Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über Invalidität und Rente in der Invalidenversicherung (KSIR)

Gültig ab 1. Januar 2022

Stand 1. Januar 2026

318.507.13 d KSIR

01.26

Vorwort zum KSIR, gültig ab 1. Januar 2022

Das seit dem 1. Januar 2000 gültige Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung (KSIH) wurde vollständig überarbeitet mit der Absicht, für die Rente und für die Hilflosenentschädigung jeweils ein separates Kreisschreiben zu führen. Das neue vorliegende Kreisschreiben über Invalidität und Rente in der Invalidenversicherung (KSIR) übernimmt die Teile 1, 2 und 4 des ehemaligen KSIH, also die Bestimmungen betreffend die Invalidität, die Rente und das Zusammenfallen von Leistungsansprüchen. Die Bestimmungen, welche das Rentenverfahren und nicht den materiellen Aspekt betreffen, wurden soweit notwendig und sinnvoll ins KSVI überführt.

Zugleich wurden die notwendigen Anpassungen aufgrund der Weiterentwicklung der IV, welche per 1. Januar 2022 in Kraft getreten sind, vorgenommen. Die Übergangsbestimmungen sind in Ziffer 9 geregelt.

Die Hilflosenentschädigungen der IV und der AHV werden im neuen Kreisschreiben über Hilflosigkeit (KSH) abgebildet.

Da es sich um eine Neuerscheinung handelt, wurde auf die eingangs übliche Übersicht mit den erfolgten Änderungen verzichtet.

Vorwort zum Nachtrag 1, gültig ab 1. Juli 2022

Der vorliegende Nachtrag 1 enthält die auf den 1. Juli 2022 in Kraft tretenden Änderungen. Mit dem Vermerk 07/22 unter jeder betreffenden Randziffer wird auf die Änderung hingewiesen.

Nachfolgend die geänderten Randziffern:

Rz	**Änderung/Begründung**
1205	Präzisierung betr. Eintritt des Versicherungsfalls
2202	Urteil BGE 130 V 97 aufgenommen
2206	Präzisierung betr. massgebende Arbeitsunfähigkeit
2215	Streichung ganze Rz, weil sie zu Missverständnissen führt
2300	Urteil des BGer 9C_380/2021 aufgenommen
3209	Urteil des BGer 8C_276/2021 aufgenommen
3210	Die Tabelle T1.10 ist für die Nominallohnindexierung zu verwenden und nicht die Tabelle T39, Urteil des BGer 8C_202/2021 aufgenommen
3315	Urteil des BGer 8C_276/2021 aufgenommen
3318	Urteil des BGer 8C_228/2021 aufgenommen
3610	Die im Beispiel angegebenen Einschränkungen wurden angepasst; ist so realistischer
4100	Präzisierung mit Beispiel zum besseren Verständnis der neuen Regelung
7102	Urteil BGE 122 V 270 aufgenommen
9300 ff.	Anpassung infolge IV-Rundschreiben Nr. 415 vom 18.3.2022
Anhang III	Die Tabellen T1.10, T1.1.10, T1.2.10 und T 03.02.03.01.04.01 neu aufgenommen
Anhang IV	Inhaltliche Anpassungen und Präzisierungen
Anhang V *neu*	Übersicht zu Inhalt und Form der Revisionsentscheide

Vorwort zum Nachtrag 2, gültig ab 1. Juli 2023

Der vorliegende Nachtrag 2 enthält die auf den 1. Juli 2023 in Kraft tretenden Änderungen. Mit dem Vermerk 07/23 unter jeder betreffenden Randziffer wird auf materielle Änderungen hingewiesen. Formelle Anpassungen wie auch die Aktualisierung der Urteile des BGer werden nicht speziell gekennzeichnet.

Nachfolgend die Übersicht der materiellen Änderungen:

Rz	**Änderung/Begründung**
2300	Präzisierung
3100	Ergänzung
3107 f.	Ergänzungen zum Status «erwerbstätig»
3115	Ergänzung zum Status «teilerwerbstätig»
3201 ff.	Strukturelle Anpassungen
3210	Ausführungen zur Indexierung neu in Rz 3201
3300 ff.	Strukturelle Anpassungen
3325 f.	Ergänzungen betr. Versicherte, die eine begonnene berufliche Ausbildung wegen der Invalidität nicht abschliessen konnten
3329 f.	Ergänzungen betr. Geburts- und Frühinvalide
Titel 3.4.1.2.	Ergänzung
3407	Ausführungen zur Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit bei vorgerücktem Alter
3408	Ausführungen zu Einkommensschwankungen
4101	Präzisierung
4103	Anpassungen infolge BGE 148 V 321
5100 ff.	Anpassungen infolge IV-Rundschreiben Nr. 423
5508	Ergänzung
7100	Ergänzung
8100 f.	Präzisierung
9300 ff.	Streichung, weil Revisionen im Jahre 2022 stattgefunden haben (s. IV-Rundschreiben Nr. 415)
Anhang III	Präzisierung zu Tabelle T17
Anhang IV	Geburts- und Frühinvalide, bei welchen im Jahre 2022 eine Revision durchgeführt wurde, fallen weg (s. IV-Rundschreiben Nr. 415)
Anhang V	Einfügen neues Beispiel

Vorwort zum Nachtrag 3, gültig ab 1. Januar 2024

Der vorliegende Nachtrag 3 enthält die auf den 1. Januar 2024 in Kraft tretenden Änderungen. Mit dem Vermerk 01/24 unter jeder betreffenden Randziffer wird auf materielle Änderungen hingewiesen. Formelle Anpassungen wie auch die Aktualisierung der Urteile des BGer werden nicht speziell gekennzeichnet.

Nachfolgend die Übersicht der materiellen Änderungen:

Rz	Änderung/Begründung
1205 ff.	Ergänzung betr. Versicherte mit Wohnsitz ausserhalb eines EU/EFTA-Staates
2223	Ergänzung betr. Versicherte mit Wohnsitz ausserhalb eines EU/EFTA-Staates
2224 ff.	Anpassungen aufgrund Reform AHV 21 (Inkrafttreten per 1.1.2024) Wirkungen des Vorbezugs einer ganzen oder eines Teils einer AHV-Rente auf die IV-Rente
3102 ff.	Anpassungen aufgrund Reform AHV 21 (Inkrafttreten per 1.1.2024) Bei Privatiers und vorzeitig Pensionierten ist der Status neu nach den Gegebenheiten des Einzelfalls zu urteilen
3303	Präzisierung zu Überstunden oder Schichtarbeit
3414 ff.	Anpassungen aufgrund Änderung der IVV (Inkrafttreten per 1.1.2024) Neue Strukturierung und Einfügen des Pauschalabzugs
4200	Streichung nicht mehr zutreffende Regelung
8300	Anpassungen aufgrund Reform AHV 21 (Inkrafttreten per 1.1.2024)
9100 ff.	Anpassungen aufgrund Änderung der IVV (Inkrafttreten per 1.1.2024) Neue Strukturierung und Einfügen der Übergangsbestimmungen
Anhang V	Korrektur

Vorwort zum Nachtrag 4, gültig ab 1. Januar 2025

Der vorliegende Nachtrag 4 enthält die auf den 1. Januar 2025 in Kraft tretenden Änderungen. Mit dem Vermerk 01/25 unter jeder betreffenden Randziffer wird auf materielle Änderungen hingewiesen. Formelle Anpassungen wie auch die Aktualisierung der Urteile des BGer werden nicht speziell gekennzeichnet.

Nachfolgend die Übersicht der materiellen Änderungen:

Rz	**Änderung/Begründung**
2104	Korrektur
2109	Präzisierung
3201	Präzisierung zur Indexierung der Einkommen
3207	Streichung Link auf Lohnerhebung familienfremder landwirtschaftlicher Arbeitskräfte
3210	Einfügen von zwei Beispielen
3408	Präzisierung zum tatsächlichen Einkommen
3614	Ergänzung infolge Urteil des BGer 9C_525/2023
7103	Streichung infolge Urteil des BGer 8C_184/2023
8103	Verweis auf Ausnahmeregelung bei erstmaliger beruflicher Ausbildung
8105	Präzisierung (s. IV-Rundschreiben Nr. 440)
9209	Ergänzung in Beispiel 1
Anhang III	Streichung Link auf Lohnerhebung familienfremder landwirtschaftlicher Arbeitskräfte

Vorwort zum Nachtrag 5, gültig ab 1. Januar 2026

Der vorliegende Nachtrag 5 enthält die auf den 1. Januar 2026 in Kraft tretenden Änderungen. Mit dem Vermerk 01/26 unter jeder betreffenden Randziffer wird auf materielle Änderungen hingewiesen. Formelle Anpassungen wie auch die Aktualisierung der Urteile des BGer werden nicht speziell gekennzeichnet.

Nachfolgend die Übersicht der materiellen Änderungen:

Rz	**Änderung/Begründung**
2104	Anpassung infolge Urteil des BGer 9C_421/2021
2110 f.	Präzisierung
2300	Ergänzung infolge BGE 151 V 194
3315	Ergänzung infolge Urteil des BGer 8C_100/2024

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen 13

1. Invalidität 16

1.1. Definition der Invalidität 16
1.1.1. Gesundheitliche Beeinträchtigung (medizinisches Element) 16
1.1.2. Versicherte gesundheitliche Beeinträchtigung 17
1.1.3. Invalidisierende gesundheitliche Beeinträchtigung 18
1.1.4. Längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit (wirtschaftliches Element) 19
1.1.5. Kausalzusammenhang zwischen Erwerbsunfähigkeit und gesundheitlicher Beeinträchtigung (Kausalelement) 20
1.2. Eintritt der Invalidität (Versicherungsfall) 21

2. Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen 23

2.1. Versicherungsmässige Voraussetzungen 23
2.1.1. Ordentliche Rente 23
2.1.2. Ausserordentliche Rente 24
2.1.3. Nichterfüllung der versicherungsmässigen Voraussetzungen 25
2.1.4. Exkurs: Export von Renten 25
2.2. Beginn und Ende des Rentenanspruchs 26
2.2.1. Allgemeines 26
2.2.2. Arbeitsunfähigkeit (Artikel 6 ATSG) 28
2.2.3. Erwerbsunfähigkeit (Artikel 7 ATSG) 28
2.2.4. Wartezeit (Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b IVG) 29
2.2.4.1. Allgemeines 29
2.2.4.2. Berechnung der durchschnittlichen Arbeitsunfähigkeit und der Wartezeit 31
2.2.5. Fortdauernde Erwerbsunfähigkeit nach Ablauf der Wartezeit 31
2.2.6. Entstehung des Rentenanspruchs 32
2.2.7. Verspätete Anmeldung 33
2.2.8. Erlöschen des Rentenanspruchs 34
2.3. Eingliederung vor / aus der Rente 35
2.3.1. Allgemeines 35
2.3.2. Vorgehen 36
2.4. Schadenminderungspflicht 36

3. Bemessung des Invaliditätsgrades 37
3.1. Bestimmung von Status und Bemessungsmethode 37
3.1.1. Status «erwerbstätig» 39
3.1.2. Status «nichterwerbstätig» 40
3.1.3. Status «teilerwerbstätig» 40
3.2. Allgemeine Methode des Einkommensvergleichs 40
3.2.1. Grundsätze des Einkommensvergleichs 41
3.2.1.1. Allgemeines 41
3.2.1.2. Statistische Werte (vgl. Anhang III) 43
3.3. Einkommen ohne Invalidität (Valideneinkommen) 46
3.3.1. Tatsächlich erzielte Einkommen 46
3.3.2. Parallelisierung 48
3.3.3. Anwendung statistischer Werte beim Valideneinkommen 50
3.3.4. Besonderheiten bei Selbstständigerwerbenden 51
3.3.5. Versicherte, die eine begonnene berufliche Ausbildung wegen der Invalidität nicht abschliessen konnten 53
3.3.6. Geburts- und frühinvalide Versicherte 55
3.4. Einkommen mit Invalidität (Invalideneinkommen) 56
3.4.1. Allgemeines 56
3.4.1.1. Zumutbare Erwerbstätigkeit 56
3.4.1.2. Ausgeglichener Arbeitsmarkt und Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit 57
3.4.2. Tatsächlich erzielte Einkommen 58
3.4.3. Anwendung statistischer Löhne beim Invalideneinkommen 59
3.4.3.1. Allgemeines 59
3.4.3.2. Abzüge vom tabellarischen Lohn 60
3.5. Berechnung des Invaliditätsgrades 62
3.6. Spezifische Methode des Betätigungsvergleichs 63
3.6.1. Allgemeines 63
3.6.2. Versicherte im Haushalt 65
3.6.3. Schadenminderungspflicht 68
3.7. Gemischte Methode 69
3.7.1. Allgemeines 70
3.7.2. Unentgeltliche Mitarbeit im Betrieb des Ehepartners/der Ehepartnerin 73
3.8. Ausserordentliche Methode 75

3.8.1. Allgemeines 75
3.8.2. Bemessung des Invaliditätsgrades 75

4. Festlegung des Rentenanspruchs (erstmalige Rentenzusprache) 78

4.1. Höhe des Rentenanspruchs 79
4.1.1. Grundsatz 79
4.1.2. Abgestufte bzw. befristete Rentenzusprache 79
4.1.2.1. Bei Verringerung des Invaliditätsgrades 79
4.1.2.2. Sonderfall der versicherten Personen, welche das 55. Altersjahr zurückgelegt haben 80
4.1.2.3. Bei Erhöhung des Invaliditätsgrades 81
4.2. Sonderfall – Wiederaufleben der Invalidität 81

5. Revision der Rente 83

5.1. Allgemeines 83
5.2. Einleitung der Revision 85
5.2.1. Revision von Amtes wegen 85
5.2.2. Revision auf Gesuch hin 85
5.3. Vergleichszeitpunkt 86
5.4. Invaliditätsgradbemessung im Revisionsverfahren 87
5.5. Änderung des Rentenanspruchs 88
5.5.1. Massgebender Zeitpunkt bei Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit 88
5.5.2. Massgebender Zeitpunkt bei Verbesserung der Erwerbsfähigkeit 89
5.5.2.1. Allgemein 89
5.5.2.2. Sonderfall bei Rentenbezugsdauer von mindestens 15 Jahren oder bei über 55-Jährigen 89
5.6. Wirkung der Änderung des Rentenanspruchs 91
5.6.1. Bei Erhöhung der Rente 91
5.6.2. Bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente 92
5.6.2.1. Allgemein 92
5.6.2.2. Bei unrechtmässiger Erwirkung der Rente oder bei Meldepflichtverletzung 92

6. Wiedererwägung, prozessuale Revision und Anpassung an geänderte Rechtsgrundlagen 93

6.1. Wiedererwägung 93

6.1.1. Zu Ungunsten der versicherten Person 94
6.1.2. Zu Gunsten der versicherten Person 95
6.2. Prozessuale Revision 96
6.3. Anpassung an geänderte Rechtsgrundlagen 97
7. Rückforderung, Sistierung und Kürzung der Rente ... 98
7.1. Rückforderung unrechtmässig bezogener Leistungen 98
7.2. Sistierung der Rente während Straf- oder Massnahmenvollzug und Untersuchungshaft 100
7.3. Kürzung und Verweigerung von Leistungen bei vorsätzlicher Herbeiführung oder Verschlimmerung des Versicherungsfalles 102
7.3.1. Voraussetzungen 102
7.3.1.1. Allgemeines 102
7.3.1.2. Vorsatz im Sinne von Art. 21 Abs. 1 ATSG 103
7.3.1.3. Verbrechen oder Vergehen 104
7.3.2. Sanktionen 104
8. Zusammenfallen von Leistungen 106
8.1. IV-Rente – Taggeld der IV 106
8.1.1. Grundsatz 106
8.1.2. Ablösung IV-Rente durch IV-Taggeld 106
8.1.3. Ablösung IV-Taggeld durch IV-Rente 107
8.1.4. Weiterausrichtung IV-Rente anstelle IV-Taggeld 107
8.1.5. Doppelanspruch auf IV-Rente und IV-Taggeld 108
8.2. IV-Rente – Eingliederungsmassnahmen der IV 108
8.3. IV-Rente – Hinterlassenenrente der AHV 109
8.4. IV-Rente – Rente der obligatorischen UV, MV oder BV und Heilbehandlung der obligatorischen UV oder MV 109
8.4.1. IV-Rente – Heilbehandlung der UV oder MV 109
8.4.2. IV-Rente – Rente der UV, der MV oder BV 109
9. Übergangsbestimmungen 112
9.1. Übergangsbestimmungen zur Änderung des IVG per 1.1.2022 (Weiterentwicklung der IV, vgl. Anhänge IV und V) 112
9.1.1. Bestimmung des anwendbaren Rechts 112
9.1.1.1 Erstmalige Rentenzusprache 112

9.1.1.2. Erstmalige abgestufte bzw. befristete Rentenzusprache und Revisionsfälle 112
9.1.2. Voraussetzungen für Wechsel zum neuen stufenlosen Rentensystem bei laufenden Renten..... 113
9.1.2.1. Besitzstand bei über 55-jährigen Personen 114
9.1.2.2. Wechsel bei Revisionsgrund 114
9.1.2.3. Ausnahme bei unter 30-jährigen Personen 115
9.2 Übergangsbestimmungen zur Änderung der IVV per 1.1.2024 (Pauschalabzug) 116
9.2.1 Erstmalige Rentenzusprache 116
9.2.2 Neuanmeldungen nach vorgängiger Rentenablehnung. 116
9.2.3 Anpassung laufender Renten 117
9.2.3.1 Renten, welche sich bereits im neuen stufenlosen Rentensystem befinden..... 119
9.2.3.2 Renten, welche noch nicht ins neue stufenlose Rentensystem überführt wurden 119
9.2.3.3 Handhabung bei laufenden Revisionen..... 121
9.2.4 Besitzstand bei über 55-jährigen Personen 121
Anhang I: Standardindikatoren im Detail..... 122
Anhang II: Berechnung der mittleren Arbeitsunfähigkeit und der Wartezeit 126
Anhang III: Übersicht der anwendbaren Tabellen in der IV 130
Anhang IV: Fallgruppen altes/neues Rentensystem nach Jahrgang 131
Anhang V: Inhalt und Form der IV-Revisionsentscheide 134

Abkürzungen

Abs.	Absatz
AHI-Praxis	Monatsschrift über die AHV, IV und EO, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen (Einstellung per Ende 2004; bis 1992 ZAK) AHI-Praxis-Archiv
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
Art.	Artikel
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
ATSV	Verordnung zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
ALV	Obligatorische Arbeitslosenversicherung
BBG	Bundesgesetz über die Berufsbildung
BFS	Bundesamt für Statistik
BGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes
BGer	Schweizerisches Bundesgericht
Bst.	Buchstabe
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EL	Ergänzungsleistungen

EOG	Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und Mutterschaft
EU	Europäische Union
FlüB	Bundesbeschluss über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
FZA	Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit
IK	Individuelles Konto
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung
KS	Kreisschreiben
KSBIL	Kreisschreiben über das Verfahren zur Leistungsfestsetzung in der AHV/IV/EL; Bilaterale Abkommen Schweiz-EU, Abkommen mit der EFTA
KSTI	Kreisschreiben über die Taggelder der Invalidenversicherung
KSVI	Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung
LSE	Schweizerische Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik
MV	Militärversicherung
RAD	Regionaler Ärztlicher Dienst

RWL	Wegleitung über die Renten
Rz	Randziffer
SAK	Schweizerische Ausgleichskasse
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SVG	Strassenverkehrsgesetz
SVR	Sozialversicherungsrecht. Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und kantonaler Instanzen
UV	Obligatorische Unfallversicherung
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
UVV	Verordnung über die Unfallversicherung
VO	Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 oder Verordnung (EG) Nr. 883/2004
VwVG	Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren
vgl.	Vergleiche
WEL	Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
ZAK	Monatsschrift über die AHV, IV und EO, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen (ab 1993: AHI-Praxis) ZAK-Archiv

1. Invalidität

1.1. Definition der Invalidität

Artikel 8 ATSG
[1] Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.
[2] Nicht erwerbstätige Minderjährige gelten als invalid, wenn die Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit voraussichtlich eine ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben wird.
[3] Volljährige, die vor der Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit nicht erwerbstätig waren und denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, gelten als invalid, wenn eine Unmöglichkeit vorliegt, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen.

Artikel 4 Absatz 1 IVG
Die Invalidität (Artikel 8 ATSG) kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein.

1100 Die Invalidität setzt 3 Elemente voraus:
- eine gesundheitliche Beeinträchtigung
- eine Erwerbsunfähigkeit
- einen Kausalzusammenhang zwischen gesundheitlicher Beeinträchtigung und Erwerbsunfähigkeit

1.1.1. Gesundheitliche Beeinträchtigung (medizinisches Element)

1101 Die Invalidität setzt eine körperliche, geistige oder psychische gesundheitliche Beeinträchtigung voraus, welche durch Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall verursacht sein muss. Auch die durch Suizidversuch oder ärztlichen Eingriff verursachten Schäden gelten als versichert (ZAK 1965 S. 381).

1.1.2. Versicherte gesundheitliche Beeinträchtigung

1102 Eine versicherte gesundheitliche Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn eine vertiefte und auf einem wissenschaftlich anerkannten Klassifikationssystem beruhende Diagnose ärztlich erstellt wurde (BGE 130 V 396; Urteil des BGer 9C_862/2014 vom 17.09.2015; Urteil des BGer 9C_366/2015 vom 22.09.2015; BGE 145 V 215). Zudem sind Angaben zum erforderlichen Schweregrad der gesundheitlichen Beeinträchtigung unabdingbar (BGE 141 V 281).

1103 Es liegt regelmässig keine versicherte gesundheitliche Beeinträchtigung vor, soweit die Leistungseinschränkung auf Aggravation oder einer ähnlichen Erscheinung beruht (BGE 141 V 281; BGE 131 V 49; Urteil des BGer 9C_173/2015 vom 29.06.2015; Urteil des BGer 9C_899/2014 vom 29.06.2015). Im Einzelfall ist zu klären, ob die Aggravation insgesamt eine gesundheitliche Beeinträchtigung ausschliesst oder ob daneben eine ausgewiesene verselbstständigte gesundheitliche Beeinträchtigung vorliegt (Urteil des BGer 8C_825/2018 vom 06.03.2019). Hinweise zu Aggravation ergeben sich namentlich, wenn:

- eine erhebliche Diskrepanz zwischen den geschilderten Schmerzen und dem gezeigten Verhalten oder der Anamnese besteht;
- intensive Schmerzen angegeben werden, die aber vage charakterisiert werden;
- keine medizinische Behandlung und Therapie in Anspruch genommen wird;
- demonstrativ vorgetragene Klagen unglaubwürdig wirken;
- schwere Einschränkungen im Alltag behauptet werden, das psychosoziale Umfeld jedoch weitgehend intakt ist.

1.1.3. Invalidisierende gesundheitliche Beeinträchtigung

1104 Die Feststellung einer gesundheitlichen Beeinträchtigung erfolgt nach Vorliegen einer ärztlichen Diagnosestellung anhand eines strukturierten Beweisverfahrens (BGE 141 V 281). Dieses ist auf alle Arten von Gesundheitsschädigungen anwendbar.

1105 Im strukturierten Beweisverfahren ist der Nachweis des funktionellen Schweregrades und der Konsistenz der Gesundheitsschädigung unter Verwendung sogenannter Indikatoren zu erbringen. *Im Anhang I sind die Standardindikatoren im Detail aufgeführt.*

1106 Weil die Diagnosestellung, die Erhebung der funktionellen Einschränkungen im Leistungsvermögen sowie die Berücksichtigung von persönlichen und sozialen Faktoren bei körperlichen, geistigen und psychischen (objektivierbare und nicht objektivierbare) Krankheitsbildern unterschiedlich komplex ist, kann hinsichtlich der qualitativen Anforderungen an ein strukturiertes Beweisverfahren je nach Beschwerdebild differenziert werden.

1107 Auf das strukturierte Beweisverfahren kann verzichtet werden, wenn aufgrund der vorhandenen ärztlichen Unterlagen eine nachvollziehbare und klare Einschätzung der funktionellen Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit möglich ist (BGE 143 V 418; Urteil des BGer 8C_564/2017 vom 26.03.2018).

1108 Zur gesundheitlichen Beeinträchtigung und deren funktionellen Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit wie auch zur erfolgten bzw. geplanten medizinischen Behandlung nimmt in der Regel als erstes die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt Stellung.

1109 Die medizinische Beurteilung, ob von einer invalidisierenden gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen ist, ist Sache des RAD, der zu Handen der IV-Stelle unter Berück-

sichtigung der bisher erfolgten bzw. geplanten medizinischen Behandlung die medizinischen Voraussetzungen des Leistungsanspruchs prüft (Art. 54 Abs. 3 IVG, Art. 49 Abs. 1bis IVV).

1.1.4. Längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit (wirtschaftliches Element)

Artikel 7 Absatz 1 ATSG
[1] Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt.

1110 Von Erwerbsunfähigkeit wird erst ausgegangen, nachdem die versicherte Person sowohl die angezeigten beruflichen Eingliederungsmassnahmen als auch die ihr zumutbaren medizinischen Eingliederungsmassnahmen der IV durchlaufen hat und die Möglichkeiten zur Eingliederung ausgeschöpft sind (Art. 28 Abs. 1bis IVG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen (Art. 7 Abs. 2 ATSG). Nicht berücksichtigt werden können insbesondere invaliditätsfremde Gründe wie Alter, mangelnde Schulbildung, sprachliche Probleme, psychosoziale und soziokulturelle Faktoren und Aggravation.
Eine Erwerbsunfähigkeit ist zudem nur zu berücksichtigen, soweit sie für die versicherte Person aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). Das subjektive Empfinden der versicherten Person (z.B. Schmerzen) ist dabei nicht massgebend.

1111 Die gesundheitliche Beeinträchtigung gibt nur dann Anspruch auf Leistungen der IV, wenn sie eine voraussichtlich längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit zur Folge hat.

1112 Bei Nichterwerbstätigen wird die Unmöglichkeit, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen, der Erwerbsunfähigkeit gleichgestellt (Art. 8 Abs. 3 ATSG; Art. 5 Abs. 1

IVG). Man spricht von spezifischer Arbeitsunfähigkeit, d.h. von der Unfähigkeit oder der verringerten Fähigkeit, sich im angestammten Aufgabenbereich (z.B. im Haushalt) zu betätigen.

1113 Die Erwerbsunfähigkeit unterscheidet sich auch von der Arbeitsunfähigkeit, d.h. von der medizinisch begründeten Unfähigkeit, eine bestimmte Tätigkeit in einem bestimmten Umfang ausführen zu können (Art. 6 ATSG).

1114 Die IV versichert die gesundheitlich bedingte Erwerbsunfähigkeit, die ALV hingegen die wirtschaftlich bedingte Erwerbsunfähigkeit bzw. -losigkeit.

1.1.5. Kausalzusammenhang zwischen Erwerbsunfähigkeit und gesundheitlicher Beeinträchtigung (Kausalelement)

1115 Ein Kausalzusammenhang liegt nicht vor und eine Invalidität ist nicht gegeben, wenn die Erwerbsunfähigkeit nicht durch eine gesundheitliche Beeinträchtigung, sondern durch andere Faktoren verursacht wurde (invaliditätsfremde Gründe, vgl. ZAK 1989 S. 313), insbesondere durch

- wirtschaftliche Gründe, wie Arbeitslosigkeit, Krise, Mangel oder Rückgang der Arbeitsmöglichkeiten in einem bestimmten Gebiet oder einem bestimmten Erwerbszweig (ZAK 1984 S. 347),
- persönliche Gründe, wie mangelnder Arbeitseifer, mangelhafte Bildung oder Sprachkenntnisse, Alter (ZAK 1964 S. 299; ZAK 1980 S. 279; ZAK 1988 S. 476).

Beispiel:
Eine auf einem Auge blinde Geschäftsführerin verliert mit 60 Jahren infolge Betriebsschliessung ihre Stelle und findet aus konjunkturellen Gründen nur eine mässig bezahlte Vertreterinnentätigkeit. Weil somit wirtschaftliche Gründe für die teilweise Erwerbsunfähigkeit vorliegen, ist die Versicherte nicht invalid im Sinne des Gesetzes.

1.2. Eintritt der Invalidität (Versicherungsfall)

Artikel 4 Absatz 2 IVG
Die Invalidität gilt als eingetreten, sobald sie die für die Begründung des Anspruchs auf die jeweilige Leistung erforderliche Art und Schwere erreicht hat.

1200 Der Eintritt der Invalidität bzw. des Versicherungsfalls erfolgt in jenem Zeitpunkt, in welchem eine Leistung der IV objektiv erstmals angezeigt ist. Er ist für jede Leistungsart (berufliche oder medizinische Massnahme, Hilfsmittel, Rente usw.) einzeln festzustellen. Es ist möglich, dass für dieselbe gesundheitliche Beeinträchtigung verschiedene Versicherungsfälle vorliegen.

1201 Die Verschlechterung einer bereits bestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung löst keinen neuen Versicherungsfall aus (BGE 136 V 369).

1202 Ein neuer Versicherungsfall wird ausgelöst, wenn:
- ein von der ursprünglichen gesundheitlichen Beeinträchtigung völlig verschiedener Gesundheitsschaden hinzutritt (Urteil des BGer 9C_294/2013 vom 20.08.2013);
- durchgehend dieselbe gesundheitliche Beeinträchtigung vorliegt, aber während einer beachtlichen Zeit eine volle Arbeitsfähigkeit vorliegt (Urteil des BGer 9C_692/2018 vom 19.12.2018) oder
- sich die ursprüngliche gesundheitliche Beeinträchtigung im Laufe der Zeit derart verändert, dass kein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang mehr zur ursprünglichen gesundheitlichen Beeinträchtigung angenommen werden kann (Urteil des BGer 9C_692/2018 vom 19.12.2018).

1203 Der Zeitpunkt, in dem eine Anmeldung eingereicht oder von dem an eine Leistung gefordert wird, ist für die Bestimmung des Eintritts des Versicherungsfalls unerheblich (Urteil des BGer 9C_655/2015 vom 14.12.2015). Somit hat die Karenzfrist von sechs Monaten gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles (BGE 142 V 547; BGE 140 V 470; AHI-Praxis 2001 S. 152).

1204 Bezüglich des Rentenanspruchs tritt der Versicherungsfall ein, sobald die versicherte Person während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich wenigstens zu 40 % arbeitsunfähig war und weiterhin mindestens zu 40 % erwerbsunfähig ist (Art. 28 Abs. 1 Bst. b und c IVG; Urteil des BGer 9C_882/2009 vom 01.04.2010). Der Versicherungsfall kann jedoch frühestens am ersten Tag des der Vollendung des 18. Altersjahres folgenden Monats eintreten (Art. 29 Abs. 1 IVG; ZAK 1984 S. 445).

1205 01/24 Bei Versicherten mit Wohnsitz ausserhalb eines EU/EFTA-Staates tritt der Versicherungsfall ein, sobald die versicherte Person nach Erfüllung des Wartejahres gemäss Art. 28 Abs. 1 Bst. b IVG einen IV-Grad von mindestens 50 % aufweist (Art. 29 Abs. 4 IVG).

1206 01/24 Der Versicherungsfall kann nicht eintreten, solange die versicherte Person eingliederungsfähig ist (vgl. Rz 2300) oder sich Eingliederungsmassnahmen unterzieht bzw. ein Taggeld gemäss Art. 22 IVG beanspruchen kann (Art. 28 Abs. 1 Bst. a und Art. 29 Abs. 2 IVG; vgl. Rz 8100 ff.; AHI-Praxis 2001 S. 152).

1207 01/24 Der Zeitpunkt des Versicherungsfalls ist besonders sorgfältig festzulegen, da der Eintritt des Versicherungsfalls massgebend ist für die Erfüllung der versicherungsmässigen Voraussetzungen und die Rentenberechnung (vgl. RWL).

2. Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

2.1. Versicherungsmässige Voraussetzungen

2100 Im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls müssen die versicherungsmässigen Voraussetzungen erfüllt sein, damit Leistungen der IV ausgerichtet werden können (vgl. Rz 2001 ff. KSVI; KSBIL; Leitfaden zu den versicherungsmässigen Voraussetzungen).

2.1.1. Ordentliche Rente

2101 Versicherte haben nur dann Anspruch auf eine ordentliche Invalidenrente, wenn sie bei Eintritt des Versicherungsfalls mindestens drei Beitragsjahre aufweisen (Art. 36 Abs. 1 IVG). Allfällige Versicherungszeiten in einem EU-, EFTA- oder Vertrags-Staat (Sozialversicherungsabkommen beachten) sind dabei anzurechnen. Mindestens ein Beitragsjahr muss in diesen Fällen jedoch in der Schweiz zurückgelegt worden sein (Urteil des BGer 8C_175/2024 vom 25.02.2024; Urteil des BGer 8C_237/2020 vom 23.07.2020). Einige Sozialversicherungsabkommen sehen vor, dass für die Erfüllung der Mindestbeitragsdauer auch Versicherungszeiten von Drittstaaten angerechnet werden können, mit denen die Schweiz ein Abkommen abgeschlossen hat, welches die Anrechnung von Versicherungszeiten für Leistungen der IV vorsieht (vgl. Leitfaden zu den versicherungsmässigen Voraussetzungen für die Leistungen der IV, inkl. Anhang Tabelle).

2102 Die insgesamt dreijährige Beitragsdauer gilt als erfüllt, wenn sie länger als 2 Jahre und 11 Monate gedauert hat (Art. 50 AHVV). Sie muss nicht am Stück und nicht unmittelbar vor dem Eintritt des Versicherungsfalls erfolgt sein. Jedoch müssen die drei Beitragsjahre vor Eintritt des Versicherungsfalls liegen.

2103 Ist die insgesamt dreijährige Beitragsdauer auch unter Berücksichtigung der in einem EU-, EFTA- oder Vertrags-Staat zurückgelegten Versicherungszeiten nicht erfüllt, so

besteht prinzipiell kein Anspruch auf eine ordentliche Rente der schweizerischen IV.

2.1.2. Ausserordentliche Rente

2104 01/26 Ein Anspruch auf eine ausserordentliche Rente kann für Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz bestehen, wenn die für den Bezug einer ordentlichen Rente erforderliche Mindestbeitragsdauer von drei Jahren nicht erfüllt ist. Dabei muss der Versicherungsfall vor dem 1. Dezember des der Vollendung des 22. Altersjahres folgenden Jahres eintreten und die Person spätestens ab dem 1. Januar, der auf die Vollendung des 20. Altersjahres folgt (Zeitpunkt des Beginns der allgemeinen Beitragspflicht), durchgehend der Versicherung unterstellt gewesen sein, wobei die Entrichtung von Beiträgen nicht massgebend ist (Art. 39 IVG und Art. 42 AHVG; Urteil des BGer 9C_421/2021 vom 21.09.2021). Diese Grundvoraussetzung gilt für alle versicherten Personen unabhängig von ihrer Nationalität.

a. Schweizerische Staatsangehörige sowie ausländische Personen aus dem Geltungsbereich des FZA bzw. EFTA-Übereinkommens müssen nur diese Grundvoraussetzung erfüllen.

b. Personen aus anderen Vertragsstaaten (Ausnahme: Israel) sowie Personen, die unter Art. 1 Abs. 2 des FlüB fallen, müssen zusätzlich zur Grundvoraussetzung eine Karenzfrist von 5 Jahren erfüllen.

c. Ausländische Staatsangehörige, die nicht von einem Sozialversicherungsabkommen erfasst sind (Nichtvertragsstaatenangehörige sowie Staatsbürger aus Israel) müssen zusätzlich zur Grundvoraussetzung die folgende Voraussetzung erfüllen: Sie müssen schon als Kind (bis 20-jährig) die Voraussetzungen für Eingliederungsmassnahmen gemäss Art. 9 Abs. 3 IVG erfüllt haben (Art. 39 Abs. 3 IVG). Entweder hat die Person bis zu dieser Altersgrenze

bereits Eingliederungsmassnahmen bezogen oder hätte solche zumindest beanspruchen können.

2.1.3. Nichterfüllung der versicherungsmässigen Voraussetzungen

2105 Sind die Voraussetzungen für eine IV-Rente nicht erfüllt und betrifft dies eine Person mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, so ist diese in geeigneter Weise über die EL zu informieren (vgl. Rz 2230.01 WEL).

2106 Besteht kein Anspruch auf eine Rente der IV, weist die versicherte Person jedoch Versicherungszeiten in einem EU- oder EFTA-Staat auf, so ist die Anmeldung mit den dafür vorgesehenen EU-Formularen an die SAK weiterzuleiten (vgl. Verfahren im KSBIL).

2.1.4. Exkurs: Export von Renten

2107 Renten der IV werden nur unter bestimmten Bedingungen an Personen mit Wohnsitz in Nichtvertragsstaaten ausgerichtet (vgl. Art. 18 Abs. 2 AHVG, Leitfaden zu den versicherungsmässigen Voraussetzungen, Anhang Tabelle).

2108 Auch Renten unter einem IV-Grad von 50 % werden grundsätzlich nicht exportiert (Art. 29 Abs. 4 IVG).
Jedoch ist der Export von Renten unter einem IV-Grad von 50 % für Personen im Geltungsbereich des FZA bzw. EFTA-Übereinkommens in einen EU- oder EFTA-Staat möglich. Schweizerische Staatsangehörige können Renten unter einem IV-Grad von 50 % beziehen, wenn sie in einem EU- oder EFTA-Staat wohnen. EU-Bürger können Renten unter einem IV-Grad von 50 % in einem EU-Land beziehen; Personen aus einem EFTA-Staat in den EFTA-Staaten (vgl. auch Rz 5009 ff. KSBIL).

2109 01/25 Ausserordentliche Renten werden grundsätzlich nur an Personen ausgerichtet, die in der Schweiz Wohnsitz haben und sich hier aufhalten (vgl. Urteil des BGer 9C_833/2018 vom 21.02.2019). Falls die Person im Geltungsbereich des

FZA bzw. EFTA-Übereinkommens jedoch vor Eintritt des Versicherungsfalls in der Schweiz oder in einem EU/EFTA-Staat erwerbstätig war, wird Versicherten mit Schweizerischer oder EU/EFTA-Staatsangehörigkeit die ausserordentliche Rente auch in einem EU/EFTA-Staat ausbezahlt.

2110 01/26 Verlegt eine Person, deren Rente nur bei Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz ausgerichtet werden kann (vgl. Rz 2107 ff.), ihren Wohnsitz ins Ausland, so wird die Rente ab dem Monat der Ausreise aufgehoben (vgl. Urteil des BGer 8C_373/2018 vom 26.09.2018).

2111 01/26 Verlegt eine Person, deren Rente nur bei Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz ausgerichtet werden kann (vgl. Rz 2107 ff.), ihren Wohnsitz vom Ausland in die Schweiz, so entsteht der Rentenanspruch frühestens sechs Monate nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs (Art. 29 Abs. 1 IVG). Es tritt kein neuer Versicherungsfall ein, sofern weiterhin ein IV-Grad von mindestens 40 % ausgewiesen ist.

Beispiel:
Einer versicherten Person, welcher wegen Verlegung ihres Wohnsitzes ins Ausland der Anspruch auf eine ausserordentliche Rente im Mai 2020 aufgehoben wurde, kehrt im März 2025 in die Schweiz zurück und meldet sich im April 2025 neu bei der IV-Stelle an. Der versicherten Person wird ab Oktober 2025 wieder eine ausserordentliche Rente zugesprochen.

2.2. Beginn und Ende des Rentenanspruchs

2.2.1. Allgemeines

2200 Anspruch auf eine Rente haben Versicherte, die während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich zu mindestens 40 % arbeitsunfähig gewesen sind (Urteil des BGer 9C_882/2009 vom 01.04.2010) und im Anschluss an diese Wartezeit mindestens in diesem Umfange erwerbsunfähig sind (Art. 28 Abs. 1 IVG).

2201 Die Arbeitsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit sind klar auseinander zu halten. Die Arbeitsunfähigkeit ist massgebend für die Festlegung der Wartezeit. Die Erwerbsunfähigkeit ist hingegen massgebend für die Bemessung des Invaliditätsgrads.

2.2.2. Arbeitsunfähigkeit (Artikel 6 ATSG)

2202 07/22 Arbeitsunfähig ist, wer aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen gesundheitlichen Beeinträchtigung im bisherigen Beruf oder im bisherigen Aufgabenbereich nicht mehr oder nur noch teilweise tätig sein kann (BGE 130 V 97).

2203 Die Auswirkungen der gesundheitlichen Beeinträchtigung auf die Arbeitsfähigkeit und damit die Festlegung der (ganzen oder teilweisen) Arbeitsunfähigkeit beurteilt der Arzt/die Ärztin nicht abschliessend; er/sie nimmt dazu lediglich Stellung. Die IV-Stelle ist – gestützt auf die ärztlichen Stellungnahmen – für die Beurteilung zuständig (BGE 140 V 193). Ärztliche Angaben zur Arbeitsunfähigkeit beziehen sich, soweit nicht explizit anders vermerkt, auf ein Vollzeitpensum (Urteil des BGer 9C_648/2010 vom 10.08.2011).

2.2.3. Erwerbsunfähigkeit (Artikel 7 ATSG)

2204 Erwerbsunfähig ist, wer aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen gesundheitlichen Beeinträchtigung auf dem gesamten in Betracht kommenden Arbeitsmarkt keine oder eine teilweise Erwerbsarbeit ausüben kann.

2205 Es ist nicht Aufgabe des behandelnden Arztes oder Ärztin, sondern der IV-Stelle, die Erwerbsunfähigkeit und damit die Invalidität und deren Grad zu bestimmen (BGE 144 V 50).

2.2.4. Wartezeit (Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b IVG)

2.2.4.1. Allgemeines

2206 07/22 Bei der Bestimmung der durchschnittlichen Arbeitsunfähigkeit während der Wartezeit ist ausschliesslich die Arbeitsunfähigkeit im bisherigen Beruf oder im bisherigen Aufgabenbereich massgebend (vgl. Rz 2202). Dabei ist unerheblich, auf welche gesundheitlich bedingten Ursachen die Arbeitsunfähigkeit zurückzuführen ist. Die Ursachen können verschiedener Natur sein und hintereinander oder kumulativ auftreten.

2207 Die Wartezeit gilt als eröffnet, wenn aufgrund der Verhältnisse im Einzelfall eine deutliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit vorliegt, wobei eine Arbeitsunfähigkeit von 20 % in der Regel bereits bedeutend ist (AHI-Praxis 1998 S. 124).

2208 Liegen unterschiedliche Leiden vor, wird der Beginn der Wartezeit nicht für jedes Leiden separat bestimmt (Urteil des BGer 9C_800/2015 vom 25.02.2016). Dies bedeutet, dass die Wartezeit nicht neu zu bestehen ist, wenn es bezüglich eines von mehreren vorhandenen Leiden zu einem wesentlichen Unterbruch der Arbeitsunfähigkeit kommt.

2209 Die Wartezeit kann auch zu dem Zeitpunkt beginnen, in dem die versicherte Person freiwillig den bisherigen Beruf aus gesundheitlichen Gründen aufgibt und in eine andere Tätigkeit wechselt.

Beispiel:
Ein Maschineningenieur muss Ende März 2020 seine Stelle aus gesundheitlichen Gründen aufgeben. Er nimmt neu eine Vertretertätigkeit auf. Laut einem späteren Arztbericht ist der Versicherte in seinem bisherigen Beruf als Maschineningenieur seit dem 01.04.2020 zu 80 % arbeitsunfähig. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Wartezeit zu laufen.

2210 Die Wartezeit kann auch in einem Zeitpunkt eröffnet werden, in dem die versicherte Person Arbeitslosenentschädigung erhält; dies ist z.B. der Fall, wenn sie im Sinne der ALV vermittlungsfähig ist, in ihrer Arbeitsfähigkeit jedoch bereits deutlich beeinträchtigt ist (ZAK 1984 S. 230; ZAK 1979 S. 358). Die finanziellen Auswirkungen einer Einbusse an Arbeitsfähigkeit sind für die Beurteilung während der Wartezeit grundsätzlich unerheblich; so kann die Wartezeit auch zu laufen beginnen (bzw. laufen), wenn die versicherte Person über das ihr Zumutbare hinaus arbeitet (Urteil des BGer 8C_961/2010 vom 09.03.2011).

2211 Die Wartezeit läuft auch während des von einer Behörde angeordneten Freiheitsentzugs (ZAK 1989 S. 258; ZAK 1977 S. 116).

2212 Ein wesentlicher Unterbruch der Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person an mindestens 30 aufeinanderfolgenden Tagen voll arbeitsfähig war (Art. 29ter IVV). Der Unterbruch der Arbeitsunfähigkeit bewirkt, dass die einjährige Wartezeit bei erneuter Arbeitsunfähigkeit wieder von vorne zu laufen beginnt.

2213 Die Arbeitsaufnahme ist unbeachtlich, sofern sie im Sinne einer Arbeitstherapie bloss Heilung bezweckt und keine wirtschaftlich verwertbare Arbeitsfähigkeit besteht (ZAK 1969 S. 612) oder soweit sie gemäss ärztlichen Feststellungen die Kräfte der versicherten Person offensichtlich überfordert (ZAK 1964 S. 179; ZAK 1963 S. 243).

2214 Die allfällig während der Eingliederungsmassnahme attestierte Arbeitsunfähigkeit wird bei der Berechnung der Wartezeit berücksichtigt.

2215 Aufgehoben
07/22

2.2.4.2. Berechnung der durchschnittlichen Arbeitsunfähigkeit und der Wartezeit

2216 Die Berechnung der durchschnittlichen Arbeitsunfähigkeit und der Wartezeit ist nach Tagen vorzunehmen (Grundlage 365 Tage).

2217 Die mittlere Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit über einen Zeitraum von einem Jahr muss mindestens 40 % betragen und berechnet sich aus der Summe der einzelnen mit ihrer Dauer in Tagen multiplizierten Arbeitsunfähigkeiten geteilt durch die Anzahl der Tage in diesem Zeitraum (365 Tage). Die Formel sowie Beispiele zur Ermittlung des Datums, an dem die Voraussetzung der durchschnittlichen Arbeitsunfähigkeit von 40 % erfüllt ist, finden sich im *Anhang II.*

2218 Auch bei im Haushalt tätigen Personen wird zur Wartezeitberechnung allein auf die ärztlich festgestellte und durch den RAD verifizierte Arbeitsunfähigkeit im Aufgabenbereich abgestellt und nicht etwa auf die anlässlich der Haushaltabklärung festgestellten Einschränkungen im Tätigkeitsbereich.

2219 Im Rahmen der gemischten Methode ist analog zur Ermittlung des Invaliditätsgrades auf den gewichteten Durchschnitt der Arbeitsunfähigkeit in beiden Teilbereichen abzustellen (BGE 130 V 97).

2.2.5. Fortdauernde Erwerbsunfähigkeit nach Ablauf der Wartezeit

2220 Neben der Voraussetzung der durchschnittlichen Arbeitsunfähigkeit von 40 % während des Wartejahres muss – damit ein Rentenanspruch entsteht – die versicherte Person weiterhin mindestens zu 40 % erwerbsunfähig sein (Art. 28 Abs. 1 Bst. c IVG i. V. m. Art. 7 ATSG; AHI-Praxis 1996 S. 177).

2221 Wie lange diese Erwerbsunfähigkeit dauert, ist nicht entscheidend. Auch eine verbleibende Erwerbsunfähigkeit von nur einem Tag vermag einen Rentenanspruch auszulösen (Urteil des BGer 9C_878/2017 vom 19.02.2017; ZAK 1963 S. 141).

2.2.6. Entstehung des Rentenanspruchs

Artikel 29 IVG
[1] Der Rentenanspruch entsteht frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs nach Artikel 29 Absatz 1 ATSG, jedoch frühestens im Monat, der auf die Vollendung des 18. Altersjahres folgt.
[2] Der Anspruch entsteht nicht, solange die versicherte Person ein Taggeld nach Artikel 22 beanspruchen kann.
[3] Die Rente wird vom Beginn des Monats an ausbezahlt, in dem der Rentenanspruch entsteht.
[4] Beträgt der Invaliditätsgrad weniger als 50 Prozent, so werden die entsprechenden Renten nur an Versicherte ausbezahlt, die ihren Wohnsitz und ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz haben. Diese Voraussetzung ist auch von Angehörigen zu erfüllen, für die eine Leistung beansprucht wird.

2222 Der Rentenanspruch entsteht frühestens sechs Monate nach Einreichung der Anmeldung (BGE 142 V 547; Urteil des BGer 9C_655/2015 vom 14.12.2015), sofern zu diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall eingetreten ist (Rz 1200 ff.).

2223 01/24 Bei Versicherten mit Wohnsitz ausserhalb eines EU/EFTA-Staates kann der Rentenanspruch nur entstehen, wenn sie nach Erfüllung des Wartejahres einen IV-Grad von mindestens 50 % aufweisen.

2224 01/24 Der Rentenanspruch entsteht nicht, wenn die versicherte Person vor der IV-Anmeldung ihre ganze AHV-Rente vorbezieht (Art. 66 Abs. 2 Bst. a ATSG). Der Rentenanspruch kann hingegen entstehen, wenn vor der IV-Anmeldung lediglich ein Teil der AHV-Rente vorbezogen wurde und die versicherte Person auf ihren vorbezogenen Teil der AHV-Rente zugunsten einer IV-Rente verzichtet (Art. 56ter Abs. 1 AHVV; Art. 29^{quater} IVV; vgl. Rz 6021 ff. RWL).

2.2.7. Verspätete Anmeldung

2225 01/24 Der Rentenanspruch kann in jedem Fall frühestens sechs Monate nach Anmeldung bei der IV entstehen (Urteil des BGer 8C_544/2016 vom 28.11.2016). Meldet sich eine versicherte Person mehr als sechs Monate nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit bzw. nach Eröffnung der Wartezeit bei der IV-Stelle an, liegt eine verspätete Anmeldung vor und die versicherte Person verliert den Rentenanspruch für jeden Monat, den sie sich zu spät anmeldet.

Beispiel:
Ein Versicherter wird ab 15.09.2019 arbeitsunfähig. Der Versicherungsfall Rente könnte somit am 15.09.2020 eintreten (mit Beginn der Auszahlung ab 01.09.2020 gemäss Art. 29 Abs. 3 IVG). Voraussetzung dafür ist jedoch, dass sich der Versicherte bis am 31.03.2020 bei der IV anmeldet. Da sich der Versicherte erst am 03.08.2020 bei der IV anmeldet, kann ihm die Rente erst ab 01.02.2021 gezahlt werden, d.h. er verliert den Anspruch für die Monate September 2020 bis Januar 2021.

2226 01/24 Keine verspätete Anmeldung liegt vor, wenn die Verwaltung anlässlich einer ersten Anmeldung einen hinreichend geltend gemachten Leistungsanspruch übersehen und diesbezüglich keine Verfügung getroffen hat. Meldet sich die versicherte Person zu einem späteren Zeitpunkt erneut an, so unterliegt die spätere Nachzahlung von Leistungen einer absoluten Verwirkungsfrist von 5 Jahren, rückwärts gerechnet ab dem Zeitpunkt der Neuanmeldung (Art. 24 Abs. 1 ATSG; AHI-Praxis 1997 S. 182).

Beispiel:
Ein Versicherter gelangte im Mai 2015 mit dem Gesuch um Hilfsmittel an die IV, die ihm gewährt wurden. Obwohl aus den Akten ersichtlich war, dass ihm auch eine Rente zustehen könnte, prüfte die IV-Stelle diese Frage nicht. Im Mai 2021 stellte er ein neues Gesuch, in dem er ausdrücklich eine Rente verlangt. Es wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Rente schon im Februar 2014 er-

füllt waren. Die Rente kann ihm deshalb ab Mai 2016 gewährt werden (5 Jahre rückwärts gerechnet seit der Neuanmeldung).

2227 01/24 Minderjährige Versicherte, die beim Erreichen des 18. Altersjahres von der IV periodische Leistungen beziehen oder andere (z.B. medizinische) Massnahmen erhalten, gelten für den Anspruch auf eine Rente als angemeldet (vgl. Urteil des BGer 9C_40/2020 vom 26.06.2020). Die IV-Stelle prüft von Amtes wegen, ob ein solcher Anspruch besteht. Der Rentenanspruch entsteht hier ab dem Erreichen des 18. Altersjahres, ohne dass vorgängig eine formelle Anmeldung zu erfolgen hätte.

2.2.8. Erlöschen des Rentenanspruchs

Artikel 30 IVG
Der Rentenanspruch erlischt:
a. mit dem Vorbezug einer ganzen Altersrente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG, ausser die Altersrente wurde nach der Anmeldung bei der Invalidenversicherung und vor der Zusprache einer Invalidenrente vorbezogen;
b. mit der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente bei Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG;
c. mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person.

2228 01/24 Der Anspruch auf eine IV-Rente erlischt grundsätzlich, wenn eine Person, welche eine IV-Rente bezieht, einen Vorbezug der AHV-Rente (ganz oder teilweise) macht (Art. 40 Abs. 1 AHVG).

2229 01/24 Der Anspruch auf eine IV-Rente erlischt nicht grundsätzlich, wenn der Vorbezug der AHV-Rente (ganz oder teilweise) zwischen der Anmeldung bei der IV und Zusprache einer rückwirkenden IV-Rente beantragt wurde. In einem solchen Fall kann der Vorbezug der AHV-Rente widerrufen werden und der Anspruch auf eine IV-Rente bleibt bestehen (Art. 56ter Abs. 3 AHVV; vgl. Rz 6017 ff. RWL).

2.3. Eingliederung vor / aus der Rente

2.3.1. Allgemeines

2300 01/26 Gemäss dem Grundsatz „Eingliederung vor Rente“ gehen die Eingliederungsmassnahmen den Renten vor (Art. 28 Abs. 1 Bst. a IVG). Ein Rentenanspruch kann somit grundsätzlich erst nach Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Eingliederung entstehen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Eingliederungsmassnahmen nur einen Teilerfolg brachten oder gar scheiterten. Dieser Grundsatz ist auch auf Integrationsmassnahmen anzuwenden, nicht aber auf Abklärungsmassnahmen, mit welchen die Eingliederungsfähigkeit erst abgeklärt wird (Art. 28 Abs. 1bis IVG). Auch medizinische Behandlungen gemäss Artikel 25 KVG mit Eingliederungswirkung sind von diesem Grundsatz nicht erfasst (BGE 151 V 194). Vor diesem Zeitpunkt kann ein (befristeter) Rentenanspruch ausnahmsweise entstehen, wenn die versicherte Person nicht oder noch nicht eingliederungsfähig war (BGE 148 V 397; Urteil des BGer 9C_380/2021 vom 31.01.2022; Urteil des BGer 9C_689/2019 vom 20.12.2019; Urteil des BGer 9C_450/2019 vom 14.11.2019).

2301 Die medizinische, persönliche und erwerbliche Situation wird laufend überprüft. Nach der Rentenzusprache können jederzeit Massnahmen der Wiedereingliederung mit dem Ziel der Verbesserung der Erwerbsfähigkeit durchgeführt werden, soweit diese angezeigt sind (Art. 8*a* IVG).

2302 Die versicherte Person, welche eine Rente bezieht, ist verpflichtet, an zumutbaren Wiedereingliederungsmassnahmen teilzunehmen. Hierfür ist weder das Vorhandensein eines Eingliederungswillens der versicherten Person noch eines Revisionsgrundes notwendig (BGE 145 V 2).

2.3.2. Vorgehen

2303 Vor der Gewährung einer Rente sind alle gesetzlich möglichen Eingliederungsmassnahmen in Betracht zu ziehen, die notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wiederherzustellen, zu verbessern oder zu erhalten (Art. 8 und Art. 28 Abs. 1bis IVG; ZAK 1962 S. 139).

2304 Für die Beurteilung der Eingliederungsfähigkeit und der funktionellen Leistungsfähigkeit sind die Stellungnahme des RAD (Art. 54*a* Abs. 3 IVG, Art. 49 Abs. 1bis IVV) und die übrigen Abklärungen massgebend. Die Abklärungen müssen aufzeigen, welche beruflichen Tätigkeiten die betroffene Person in Berücksichtigung ihres Gesundheitszustandes noch ausüben könnte und ob solche Arbeitsmöglichkeiten auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt grundsätzlich vorhanden wären. Zu diesem Zweck können Berichte und Auskünfte einverlangt, Gutachten eingeholt und Abklärungen an Ort und Stelle durchgeführt werden (Art. 69 Abs. 2 IVV). Wird eine Eingliederung nicht für möglich gehalten, müssen dafür konkrete und objektive Hinweise vorliegen. Subjektive Angaben der versicherten Person sind nicht ausreichend (ZAK 1981 S. 47).

2.4. Schadenminderungspflicht

2400 Im Sinne der Schadenminderungspflicht (Selbsteingliederungspflicht) hat die versicherte Person aus eigenem Antrieb das ihr Zumutbare zur Verbesserung der Erwerbsfähigkeit bzw. der Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen vorzukehren (Art. 21 Abs. 4 ATSG; Art. 7 IVG). Die Schadenminderungspflicht findet auf die verschiedensten Lebensbereiche Anwendung. Es müssen die gesamten objektiven und subjektiven Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden, um die Frage der Zumutbarkeit zu klären.

2401 Zur Schadenminderungspflicht und den jeweiligen Rechtsfolgen vgl. Rz 5020 ff. KSVI.

3. Bemessung des Invaliditätsgrades

3.1. Bestimmung von Status und Bemessungsmethode

Artikel 24^septies^ IVV
[1] Der Status einer versicherten Person bestimmt sich nach den erwerblichen Verhältnissen, in denen sich die versicherte Person befinden würde, wenn sie nicht gesundheitlich beeinträchtigt wäre.
[2] Die versicherte Person gilt als:
a. erwerbstätig nach Artikel 28a Absatz 1 IVG, wenn sie im Gesundheitsfall eine Erwerbstätigkeit ausüben würde, die einem Beschäftigungsgrad von hundert Prozent oder mehr entspricht;
b. nicht erwerbstätig nach Artikel 28a Absatz 2 IVG, wenn sie im Gesundheitsfall keine Erwerbstätigkeit ausüben würde;
c. teilerwerbstätig nach Artikel 28a Absatz 3 IVG, wenn sie im Gesundheitsfall eine Erwerbstätigkeit ausüben würde, die einem Beschäftigungsgrad von weniger als hundert Prozent entspricht.

3100 07/23 Um die anwendbare Bemessungsmethode festlegen zu können, muss der Status der versicherten Person feststehen. Hierfür ist im konkreten Fall zu prüfen, welche Tätigkeit die versicherte Person ausüben würde, wenn sie nicht gesundheitlich beeinträchtigt wäre (Erwerbstätigkeit, Teilerwerbstätigkeit, Tätigkeit im Haushalt, Mitarbeit im Familienbetrieb, berufliche Ausbildung, Weiterbildung usw.).

3101 Dabei sind sämtliche Gegebenheiten des Einzelfalles wie Abmachungen zur Aufgabenteilung innerhalb der Familie, allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben gegenüber Kindern und Angehörigen, das Alter, die beruflichen Fähigkeiten, die Ausbildung sowie die persönlichen Neigungen und Begabungen der versicherten Person nach Massgabe der allgemeinen Lebenserfahrung zu würdigen (BGE 117 V 194). Es ist auf Grund objektiver Umstände „vernünftig“ zu beurteilen, wie die versicherte Person in ihrer konkreten Lebenssituation ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen entschieden hätte. Dieser subjektive Entschluss muss nicht zwingend auch der objektiv vernünftigste Entscheid sein (Urteil des BGer 8C_319/2010 vom 15.12.2010; Urteil des BGer 8C_731/2010 vom 02.02.2011).

Beispiel:
Personen, die grundsätzlich erwerbstätig sein könnten, aber seit vielen Jahren aus invaliditätsfremden Gründen keine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben (wie Sozialhilfebezüger), können je nach Gegebenheit als erwerbstätig, teilerwerbstätig oder nichterwerbstätig eingestuft werden.

3102 01/24 Bei Personen, welche Versicherungsleistungen vorbezogen haben (AHV, berufliche Vorsorge), ist jeweils zu prüfen, ob sie nach dem Vorbezug und vor Eintritt des Gesundheitsschadens erwerbstätig waren und in welchem Pensum.

3103 01/24 Personen, welche aus invaliditätsfremden Gründen kein Erwerbseinkommen im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 IVV erzielen (sogenannte Privatiers), gelten als nichterwerbstätig.

3104 01/24 Für die Statusfestlegung ist der im Sozialversicherungsrecht übliche Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erforderlich (BGE 117 V 194; ZAK 1989 S. 116).

3105 01/24 Der Status der versicherten Person (und damit die anwendbare Bemessungsmethode) beurteilt sich nach den Verhältnissen, wie sie sich bis zum Erlass der Verfügung entwickelt haben (ZAK 1989 S. 116). Bis zu diesem Zeitpunkt eingetretene wesentliche Änderungen können einen Wechsel des Status (und damit der Bemessungsmethode) bewirken. Tritt nach Verfügungserlass eine wesentliche Änderung ein, kann dies einen Revisionsgrund darstellen.

3106 01/24 Die IV-Stelle hält die Bemessungsmethode zusammen mit den für die Bestimmung des Invaliditätsgrades massgebenden Berechnungselementen mit einer kurzen Begründung im Dossier fest.

3.1.1. Status «erwerbstätig»

3107 01/24 Als erwerbstätig gelten alle Versicherten, welche ohne gesundheitliche Beeinträchtigung eine Erwerbstätigkeit ausüben würden, die einem Beschäftigungsgrad von 100 % oder mehr entspricht. Ob ein Beschäftigungsgrad von 100 % oder mehr vorliegt, hängt von der betriebsüblichen Arbeitszeit beim entsprechenden Arbeitgeber ab. Es ist jeweils zu ermitteln, wie viele Stunden pro Woche die versicherte Person bei ihm gearbeitet hat und wie viele Stunden pro Woche einem Vollzeitpensum entsprechen.

3108 01/24 Ein Beschäftigungsgrad von 100 % oder mehr kann sowohl durch eine einzelne Tätigkeit alleine als auch durch mehrere Erwerbstätigkeiten, welche zusammen mindestens ein Pensum von 100 % ergeben, erreicht werden.

3109 01/24 Bei der Erwerbstätigkeit kann es sich um eine unselbstständige oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit sowie um eine unentgeltliche Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten/der Ehegattin handeln. Auch eine Weiterbildung ist einer Erwerbstätigkeit gleichzustellen, wenn sie in Zusammenhang steht mit dem aktuellen Beruf bzw. der aktuellen Tätigkeit oder mit einer künftigen Tätigkeit.

3110 01/24 Versicherte Personen, die eine begonnene berufliche Ausbildung wegen der Invalidität nicht abschliessen konnten (Rz 3325), gelten als «erwerbstätig», sofern die Ausbildung in einem Vollzeitpensum erfolgt.
Auch Geburts- und frühinvalide Versicherte (Rz 3329) gelten als «erwerbstätig». Allfällige nachträgliche Änderungen des Status bleiben vorbehalten.

3111 01/24 Die Invaliditätsgradbemessung beim Status «erwerbstätig» richtet sich nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs (Rz 3200 ff.).

3.1.2. Status «nichterwerbstätig»

3112 01/24 Als nichterwerbstätig gelten Personen, welche auch bei Fehlen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung keine Erwerbstätigkeit ausüben würden oder eine solche tatsächlich aufgenommen hätten (z.B. im Haushalt tätige Personen oder Ordensangehörige).

3113 01/24 Die Invaliditätsgradbemessung beim Status «nichterwerbstätig» richtet sich nach der spezifischen Methode des Betätigungsvergleichs (Rz 3600 ff.).

3.1.3. Status «teilerwerbstätig»

3114 01/24 Als teilerwerbstätig gelten Versicherte, welche ohne gesundheitliche Beeinträchtigung eine Erwerbstätigkeit ausüben würden, die nicht einem Beschäftigungsgrad von 100 % entspricht. Bei der reduzierten Erwerbstätigkeit kann es sich um eine unselbstständige Tätigkeit, eine selbstständige Tätigkeit, eine unentgeltliche Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten/der Ehegattin, eine berufliche Ausbildung oder eine Weiterbildung handeln.

3115 01/24 Bei Teilerwerbstätigen wird immer ein Aufgabenbereich nach Art. 27 IVV angerechnet.

3116 01/24 Die Invaliditätsgradbemessung beim Status «teilerwerbstätig» richtet sich nach der gemischten Methode (Rz 3700 ff.).

3.2. Allgemeine Methode des Einkommensvergleichs

Artikel 16 ATSG
Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre.

3200 Mit der Methode des Einkommensvergleichs wird der Invaliditätsgrad von erwerbstätigen Versicherten ermittelt. Hierfür wird das hypothetische Valideneinkommen dem hypothetischen Invalideneinkommen gegenübergestellt.

3.2.1. Grundsätze des Einkommensvergleichs

Artikel 25 IVV
[1] Als Erwerbseinkommen im Sinne von Artikel 16 ATSG gelten mutmassliche jährliche Erwerbseinkommen, von denen Beiträge nach AHVG erhoben würden. Nicht dazu gehören indessen:
a. Leistungen des Arbeitgebers für den Lohnausfall infolge Unfall oder Krankheit bei ausgewiesener Arbeitsunfähigkeit;
b. Arbeitslosenentschädigungen, Erwerbsausfallentschädigungen nach EOG und Taggelder der Invalidenversicherung.
[2] Die massgebenden Erwerbseinkommen nach Artikel 16 ATSG sind in Bezug auf den gleichen Zeitraum festzusetzen und richten sich nach dem Arbeitsmarkt in der Schweiz.
[3] Soweit für die Bestimmung der massgebenden Erwerbseinkommen statistische Werte herangezogen werden, sind die Zentralwerte der Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik massgebend. Andere statistische Werte können beigezogen werden, sofern das Einkommen im Einzelfall nicht in der LSE abgebildet ist. Es sind altersunabhängige und geschlechtsspezifische Werte zu verwenden.
[4] Die statistischen Werte nach Absatz 3 sind an die betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen und an die Nominallohnentwicklung anzupassen.

3.2.1.1. Allgemeines

3201 01/25 Es ist im Allgemeinen nur auf Jahreseinkommen abzustellen, die sich auf den gleichen Zeitraum beziehen (zeitidentische Grundlage), wobei die massgebenden Einkommen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Rentenbeginns festzusetzen sind (BGE 129 V 222; BGE 128 V 174). Allenfalls ist das Einkommen auf das massgebende Jahr zu indexieren, wofür der Schweize-

rische Nominallohnindex des BFS heran zu ziehen ist (Tabelle Nominallöhne)[1]. Dabei ist die zum Zeitpunkt der Verfügung aktuellste verfügbare Tabelle massgebend[2]. Allfällige rentenwirksame Änderungen der Vergleichseinkommen bis zum Verfügungserlass sind zu berücksichtigen. Wird das Valideneinkommen aufgrund eines tatsächlich erzielten Einkommens festgelegt (Rz 3301 ff.), so hat eine allfällige negative Nominallohnentwicklung unberücksichtigt zu bleiben.

3202 07/23 Für den Einkommensvergleich sind grundsätzlich die Verhältnisse auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt zu berücksichtigen. Ist dies bei einer im Ausland wohnenden oder im Ausland arbeitenden Person ausnahmsweise nicht möglich oder nicht sinnvoll, so können auch die Einkommen auf einem ausländischen Arbeitsmarkt beigezogen werden, solange dabei sichergestellt wird, dass beide Vergleichseinkommen auf demselben Arbeitsmarkt basieren (ZAK 1985 S. 459; BGE 129 V 222).

3203 07/23 Die Vergleichseinkommen sind aufgrund der gesamten Erwerbstätigkeit zu bestimmen (Haupt- und Nebenbeschäftigung; Urteil des BGer 9C_883/2007 vom 18.02.2008; I 433/06). Dabei werden nur diejenigen Einkommen berücksichtigt, welche der AHV-Beitragspflicht unterliegen (ZAK 1986 S. 412; Urteil des BGer 9C_699/2008 vom 26.01.2009). Lohnbestandteile, für welche die versicherte Person wegen beschränkter Arbeitsfähigkeit keine Gegenleistung erbringt (sog. Soziallohn), werden als Einkommen angerechnet, soweit auf ihnen AHV-Beiträge erhoben wurden.

3204 07/23 Trinkgelder werden bei der Ermittlung der Vergleichseinkommen nur berücksichtigt, soweit auf ihnen AHV-Beiträge

[1] Es sind grundsätzlich geschlechtsspezifische Werte zu nehmen (für Männer T1.1.10, für Frauen T1.2.10; BGE 129 V 408). Bei Geburts- und Frühinvaliden nach Art. 26 Abs. 6 IVV sind dagegen geschlechtsunabhängige Werte zu nehmen (T1.10).
[2] Quartalsschätzungen sind nicht zu berücksichtigen.

erhoben wurden (Urteil des BGer 8C_514/2012 vom 11.12.2012).

3205 07/23 Bei den Arbeitgebenden anfallende, nicht AHV-beitragspflichtige Lohnnebenkosten sind nicht zu berücksichtigen (ZAK 1986 S. 412). Andere Einkommensquellen, wie insbesondere Vermögensertrag, Renten und Pensionen, Fürsorgeleistungen, Familien- und Kinderzulagen sowie Ansprüche gegenüber anderen Versicherungen, fallen ebenfalls ausser Betracht.

3206 07/23 Nicht massgebend sind zudem Leistungen für den Lohnausfall bei Unfall oder Krankheit, Taggelder der IV, Erwerbsausfallentschädigungen gemäss EOG und Arbeitslosenentschädigungen.

3.2.1.2. Statistische Werte (vgl. Anhang III)

3207 01/25 Wird für die Festlegung der Vergleichseinkommen auf statistische Werte zurückgegriffen, sind die Zentralwerte der Lohnstrukturerhebung (LSE) des BFS heranzuziehen. Grundsätzlich ist dabei die Tabelle TA1_tirage_skill_level zu verwenden (Tabelle TA1)[3]. In begründeten Fällen können auch andere LSE-Tabellen (Tabellen T11[4] und T17[5]) oder andere statistische Werte beigezogen werden (z.B. für Landwirte[6] oder Selbstständigerwerbende). Es ist auf altersunabhängige und geschlechtsspezifische Werte abzustellen. Bei Geburts- und Frühinvaliden sind dagegen geschlechtsunabhängige Werte zu verwenden (vgl. Rz 3330 und 3416).

[3] Monatlicher Bruttolohn (Zentralwert) nach Wirtschaftszweigen, Kompetenzniveau und Geschlecht - Privater Sektor

[4] Monatlicher Bruttolohn (Zentralwert und Quartilbereich) nach Ausbildung, beruflicher Stellung und Geschlecht - Privater und öffentlicher Sektor (Bund, Kantone, Bezirke, Gemeinden, Körperschaften, Kirchen) zusammen

[5] Monatlicher Bruttolohn (Zentralwert) nach Berufsgruppen, Lebensalter und Geschlecht - Privater und öffentlicher Sektor (Bund, Kantone, Bezirke, Gemeinden, Körperschaften, Kirchen) zusammen.

[6] Landwirtschaftliche Einkommensstatistik (für Selbstständige in landwirtschaftlichen Betrieben)

3208 Bei der Anwendung der Tabelle TA1_tirage_skill_level ist zunächst festzulegen, ob die Werte für einen spezifischen Wirtschaftszweig (Branche) oder das Total über alle Wirtschaftszweige die Situation der versicherten Person besser abbilden. Anzuknüpfen ist dabei an die Berufsausbildung der versicherten Person, ausser die versicherte Person hat nie oder über Jahre hinweg nicht mehr im entsprechenden Beruf gearbeitet. Grundsätzlich werden die der Berufsausbildung entsprechenden Branchenwerte der Tabelle TA1_tirage_skill_level der LSE beigezogen. Steht der versicherten Person aufgrund ihrer Ausbildung oder ihrer Berufserfahrung dagegen der gesamte Arbeitsmarkt offen, können die Totalwerte der Tabelle TA1_tirage_skill_level herangezogen werden.

3209 07/22 Anschliessend ist das anwendbare Kompetenzniveau[7] festzulegen, welches sich nach der Berufsausbildung, der Berufserfahrung und der beruflichen Stellung richtet (BGE 150 V 354; Urteil des BGer 8C_156/2022 vom 29.10.2022; Urteil des BGer 8C_250/2021 vom 31.03.2022; Urteil des BGer 8C_276/2021 vom 02.11.2021).

3210 01/25 Für den Einkommensvergleich ist die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns verfügbare aktuellste LSE-Tabelle massgebend. Im Zeitpunkt des Verfügungserlasses ist bezogen auf den Zeitpunkt des Rentenbeginns zu prüfen, welche LSE-Tabelle veröffentlicht ist (BGE 143 V 295, Urteil des BGer 8C_202/2021 vom 17.12.2021, Urteil des BGer 9C_699/2015 vom 06.07.2016.

[7] Zu den einzelnen Kompetenzniveaus vgl. die Anmerkungen in den kommentierten Ergebnissen der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung 2016 25f. (https://www.bfs.admin.ch/asset/de/184-1600);
Die Einteilung der Berufshauptgruppen nach ISCO führt die Hilfsarbeitskräfte der Berufshauptgruppe 9 im Kompetenzniveau 1 und die Berufshauptgruppen 4 – 8 im Kompetenzniveau 2; vgl. hierzu die Erläuterungen zur Tabelle T17 (https://www.bfs.admin.ch/asset/de/je-d-03.04.01.02.47)

Beispiel 1:
Zeitpunkt Rentenbeginn: 01.11. 2023
Zeitpunkt Verfügungserlass: 21.08.2024
Anwendbar ist die LSE 2022, die am 29.05.2024 veröffentlicht worden ist und im Zeitpunkt der Verfügung vorliegt.

Beispiel 2:
Zeitpunkt Rentenbeginn: 01.11.2021
Zeitpunkt Verfügungserlass: 21.08.2024
In Bezug auf den Rentenbeginn am 01.11.2021 ist die LSE 2020 anwendbar, obwohl am 29.05.2024 die aktuellere LSE 2022 veröffentlicht wurde.

3211 Die Tabellenwerte der LSE sind auf Jahreseinkommen hoch zu rechnen und an die betriebsübliche Arbeitszeit je nach Wirtschaftsabteilung anzupassen. Hierfür ist die Statistik «Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen in Stunden pro Woche» des BFS zu verwenden (Betriebsübliche Arbeitszeit)[8].

3212 Werden in Anwendung der LSE statistische Werte für eine spezifische Branche beigezogen, sind die betriebsüblichen Arbeitszeiten und die Nominallohnentwicklung für diese jeweilige Branche zu berücksichtigen (Urteil des BGer 8C_774/2023 vom 16.12.2024; Urteil des BGer 8C_408/2023 vom 13.12.2023). Wird nicht auf eine spezifische Branche abgestellt, ist das Total der betriebsüblichen Arbeitszeiten bzw. der Nominallohnentwicklung über alle Wirtschaftsabteilungen massgebend.

3213 Werden andere statistische Werte als die LSE beigezogen, sind auch dort die betriebsüblichen Arbeitszeiten und die Nominallohnentwicklung zu berücksichtigen.

[8] Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen in Stunden pro Woche (T 03.02.03.01.04.01)

3.3. Einkommen ohne Invalidität (Valideneinkommen)

3300 07/23 Als hypothetisches Valideneinkommen gilt das Einkommen, das die versicherte Person unter Berücksichtigung der gesamten Umstände überwiegend wahrscheinlich erzielen würde, wenn sie nicht invalid geworden wäre (AHI-Praxis 2002 S. 66; ZAK 1973 S. 203; ZAK 1964 S. 357; ZAK 1961 S. 367; I 1034/06; BGE 131 V 51; BGE 129 V 222; Urteil des BGer 9C_404/2007 vom 11.04.2007).

3.3.1. Tatsächlich erzielte Einkommen

Artikel 26 Absatz 1 IVV
[1] Das Einkommen ohne Invalidität (Art. 16 ATSG) bestimmt sich anhand des zuletzt vor Eintritt der Invalidität tatsächlich erzielten Erwerbseinkommens. Unterlag das in den letzten Jahren vor Eintritt der Invalidität erzielte Erwerbseinkommen starken Schwankungen, so wird auf ein angemessenes Durchschnittseinkommen abgestellt.

3301 07/23 Für die Festlegung des Valideneinkommens ist wenn immer möglich an den tatsächlichen Verhältnissen vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung anzuknüpfen, d.h. es ist grundsätzlich der zuletzt verdiente AHV-pflichtige Lohn zu bestimmen. Bei starken Einkommensschwankungen kann für die Festsetzung des Valideneinkommens vom Durchschnittsverdienst während einer längeren Zeitspanne ausgegangen werden (Urteil des BGer 9C_341/2022 vom 08.11.2022).

3302 07/23 Individuelle Lohnerhöhungen, die mit Rücksicht auf Dienstalter, veränderte Familienverhältnisse und sichere Aufstiegsmöglichkeiten eingetreten wären, sind zu berücksichtigen. Bloss theoretischen Aufstiegsmöglichkeiten kann dagegen nicht Rechnung getragen werden (ZAK 1963 S. 238). Entscheidend ist, was die versicherte Person als Gesunde tatsächlich an Einkommen erzielen würde, und nicht, was sie bestenfalls verdienen könnte. Zum hypothetischen Valideneinkommen zählt auch ein allfälliges Einkommen aus einer Nebenerwerbstätigkeit, wenn anzunehmen

ist, dass diese regelmässig und über längere Zeit ausgeübt würde.

3303 01/24 Ebenso sind regelmässig geleistete Überstunden oder Schichtarbeit in das Valideneinkommen einzubeziehen, sofern die versicherte Person effektiv auch zukünftig mit solchen Einkünften hätte rechnen können (Urteil des BGer 9C_151/2023 vom 05.10.2023; Urteil des BGer 9C_45/2008 vom 11.04.2008; I 181/05; I 273/05; Urteil des BGer 8C_671/2010 vom 25.02.2011).
Hat die versicherte Person vor Eintritt der invalidisierenden gesundheitlichen Beeinträchtigung sehr unregelmässig Überstunden oder Schichtarbeit geleistet, ist für die Berechnung des Valideneinkommens nicht auf das Einkommen des Vorjahres abzustellen, sondern auf den Durchschnitt von mehreren Jahren (Urteil des BGer 9C_979/2012 vom 26.03.2013).

3304 07/23 Hat eine versicherte Person vor dem Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung über längere Zeit eine Tätigkeit mit einem Beschäftigungsgrad von mehr als 100 % ausgeübt und ist davon auszugehen, dass sie im Gesundheitsfall weiterhin mit einem solchen Beschäftigungsgrad tätig wäre, so wird ihr das gesamte damit erzielte Erwerbseinkommen als Valideneinkommen angerechnet. Eine Kürzung auf einen Beschäftigungsgrad von 100 % erfolgt nicht. Ein Beschäftigungsgrad von 100 % oder mehr kann sowohl durch eine einzelne Tätigkeit alleine oder durch mehrere Teilzeittätigkeiten erreicht werden.

3305 07/23 Es ist in all diesen Fällen jeweils zu prüfen, ob der versicherten Person die Nebenerwerbstätigkeit, geleistete Überstunden bzw. Schichtarbeit oder ein Pensum von mehr als 100 % auch nach dem Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung noch zumutbar wäre. Bei gegebener Zumutbarkeit sind diese Faktoren dann auch bei der Festlegung des Invalidenkommens zu berücksichtigen oder dann bei beiden Vergleichseinkommen ausser Acht zu lassen (BGE 129 V 222; I 398/05; I 751/06; Urteil des BGer 9C_766/2011 vom 30.12.2011).

3306 Ist ein Valideneinkommen überdurchschnittlich hoch, ist es nur dann als Valideneinkommen heranzuziehen, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit feststeht, dass es weiterhin erzielt worden wäre (Urteil des BGer 8C_671/2010 vom 25.02.2011).

3307 Erzielt die versicherte Person nach einer invaliditätsbedingten beruflichen Eingliederung, bei voller Arbeitsfähigkeit und über mehrere Jahre hinweg, einen höheren Verdienst als davor, ist für die Festlegung des Valideneinkommens auf diesen höheren Verdienst abzustellen (Urteil des BGer 9C_887/2017 vom 07.06.2017).

3.3.2. Parallelisierung

Artikel 26 Absätze 2 und 3 IVV
[2] Liegt das tatsächlich erzielte Erwerbseinkommen fünf Prozent oder mehr unterhalb des branchenüblichen Zentralwertes der LSE nach Artikel 25 Absatz 3, so entspricht das Einkommen ohne Invalidität 95 Prozent dieses Zentralwertes.

[3] Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn:
a. das Einkommen mit Invalidität nach Artikel 26[bis] Absatz 1 ebenfalls fünf Prozent oder mehr unterhalb des branchenüblichen Zentralwertes der LSE nach Artikel 25 Absatz 3 liegt; oder
b. das Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit erzielt wurde.

3308 Wird das Valideneinkommen anhand des zuletzt tatsächlich erzielten Erwerbseinkommens festgesetzt, so ist zu prüfen, ob dieses sich allenfalls als unterdurchschnittlich im Vergleich zum branchenüblichen Einkommen erweist.

3309 Liegt das von der versicherten Person zuletzt erzielte tatsächliche Erwerbseinkommen um 5 % oder mehr unterhalb des branchenüblichen statistischen Zentralwertes der LSE, so wird für die Festlegung des Valideneinkommens ein Wert von 95 % des branchenüblichen Zentralwertes der LSE genommen. Die Grundsätze gemäss Rz 3201 ff. sind zu berücksichtigen.

Beispiel:
Eine versicherte Person hatte im Gesundheitsfall im massgebenden Zeitpunkt einen Jahreslohn von 56 104 Franken. Das massgebende Jahreseinkommen gemäss LSE-Tabelle (angepasst an die branchenübliche Arbeitszeit und auf denselben Zeitpunkt indexiert) beträgt 68 592 Franken.

Der trotz gesundheitlicher Beeinträchtigung noch erzielbare Jahresverdienst bei zumutbarer Ausschöpfung der Restarbeitsfähigkeit (Invalideneinkommen) beträgt 32 602 Franken.
Das erzielte Valideneinkommen liegt somit 18.2 % unter der branchenüblichen Entlöhnung gemäss LSE
(68 592 - 56 104) x 100 / 68 592 = 18.2 %

Berechnung des Invaliditätsgrades:
Valideneinkommen = (68 592.- / 100) x 95 = 65 162.40

Invalideneinkommen = 32 602.-

Erwerbseinbusse = 65 162.40 – 32 602 = 32 560.40

IV-Grad = 32 560.40 x 100 / 65 162.40 = 49.97 %

Es besteht somit ein gerundeter IV-Grad von 50 %.

3310 Eine Parallelisierung wird auch dann vorgenommen, wenn die versicherte Person den Mindestlohn gemäss einem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) oder Normalarbeitsvertrag (NAV) erzielt, dabei aber trotzdem 5 % oder mehr unter dem branchenüblichen Zentralwert gemäss LSE bleibt.

3311 Es ist keine Parallelisierung vorzunehmen, wenn für die Ermittlung des Invalideneinkommens auch auf das tatsächliche Einkommen abgestellt wird und dieses Einkommen ebenfalls mindestens 5 % unterhalb des branchenüblichen Zentralwertes der LSE liegt.

3312 Eine Parallelisierung entfällt generell bei Selbstständigerwerbenden.

3.3.3. Anwendung statistischer Werte beim Valideneinkommen

Artikel 26 Absatz 4 IVV
[4] Kann das tatsächlich erzielte Erwerbseinkommen nicht oder nicht hinreichend genau bestimmt werden, so wird das Einkommen ohne Invalidität nach statistischen Werten nach Artikel 25 Absatz 3 für eine Person bei gleicher Ausbildung und entsprechenden beruflichen Verhältnissen festgelegt.

3313 Kann das Valideneinkommen ausnahmsweise nicht anhand des zuletzt tatsächlich erzielten Erwerbseinkommens bestimmt werden, weil letzteres nicht hinreichend genau bestimmt werden kann, so kann auf statistische Werte zurückgegriffen werden. Dies ist etwa der Fall bei langjähriger Absenz vom Arbeitsmarkt oder wenn die von der versicherten Person bisher innegehabte Stelle aus betrieblichen Gründen gekündigt worden ist (Urteil des BGer 8C_513/2014 vom 17.12.2014) oder bei einem Selbstständigerwerbenden in den wenig repräsentativen ersten Jahren der Tätigkeit (Urteil des BGer 9C_148/2016 vom 02.11.2016).

3314 Für die Auswahl der anwendbaren Tabelle sind grundsätzlich die Rz 3207 ff. massgebend.
Massgebend für die Bestimmung des konkreten statistischen Wertes sind die bisherigen Tätigkeiten. Es ist zu ermitteln, was eine geistig, psychisch und körperlich gesunde Person bei gleicher Ausbildung und entsprechenden oder ähnlichen beruflichen Verhältnissen verdienen würde (ZAK 1989 S. 456; ZAK 1986 S. 412).

3315 01/26 Anzuknüpfen ist hierfür an die Berufsausbildung der versicherten Person, ausser die versicherte Person hat nie oder über Jahre hinweg nicht mehr im entsprechenden Beruf gearbeitet (Urteil des BGer 8C_276/2021 vom 02.11.2021).
Die berufliche Weiterentwicklung ist zu berücksichtigen, sofern konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ein beruflicher Aufstieg und ein entsprechend höheres Einkommen tatsächlich realisiert worden wären. Blosse Absichtserklärungen genügen nicht (Urteil des BGer 8C_100/2024 vom 19.09.2024).

3316 Konnte die versicherte Person etwa ein eidgenössisches Berufsattest oder ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis nach dem Berufsbildungsgesetz erreichen, so ist das statistische Einkommen für den betreffenden Beruf zu ermitteln.
Grundsätzlich werden hierfür die entsprechenden Branchenwerte der Tabelle TA1_tirage_skill_level der LSE beigezogen (BGE 133 V 545).

3317 Bei ganz oder teilweise arbeitslosen Versicherten ist als hypothetisches Valideneinkommen dasjenige Einkommen zu verstehen, das bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage ohne Arbeitslosigkeit wahrscheinlich erzielt würde.

3.3.4. Besonderheiten bei Selbstständigerwerbenden

3318 07/22 Ob eine Person als selbstständig oder unselbstständig erwerbend zu qualifizieren ist, beurteilt sich nicht aufgrund des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien. Ausschlaggebend ist die wirtschaftliche Stellung, also die Beantwortung der Frage, ob die versicherte Person einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftspolitik und -entwicklung nimmt. Diese Frage kann beantwortet werden, indem die finanzielle Beteiligung, die Zusammensetzung der Leitung der Gesellschaft und vergleichbare Gesichtspunkte geprüft werden (Urteil des BGer 8C_228/2021 vom 06.10.2021; Urteil des BGer 9C_453/2014 vom 17.02.2015).

3319 Geschäftsführer einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind grundsätzlich als unselbstständig Erwerbende einzustufen. Verfügt ein solcher Geschäftsführer hingegen über einen massgeblichen Einfluss auf die Gesellschaft (z.B. aufgrund einer Einzelunterschriftberechtigung), ist es gerechtfertigt, die Invaliditätsgradbemessung analog den selbstständig Erwerbenden durchzuführen (z.B. durch die Berücksichtigung des Durchschnitts der Einkommen mehrerer Jahre oder durch die Vornahme eines erwerblich gewichteten Betätigungsvergleichs, vgl. Urteil des BGer 8C_898/2010 vom

13.04.2011). Insbesondere gilt ein von einer AG angestellter Versicherter als selbstständig, wenn er als Alleinaktionär einen wesentlichen Einfluss auf die Firma hat. Grundsätzlich sollte in solchen Fällen nicht einzig auf die IK-Einträge abgestellt werden, denn als Alleinaktionär hat der Versicherte auf die Aufteilung Gehalt/Gewinn bestimmenden Einfluss (Urteil des BGer 8C_346/2012 vom 24.08.2012).

3320 Bei der Bestimmung des Valideneinkommens eines Selbstständigerwerbenden ist zu berücksichtigen, in welcher Weise sich das Unternehmen der versicherten Person voraussichtlich entwickelt hätte, wenn diese nicht invalid geworden wäre (ZAK 1963 S. 462).

3321 Es ist namentlich auf die beruflichen und persönlichen Fähigkeiten sowie die Art der Tätigkeit der versicherten Person vor Eintritt der Invalidität abzustellen (ZAK 1961 S. 367). Das durchschnittliche Einkommen bzw. Betriebsergebnis ähnlicher Betriebe kann als Grundlage für die Schätzung des hypothetischen Einkommens dienen (ZAK 1962 S. 139). Hingegen darf ein solches nicht direkt dem hypothetischen Valideneinkommen gleichgesetzt werden (ZAK 1981 S. 44).

3322 Das Einkommen, das nicht auf die Tätigkeit der behinderten Person selbst zurückgeht, ist in Abzug zu bringen (Zins des investierten Kapitals, Einkommen aus der unentgeltlichen Mitarbeit von Angehörigen; ZAK 1962 S. 521).

3323 Die IV-Stelle verlangt die Buchhaltungsabschlüsse von mehreren Jahren. Sie beachtet insbesondere all jene Konten, bei welchen nach Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung Abweichungen auffallen (Personalaufwand, Abschreibungen, Brutto- und Nettoertrag und dessen Verhältnis zum Umsatz). Im Übrigen werden die Einkommensverhältnisse gestützt auf Beitragsunterlagen (namentlich die Steuermeldungen an die Ausgleichskasse) und nötigenfalls durch eine Abklärung an Ort und Stelle erhoben. Ein allfälliger Abklärungsbericht hat hinreichend genau über die Betriebsverhältnisse Auskunft zu geben. Die Angaben der

Steuererklärungen sind nicht geeignet, um den realen Verdienst zu ermitteln (Urteil des BGer 8C_9/2009 vom 10.11.2009).

3324 Bei Selbstständigerwerbenden ist für die Ermittlung des Einkommens in der Regel der IK-Auszug unter Würdigung der Buchhaltungsunterlagen des Betriebs massgebend. Bei starken Schwankungen des Einkommens ist auf den während einer längeren Zeitspanne erzielten Durchschnittsverdienst abzustellen (Urteil des BGer 9C_771/2017 vom 29.05.2018). Hingegen sind die ersten Jahre nach Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit für die Höhe der erreichbaren Einkünfte in der Regel z.B. aufgrund hoher Abschreibungsquoten auf Neuinvestitionen nicht repräsentativ (Urteil des BGer 9C_148/2016 vom 02.11.2016; BGE 135 V 58). Unter solchen Umständen kann es sich rechtfertigen das Valideneinkommen anhand statistischer Angaben festzusetzen.

3.3.5. Versicherte, die eine begonnene berufliche Ausbildung wegen der Invalidität nicht abschliessen konnten

Artikel 26 Absatz 5 IVV
[5] Tritt die Invalidität ein, nachdem die versicherte Person eine berufliche Ausbildung geplant oder begonnen hat, so wird das Einkommen ohne Invalidität nach dem statistischen Wert nach Artikel 25 Absatz 3 bestimmt, den die versicherte Person nach Beendigung der Ausbildung erreicht hätte.

3325 07/23 Personen, die eine berufliche Ausbildung geplant oder begonnen haben und anschliessend erkranken bzw. verunfallen, werden für die Festlegung des Valideneinkommens so gestellt, wie wenn sie die Ausbildung abgeschlossen hätten. Voraussetzung für die Zusprache einer Rente ist das Vorliegen einer Eingliederungsunfähigkeit oder die Ausschöpfung aller möglichen Eingliederungsmassnahmen (vgl. Rz 2300).

Darunter fallen:
- Personen, die eine konkrete berufliche Ausbildung im Sinne von Rz 3326 geplant und bereits entsprechende

Dispositionen getroffen haben, aber wegen eingetretener Invalidität diese Ausbildung nicht beginnen können;
- Personen, die eine konkrete berufliche Ausbildung im Sinne von Rz 3326 geplant und bereits entsprechende Dispositionen getroffen haben, aber wegen eingetretener Invalidität nicht beginnen können und in eine tiefer qualifizierte Ausbildung wechseln müssen;
- Personen, die eine berufliche Ausbildung im Sinne von Rz 3326 begonnen haben und während der Ausbildung erkranken bzw. verunfallen und in der Folge diese Ausbildung nicht abschliessen können;
- Personen, die eine berufliche Ausbildung im Sinne von Rz 3326 begonnen haben und während der Ausbildung erkranken bzw. verunfallen und in der Folge in eine tiefer qualifizierte Ausbildung wechseln müssen;
- Personen, die eine berufliche Ausbildung im Sinne von Rz 3326 begonnen haben und während der Ausbildung erkranken bzw. verunfallen und deren Ausbildungsabschluss dadurch verzögert wird.

3326 07/23 Unter den Begriff der beruflichen Ausbildung fallen jegliche Ausbildungen, die an den Abschluss der obligatorischen Schule anschliessen und in einer Regelstruktur erfolgen (vgl. Bildungssystem Schweiz). Dabei handelt es sich um folgende Ausbildungen:
a. Berufliche Grundbildung nach BBG (eidgenössisches Berufsattest, eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, Berufsmatur)
b. Allgemeinbildende Schulen (Fachmittelschulen und Gymnasien)
c. Ausbildungen auf Tertiärstufe (höhere Berufsbildung oder Hochschulen).

3327 Die Planung einer konkreten beruflichen Ausbildung liegt vor bei Unterzeichnung des Lehr- oder Praktikumsvertrages oder erfolgter Anmeldung an eine weiterführende Schule.

3328 Im Einzelfall kann sich der Beizug der Tabelle T11 der LSE anstelle der Tabelle TA1_tirage_skill_level als sachgerechter erweisen (z.B. für Gymnasiasten; Urteil des BGer 9C_439/2020 vom 18.08.2020).

3.3.6. Geburts- und frühinvalide Versicherte

Artikel 26 Absatz 6 IVV
[6] Kann die versicherte Person aufgrund ihrer Invalidität keine berufliche Ausbildung beginnen oder abschliessen, so wird das Einkommen ohne Invalidität nach statistischen Werten nach Artikel 25 Absatz 3 bestimmt. In Abweichung von Artikel 25 Absatz 3 sind geschlechtsunabhängige Werte zu verwenden.

3329 07/23 Geburts- und Frühinvalide sind versicherte Personen, die bereits vor dem Zeitpunkt der Berufswahl/bei Antritt der beruflichen Ausbildung im Sinne von Rz 3326 Bst. a und b eine gesundheitliche Beeinträchtigung aufweisen.

Darunter fallen:
- Personen, die wegen ihrer Invalidität gar keine berufliche Ausbildung beginnen können;
- Personen, die wegen ihrer Invalidität die begonnene berufliche Ausbildung abbrechen müssen und danach keine andere berufliche Ausbildung abschliessen können;
- Personen, die sich auf eine Hilfsarbeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstatt vorbereiten (Art. 16 Abs. 3 Bst. c IVG).

3330 Bei den Geburts- und Frühinvaliden ist das Valideneinkommen nach dem Totalwert der Tabelle TA1_tirage_skill_level über alle Kompetenzniveaus und über alle Wirtschaftszweige festzulegen. Abweichend von der allgemeinen Regelung in Art. 25 Abs. 3 IVV sind bei den Geburts- und Frühinvaliden geschlechtsunabhängige Werte zu nehmen. Allenfalls ist der Tabellenwert auf das massgebende Jahr zu indexieren (vgl. Rz 3201).

3.4. Einkommen mit Invalidität (Invalideneinkommen)

3.4.1. Allgemeines

3400 Als Invalideneinkommen gilt das Erwerbseinkommen, das eine versicherte Person trotz gesundheitlicher Beeinträchtigung nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage noch erzielen könnte.

3.4.1.1. Zumutbare Erwerbstätigkeit

3401 Das Mass dessen, was jemandem noch an Erwerbstätigkeit zugemutet werden kann, hängt von objektiven Kriterien ab, insbesondere von der behinderungsbedingten Einschränkung.

3402 Die Erwerbsmöglichkeit wird in erster Linie durch die verbliebene Arbeitsfähigkeit bestimmt, d.h. die Fähigkeit, eine bestimmte Tätigkeit in einem bestimmten (zeitlichen, funktionellen) Umfang ausüben zu können.
Ob eine versicherte Person eine ihr zumutbare Tätigkeit auch tatsächlich ausübt, ist für die Bemessung des Invalideneinkommens dagegen unerheblich. Daher kann z.B. keine Rente beanspruchen, wer aus rein persönlichen Gründen die Arbeitsfähigkeit nicht voll nutzt, bei Ausübung der zumutbaren Tätigkeit aber ein rentenausschliessendes Einkommen erzielen könnte (ZAK 1982 S. 493; ZAK 1980 S. 508).

3403 Die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit in Bezug auf den Gesundheitszustand der versicherten Person, d.h. die Feststellung, ob eine Person sitzend oder stehend, im Freien oder in geheizten Räumen arbeiten kann oder muss, ob sie Lasten heben und tragen kann usw., ist eine ärztliche Aufgabe (ZAK 1982 S. 34; ZAK 1962 S. 478). Diesbezüglich ist insbesondere auf die Einschätzung des RAD abzustellen (vgl. Art. 49 Abs. 1bis IVV).

3404 Die IV-Stelle prüft, welche konkreten beruflichen Tätigkeiten aufgrund der Angaben des RAD und unter Berücksichtigung der übrigen Fähigkeiten der versicherten Person grundsätzlich in Frage kommen.

3405 Bei Selbstständigerwerbenden kann die Aufnahme einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit erwartet werden, wenn hiervon eine bessere erwerbliche Verwertung der Arbeitsfähigkeit erwartet werden kann und der berufliche Wechsel unter Berücksichtigung der gesamten subjektiven und objektiven Gegebenheiten als zumutbar erscheint (Urteil des BGer 9C_357/2014 vom 07.04.2015). Dies gilt selbst dann, wenn im selbstständigen Betrieb noch Arbeit von einer gewissen erwerblichen Bedeutung geleistet werden kann (Urteil des BGer 8C_460/2011 vom 22.09.2011).

07/23 **3.4.1.2. Ausgeglichener Arbeitsmarkt und Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit**

3406 Der «ausgeglichene Arbeitsmarkt» ist ein theoretischer und abstrakter Begriff, welcher der Abgrenzung der Leistungspflicht zwischen der ALV und der IV dient. Er beinhaltet nicht reale, sondern hypothetische Arbeitsmöglichkeiten, welche der Arbeitsmarkt von seiner Struktur her umfasst, jedoch abstrahiert von den konjunkturellen Verhältnissen. Der ausgeglichene Arbeitsmarkt umfasst auch Nischenarbeitsplätze, also Stellen- und Arbeitsangebote, bei welchen gesundheitlich beeinträchtigte Personen mit einem sozialen Entgegenkommen seitens der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers rechnen können (BGE 148 V 174).

3407 07/23 Das fortgeschrittene Alter kann zusammen mit weiteren persönlichen und beruflichen Gegebenheiten die Verwertbarkeit der Resterwerbsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt beeinflussen. Massgebend können die Art und Beschaffenheit der gesundheitlichen Beeinträchtigung, die verbleibende Aktivitätsdauer, der absehbare Umstellungs- und Einarbeitungsaufwand, die vorhandenen Begabungen und Fertigkeiten, die Ausbildung, der berufliche Werdegang oder die Anwendbarkeit von Berufserfahrung

sein (BGE 138 V 457; Urteil des BGer 9C_21/2022 vom 15.06.2022; Urteil des BGer 8C_678/2016 vom 01.03.2017; Urteil des BGer 8C_96/2012 vom 09.05.2012; Urteil des BGer 9C_427/2010 vom 14.07.2010). Es bestehen aber relativ hohe Hürden für die Annahme einer unverwertbaren Restarbeitsfähigkeit älterer Menschen und die Verneinung der intakten Anstellungschancen auf dem von Gesetzes wegen als ausgeglichen zu betrachtenden Arbeitsmarkt (Urteil des BGer 8C_96/2012 vom 09.05.2012).

Bei der Beurteilung der Frage betreffend die Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit bei vorgerücktem Alter ist der Zeitpunkt des Feststehens der medizinischen Zumutbarkeit einer (Teil-) Erwerbstätigkeit ausschlaggebend. Es handelt sich um den Zeitpunkt, zu welchem die medizinischen Unterlagen diesbezüglich eine zuverlässige Sachverhaltsfeststellung erlauben (BGE 146 V 16).

3.4.2. Tatsächlich erzielte Einkommen

Artikel 26bis Absatz 1 IVV
[1] Erzielt die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität ein Erwerbseinkommen, so wird ihr dieses als Einkommen mit Invalidität (Art. 16 ATSG) angerechnet, sofern sie damit ihre verbliebene funktionelle Leistungsfähigkeit in Bezug auf eine ihr zumutbare Erwerbstätigkeit bestmöglich verwertet.

3408 01/25 Das tatsächlich weiterhin erzielte Einkommen gilt als massgebendes Invalideneinkommen, wenn die versicherte Person damit ihre verbliebene funktionelle Leistungsfähigkeit erwerblich bestmöglich verwertet. Eine erwerblich bestmögliche Verwertung der Leistungsfähigkeit ist nur dann gegeben, wenn das damit erzielte Einkommen annähernd so hoch ausfällt, wie der entsprechende statistische Zentralwert (Urteil des BGer 8C_4/2023 vom 02.03.2023). Beim Vergleich mit dem Zentralwert ist der Pauschalabzug nach Artikel 26bis Absatz 3 IVV zu berücksichtigen.
Bei starken Einkommensschwankungen kann für die Festsetzung des Invalideneinkommens vom Durchschnittsverdienst während einer längeren Zeitspanne ausgegangen werden (Urteil des BGer 9C_341/2022 vom 08.11.2022).

3409 Wenn die versicherte Person ihre verbliebene Restarbeitsfähigkeit wegen eines zu geringen Beschäftigungsgrades nicht voll ausschöpft und eine Erhöhung des Beschäftigungsgrades seitens der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers möglich ist, wird das tatsächlich erzielte Erwerbseinkommen auf das zumutbare Pensum hochgerechnet (Urteil des BGer 8C_7/2014 vom 10.07.2014; Urteil des BGer 9C_720/2012 vom 11.02.2013; Urteil des BGer 8C_579/2009 vom 06.01.2010; Urteil des BGer 8C_25/2010 vom 21.05.2010). Andernfalls ist das Invalideneinkommen grundsätzlich gestützt auf statistische Werte zu ermitteln.

3.4.3. Anwendung statistischer Löhne beim Invalideneinkommen

3.4.3.1. Allgemeines

Artikel 26bis Absatz 2 IVV
2 Liegt kein anrechenbares Erwerbseinkommen vor, so wird das Einkommen mit Invalidität nach statistischen Werten nach Artikel 25 Absatz 3 bestimmt. Bei versicherten Personen nach Artikel 26 Absatz 6 sind in Abweichung von Artikel 25 Absatz 3 geschlechtsunabhängige Werte zu verwenden.

3410 Kann das Invalideneinkommen nicht anhand des weiterhin tatsächlich erzielten Erwerbseinkommens bestimmt werden, z.B. wenn die versicherte Person nach Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung keine oder jedenfalls keine ihr zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat (BGE 142 V 178; BGE 126 V 75), so ist auf statistische Werte zurück zu greifen.

3411 Für die Auswahl der anwendbaren Tabelle sind grundsätzlich die Rz 3207 ff. massgebend.

3412 Analog zum Valideneinkommen ist auch hier an der Berufsausbildung bzw. den bisherigen beruflichen Verhältnissen und Erfahrungen anzuknüpfen, soweit der versicherten Person die entsprechenden Tätigkeiten weiterhin zumutbar sind (vgl. Rz 3208 ff.).

Ist die bisherige Tätigkeit nicht mehr zumutbar, so ist der statistische Lohn für eine noch zumutbare Tätigkeit zu ermitteln.

3413 Einfache Hilfsarbeitertätigkeiten werden grundsätzlich auf dem gesamten Arbeitsmarkt nachgefragt, weshalb in solchen Fällen in der Regel der Totalwert und nicht ein spezifischer Branchenwert beizuziehen ist.

3414 01/24 Hat die versicherte Person im Gesundheitsfall ein Pensum von über 100 % ausgeübt, so muss abgeklärt werden, ob es der versicherten Person auch nach dem Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung noch zumutbar wäre, weiterhin ein Pensum von mehr als 100 % auszuüben (vgl. Urteil des BGer 9C_766/2011 vom 30.12.2011).

3415 01/24 Abweichend von der allgemeinen Regelung in Art. 25 Abs. 3 IVV sind bei den Geburts- und Frühinvaliden geschlechtsneutrale statistische Werte zu nehmen.

3.4.3.2. Abzüge vom tabellarischen Lohn

Artikel 26bis Absatz 3 IVV
^{3} Vom statistisch bestimmten Wert nach Absatz 2 werden 10 Prozent abgezogen. Kann die versicherte Person aufgrund ihrer Invalidität nur noch mit einer funktionellen Leistungsfähigkeit nach Artikel 49 Absatz 1bis von 50 Prozent oder weniger tätig sein, so werden 20 Prozent abgezogen. Weitere Abzüge sind nicht zulässig.

3416 01/24 Vom tabellarisch ermittelten Einkommen ist pauschal ein Abzug von 10 % vorzunehmen. Kann die versicherte Person invaliditätsbedingt nur noch mit einer funktionellen Leistungsfähigkeit von 50 % oder weniger arbeiten, ist gesamthaft ein Abzug von 20 % vorzunehmen.

3417 01/24 Für die Gewährung des Abzugs von 20 % ist nur die Einschätzung der funktionellen Leistungsfähigkeit massgebend. Liegt diese bezogen auf eine Vollerwerbstätigkeit bei 50 % oder weniger, so wird der Abzug gewährt, unabhängig davon, wie hoch sich das zeitliche Pensum gestaltet, um die entsprechende Leistung zu erbringen.

Beispiel 1:
Ein vollerwerbstätiger Elektroinstallateur EFZ erzielte ein Einkommen von 78 000 Franken. Aufgrund seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung kann er nur noch mit einer funktionellen Leistungsfähigkeit von 60 % in seiner angestammten Tätigkeit arbeiten. Der bisherige Arbeitgeber kann ihm keine solche Arbeitsstelle anbieten.

Der Medianwert der Tabelle TA1_tirage_skill_level im Jahr 2020 für das Kompetenzniveau 2 für Männer im Baugewerbe beträgt bei einer betriebsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit von 41.3 Stunden bei einem Vollpensum 75 195 Franken. Bei einer Leistungsfähigkeit von 60 % und der Anrechnung eines Abzuges von 10 % ergibt sich ein Invalideneinkommen von 40 605 Franken.

Bei einem Valideneinkommen von 78 000 Franken und einem Invalideneinkommen von 40 605 Franken resultiert eine Erwerbseinbusse von 37 395 Franken. Dies entspricht einem Invaliditätsgrad von 48 %.

Beispiel 2:
Eine Detailhandelsfachfrau EFZ erzielt ein Einkommen von 59 000 Franken (Basis Jahr 2020). Aufgrund ihrer Erkrankung kann sie nur noch wechselbelastende Tätigkeiten ausüben. Eine ganztägige Anwesenheit ist ihr medizinisch weiterhin zumutbar, allerdings kann sie aufgrund des Pausenbedarfs und der gesundheitlichen Einschränkungen nur noch eine Leistung von 50 % erbringen.

Der Medianwert der Tabelle TA1_tirage_skill_level im Jahr 2020 für das Kompetenzniveau 1 für Frauen beträgt bei einer betriebsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit von 41.7 Stunden bei einem Vollpensum 53 493 Franken. Bei einer Leistungsfähigkeit von 50 % und der Anrechnung eines Abzuges von 20 % ergibt sich ein Invalideneinkommen von 21 397 Franken.

Bei einem Valideneinkommen von 59 000 Franken und einem Invalideneinkommen von 21 397 Franken resultiert

eine Erwerbseinbusse von 37 603 Franken. Dies entspricht einem Invaliditätsgrad von 64 %.

3418 01/24 Weitere Abzüge sind nicht zulässig. Medizinisch bedingte quantitative und qualitative Einschränkungen (z.B. vermehrter Pausenbedarf, Hebe- und Traglimiten usw.) werden bei der Einschätzung der funktionellen Leistungsfähigkeit der versicherten Person berücksichtigt (Art. 49 Abs. 1bis IVV). Wirtschaftliche Faktoren, die bereits vor dem Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung vorlagen (z.B. Aufenthaltsstatus, Nationalität, fehlende Ausbildung, Alter, Anzahl Dienstjahre usw.), werden bei der Parallelisierung des Valideneinkommens berücksichtigt (Rz 3325 ff.; Art. 26 Abs. 2 und 3 IVV).

3.5. Berechnung des Invaliditätsgrades

3500 Der Invaliditätsgrad entspricht dem in Prozenten ausgedrückten Verhältnis zwischen Invalideneinkommen und Valideneinkommen. Das Ergebnis wird von 100 % abgezogen.

3501 Der Invaliditätsgrad kann mit Hilfe folgender Formel bestimmt werden:

$$\frac{(Valideneinkommen\ -\ Invalideneinkommen)x\ 100}{Valideneinkommen} = x\ \%$$

Beispiel:
Eine versicherte Person würde ohne Invalidität 45 000 Franken verdienen können. Mit der Invalidität verdient sie aber nur 15 000 Franken. Der Invaliditätsgrad beträgt gemäss folgender Rechnung 67 %:

$$\frac{(45\ 000 - 15\ 000)\ x\ 100}{45\ 000} = \frac{30\ 000\ x\ 100}{45\ 000} = \frac{3000}{45} = 66{,}66\ \%$$

3502 Das Auf- oder Abrunden hat nach den anerkannten Regeln der Mathematik zu erfolgen. Bei einem Ergebnis bis x,49… % ist auf x % abzurunden und bei Werten ab x,50… % auf x+1 % aufzurunden (BGE 130 V 121).

3.6. Spezifische Methode des Betätigungsvergleichs

Artikel 28a Absatz 2 IVG
Bei nicht erwerbstätigen Versicherten, die im Aufgabenbereich tätig sind und denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, wird für die Bemessung des Invaliditätsgrades in Abweichung von Artikel 16 ATSG darauf abgestellt, in welchem Masse sie unfähig sind, sich im Aufgabenbereich zu betätigen.

3.6.1. Allgemeines

3600 Die IV-Stelle ermittelt den Invaliditätsgrad grundsätzlich durch eine Abklärung vor Ort. Auf eine Abklärung vor Ort kann unter Angabe einer kurzen Begründung im Dossier verzichtet werden, wenn der IV-Stelle die persönlichen Verhältnisse der versicherten Person sowie die Auswirkungen des Gesundheitszustandes auf die Tätigkeiten im Aufgabenbereich hinreichend bekannt und aktenmässig belegt sind (vgl. Rz 3041 ff. KSVI).

3601 Die IV-Stelle für Versicherte im Ausland führt keine Abklärung vor Ort durch. Der versicherten Person wird stattdessen ein Fragebogen zum Ausfüllen zugestellt. Die IV-Stelle legt in Zusammenarbeit mit dem RAD anhand dessen die Einschränkungen und die Schadenminderungspflicht im Aufgabenbereich fest.

3602 Es sind die Tätigkeiten zu definieren, die innerhalb des betreffenden Aufgabenbereichs anfallen (bei Versicherten im Haushalt sind die zu berücksichtigenden Tätigkeiten vorgegeben).

3603 Es dürfen nur Tätigkeiten berücksichtigt werden, die einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden können. Diese Tätigkeiten müssen das Dritt-Personen-Kriterium erfüllen, d.h. dass die versicherte Person die Tätigkeiten, welche sie nicht mehr selber erledigen kann, durch Dritte ausführen lassen würde (allenfalls gegen Bezahlung). Reine Freizeitbeschäftigungen sowie gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten sind daher ausser Acht zu lassen.

3604 Sodann ist das prozentuale Ausmass der einzelnen Tätigkeiten gemessen am gesamten Aufgabenbereich festzulegen (sogenannte Gewichtung ohne Behinderung).

3605 Anschliessend hat die Abklärungsperson unter Berücksichtigung der medizinischen Ausgangslage anzugeben, ab welchem Zeitpunkt und in welchen Tätigkeiten die versicherte Person ganz oder erheblich eingeschränkt ist. Massgebend sind dabei der konkrete Betätigungsvergleich und nicht die ärztliche Schätzung der Arbeitsunfähigkeit. Es sind klare Angaben über das Ausmass der behinderungsbedingten Einschränkungen zu machen. Gestützt auf diese Angaben sind die Einschränkungen pro Teilbereich in Prozenten festzulegen. Das Alter der versicherten Person darf dabei nicht berücksichtigt werden (Urteil des BGer 9C_79/2018 vom 09.08.2018).

3606 Bei erheblichen Divergenzen zwischen der Einschätzung der IV-Abklärungsperson und den medizinischen Stellungnahmen sind bezüglich des auf Grund psychischer bzw. kognitiver Aspekte verminderten Einsatzvermögens die spezialärztlichen Angaben höher zu gewichten (Urteil des BGer 9C_201/2011 vom 05.09.2011; Urteil des BGer 8C_620/2011 vom 08.02.2012).

3607 Die Behinderung in der einzelnen Tätigkeit ergibt sich aus dem prozentualen Vergleich zwischen der Gewichtung ohne Behinderung und der Einschränkung aufgrund der Behinderung.

3608 Für Mitglieder von klösterlichen Gemeinschaften ist bei der Bestimmung des Tätigkeitsbereichs nicht allein auf die bisherige Tätigkeit, sondern auf alle möglichen Tätigkeiten innerhalb der klösterlichen Gemeinschaft abzustellen.

3.6.2. Versicherte im Haushalt

Artikel 27 IVV
Als Aufgabenbereich nach Artikel 7 Absatz 2 IVG der im Haushalt tätigen Versicherten gilt die übliche Tätigkeit im Haushalt sowie die Pflege und Betreuung von Angehörigen.

3609 Für im Haushalt tätige Personen können folgende Teilbereiche bzw. Tätigkeiten berücksichtigt werden.

Teilbereiche (Tätigkeiten)	**Minimum %**	**Maximum %**
1. **Ernährung** (Rüsten, Kochen, Anrichten, alltägliche Reinigungsarbeiten in der Küche usw.)	10	50
2. **Wohnungs- und Hauspflege** (Aufräumen, Abstauben, Staubsaugen, Bodenpflege, Reinigung sanitärer Anlagen, Bettenmachen, gründliche Reinigung, Abfallentsorgung usw.)	5	30
3. **Einkauf und weitere Besorgungen** (alltäglicher Einkauf und Grosseinkauf, administrative Verrichtungen usw.)	5	10
4. **Wäsche- und Kleiderpflege** (Waschen, Wäsche aufhängen und abnehmen, Bügeln usw.)	5	20
5. **Pflege und Betreuung von Kindern und/oder Angehörigen** * (Kontakt mit Schule/Lehrbetrieb, Hausaufgabenhilfe, Freizeitgestaltung, Arztbesuche usw.)	0	50
6. **Garten- und Umgebungspflege und Haustierhaltung** (Pflanzen- und Rasenpflege, Reinigung und Unterhalt der Umgebung, Fütterung und Pflege von Haustieren usw.)	0	10

* Zum Kreis der Angehörigen gehört die Person, mit der die versicherte Person verheiratet ist, in eingetragener Partnerschaft lebt oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt (Lebenspartnerin oder Lebenspartner). Zudem zählen Personen, mit denen die versicherte Person oder deren Ehegatte/Lebenspartner in gerader Linie verwandt ist, sowie Pflegekinder, die in der Familie aufgenommen wurden, als Angehörige.

3610 07/22 Die in Rz 3609 vorgenommene Aufgabenaufteilung und die Festlegung eines Minimums bzw. eines Maximums der einzelnen Aufgaben sind grundsätzlich anzuwenden. Es müssen jeweils alle Tätigkeiten berücksichtigt werden (ausser Ziff. 5 und 6). Auf jeden Fall hat das Total der Tätigkeiten immer 100 % zu betragen (AHI-Praxis 1997 S. 286).

Beispiel:
Eine im Haushalt tätige Person mit zwei Kindern im vorschulpflichtigen Alter kann aufgrund ihres Gesundheitsschadens nur noch zum Teil die Tätigkeiten im Haushalt ausüben. Die Kinder kann sie nur noch teilweise erziehen und betreuen, weil sie sie ausser Haus nicht mehr überwachen und begleiten kann. Es sind nie Garten- und Umgebungsarbeiten angefallen. Der Invaliditätsgrad wird nach der folgenden Bewertung ermittelt:

Tätigkeiten	**Gewichtung vor Eintritt der Invalidität in %**	**Einschränkung nach Eintritt der Invalidität in %**	**Einschränkung in der einzelnen Tätigkeit im Verhältnis zum gesamten Aufgabenbereich in %**
1. Ernährung	35	50	17.5
2. Wohnungspflege	20	70	14
3. Einkauf	10	40	4
4. Wäsche, Kleiderpflege	10	60	6
5. Betreuung von Kindern	25	40	10
6. Garten- und Umgebungspflege	-	-	-
Total	**100**		**51.5**
Die versicherte Person hat einen IV-Grad von 52 %			

3611 Entgeltliche oder unentgeltliche Dienstleistungen im Haushalt (durchgeführt z.B. durch Familienangehörige, Nachbarn, Hilfskräfte), die von der versicherten Person bereits vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung in Anspruch genommen wurden, werden nach Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung bei den Einschränkungen nicht berücksichtigt.

Beispiel 1:
Der Anteil sämtlicher Tätigkeiten, die unter dem Teilbereich "Wohnungs- und Hauspflege" zu berücksichtigen sind, machen im konkreten Haushalt insgesamt 25 % aus. Dieser Teilbereich wird deshalb mit 25 % gewichtet.
Bereits vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung wurde jedoch eine Raumpflegerin beschäftigt, die die Reinigung des Badezimmers vollständig übernommen hat. Die versicherte Person führte diese Tätigkeiten somit auch bei guter Gesundheit nicht selbst aus. Bei der Festsetzung der Einschränkung kann deshalb die Reinigung des Badezimmers nicht berücksichtigt werden (Einschränkung Badezimmerreinigung = 0 %).

Beispiel 2:
Die versicherte Person liess sich noch bei guter Gesundheit vorzeitig pensionieren. Seither übernimmt sie im Teilbereich "Ernährung", der im konkreten Haushalt insgesamt 40 % ausmacht (= Gewichtung), lediglich das Ein- und Ausräumen des Geschirrspülers. Alle anderen Tätigkeiten werden weiterhin durch Dritte ausgeführt. Bei der Bemessung der Einschränkung in diesem Teilbereich kann deshalb einzig berücksichtigt werden, ob bzw. in welchem Ausmass die versicherte Person beim Einräumen eingeschränkt ist. Alle weiteren im Zusammenhang mit der "Ernährung" stehenden Tätigkeiten werden deshalb mit einer Einschränkung von 0 % bemessen.

3.6.3. Schadenminderungspflicht

3612 Für die Festlegung der Schadenminderung ist die Situation von Personen in vergleichbarer sozialer Realität massgebend (Urteil des BGer 8C_879/2012 vom 17.01.2013).

3613 Aufgrund der Schadenminderungspflicht ist eine im Haushalt tätige Person gehalten, von sich aus das ihr Zumutbare zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit beizutragen (z.B. zweckmässige Arbeitsweise, Anschaffung geeigneter Haushaltseinrichtungen und –maschinen). Ein erhöhter Zeitaufwand kann nur dann berücksichtigt werden, wenn die versicherte Person, trotz angemessener Arbeitseinteilung, nicht alle Haushaltsarbeiten während der zumutbaren normalen Arbeitszeit im Haushalt erledigen kann und deswegen Dritthilfe braucht (ZAK 1984, S. 140).

3614 01/25 Die versicherte Person hat die Mithilfe der Familienangehörigen in Anspruch zu nehmen, wobei die konkrete Durchsetzbarkeit der familiären Mithilfe nicht massgebend ist (Urteil des BGer 8C_879/2012 vom 17.01.2013). Diese geht weiter als der übliche Umfang, den man erwarten darf, wenn die versicherte Person nicht an einer gesundheitlichen Beeinträchtigung leiden würde (BGE 133 V 504). Fest definierte Pauschalabzüge sind nicht zulässig. Aus dem Abklärungsbericht muss hervorgehen, bei welchen Teilbereichen bzw. Tätigkeiten die Schadenminderungspflicht berücksichtigt wurde.

Beispiele:
- Von einem pensionierten Partner darf mehr Mithilfe erwartet werden als von einem erwerbstätigen Partner (Urteil des BGer 9C_525/2023 vom 26.10.2023; Urteil des BGer 8C_828/2011 vom 27.07.2012).
- Eine Familie mit zwei Kleinkindern ist nicht vergleichbar mit einer Familie mit zwei Jugendlichen.
- Eine kulturell bedingte familiäre Rollenverteilung ist für die Beurteilung der anrechenbaren Mithilfe ausser Acht zu lassen (Urteil des BGer 8C_879/2012 vom 17.01.2013).

- In einer Lebenssituation, in der keiner der Partner einer Erwerbsarbeit nachgeht, darf von einer grundsätzlich je hälftigen Aufteilung der für die Gemeinschaft anfallenden Arbeiten ausgegangen werden (Urteil des BGer 9C_525/2023 vom 26.10.2023).

3615 Kommt die versicherte Person nicht oder nur teilweise der Schadenminderungspflicht nach oder nimmt sie die zumutbare familienübliche Mithilfe nicht oder nur teilweise in Anspruch, wird keine oder nur eine teilweise Einschränkung bei der jeweiligen Tätigkeit angenommen.

3.7. Gemischte Methode

Artikel 28a Absatz 3 IVG
Bei Versicherten, die nur zum Teil erwerbstätig sind oder die unentgeltlich im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin mitarbeiten, wird der Invaliditätsgrad für diesen Teil nach Artikel 16 ATSG festgelegt. Waren sie daneben auch im Aufgabenbereich tätig, so wird der Invaliditätsgrad für diese Tätigkeit nach Absatz 2 festgelegt. In diesem Fall sind der Anteil der Erwerbstätigkeit oder der unentgeltlichen Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin und der Anteil der Tätigkeit im Aufgabenbereich festzulegen und der Invaliditätsgrad in beiden Bereichen zu bemessen.

Artikel 27bis IVV
[1] Für die Bestimmung des Invaliditätsgrads von Teilerwerbstätigen werden folgende Invaliditätsgrade zusammengezählt:
a. der Invaliditätsgrad in Bezug auf die Erwerbstätigkeit;
b. der Invaliditätsgrad in Bezug auf die Betätigung im Aufgabenbereich.
[2] Für die Berechnung des Invaliditätsgrads in Bezug auf die Erwerbstätigkeit wird:
a. das Einkommen ohne Invalidität auf eine Erwerbstätigkeit, die einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent entspricht, hochgerechnet;
b. das Einkommen mit Invalidität auf der Basis einer Erwerbstätigkeit, die einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent entspricht, berechnet und entsprechend an die massgebliche funktionelle Leistungsfähigkeit angepasst;
c. die prozentuale Erwerbseinbusse anhand des Beschäftigungsgrads, den die Person hätte, wenn sie nicht invalid geworden wäre, gewichtet.
[3] Für die Berechnung des Invaliditätsgrads in Bezug auf die Betätigung im Aufgabenbereich wird:
a. der prozentuale Anteil der Einschränkungen bei der Betätigung im Aufgabenbereich im Vergleich zur Situation, wenn die versicherte Person nicht invalid geworden wäre, ermittelt;

b. der Anteil nach Buchstabe a anhand der Differenz zwischen dem Beschäftigungsgrad nach Absatz 2 Buchstabe c und einer Vollerwerbstätigkeit gewichtet.

3.7.1. Allgemeines

3700 Für die Bemessung des Invaliditätsgrades im Bereich der Erwerbstätigkeit wird die allgemeine Methode des Einkommensvergleichs angewandt. Sowohl das Valideneinkommen als auch das Invalideneinkommen werden ausgehend von einer Vollerwerbstätigkeit gerechnet. Der Anteil der Erwerbstätigkeit (Beschäftigungsgrad) ergibt sich aus dem Vergleich der im betreffenden Beruf üblichen vollen Arbeitszeit und der von der behinderten Person ohne Invalidität geleisteten Arbeitszeit.

3701 Für die Bemessung des Invaliditätsgrades im Haushaltsbereich wird die spezifische Methode des Betätigungsvergleichs angewendet. Der Anteil der Hausarbeit ergibt sich aus der Differenz zwischen dem ermittelten Erwerbsanteil und einem 100 %-Pensum. Die beiden Bereiche zusammen ergeben immer einen Wert von 100 %.

Beispiel:
Eine Versicherte arbeitet als Floristin während 4,8 Stunden täglich bei einer Fünftagewoche. Die übliche volle Arbeitszeit einer Floristin beträgt 40 Stunden pro Woche. Der Anteil der Erwerbstätigkeit beträgt

$$\frac{(4{,}8 \times 5)}{40} = 0.6 = 60\ \%$$

Der Anteil im Haushalt ergibt 40 % (100 % - 60 %).

3702 Die Einschränkungen im Bereich Erwerbstätigkeit und im Haushaltsbereich sind unabhängig voneinander festzulegen. Zwischen den beiden Bereichen findet keine zeitliche Kompensation statt.

3703 Die Gesamtinvalidität der versicherten Person ergibt sich

aus der Addition des gewichteten Invaliditätsgrades im Bereich der Erwerbstätigkeit mit dem gewichteten Invaliditätsgrad im Haushaltsbereich.

Beispiel 1:

Ausgangslage	**Berechnung**
Erwerbspensum bei voller Gesundheit: 50 % Lohn bei 50 %-Pensum: 30 000.- Pensum Aufgabenbereich (Haushalt): 50 % Gesundheitliche Einschränkungen: - 50 % arbeitsfähig bezogen auf die bisherige Tätigkeit, versicherte Person bleibt beim bisherigen Arbeitgeber angestellt - 35,3 % Einschränkung im Haushalt (gemäss Abklärung vor Ort)	Invalidität im Erwerbsteil: Valideneinkommen (bei 100 %): 60 000.- Invalideneinkommen: 30 000.- Erwerbseinbusse: 30 000.- IV-Grad Erwerb: 50 % Invalidität im Aufgabenbereich: IV-Grad Aufgabenbereich: 35,3 % Berechnung Gesamtinvalidität: (50 % x 0.5) + (35,3 % x 0.5) = **42,65 %**
Die versicherte Person hat einen IV-Grad von 43 %	

Beispiel 2:

Ausgangslage	**Berechnung**
Erwerbspensum bei voller Gesundheit: 80 % Lohn bei 80 %-Pensum: 60 000.- Pensum Aufgabenbereich (Haushalt): 20 % Gesundheitliche Einschränkungen: - 40 % arbeitsfähig in einer einfachen angepassten Tätigkeit, möglicher Lohn gemäss Statistik unter Berücksichtigung eines Pauschalabzuges von 20 %: 20 000.– - 30,6 % Einschränkung im Haushalt (gemäss Abklärung vor Ort)	Invalidität im Erwerbsteil: Valideneinkommen (bei 100 %): 75 000.- Invalideneinkommen: 20 000.- Erwerbseinbusse: 55 000.- IV-Grad Erwerb: 73.33 % Invalidität im Aufgabenbereich: IV-Grad Aufgabenbereich: 30,6 % Berechnung Gesamtinvalidität: (73.33 % x 0.8) + (30,6 % x 0.2) = **64.78 %**
Die versicherte Person hat einen IV-Grad von 65 %	

3.7.2. Unentgeltliche Mitarbeit im Betrieb des Ehepartners/der Ehepartnerin

3704 Der Invaliditätsgrad wird in der Weise ermittelt, dass zunächst festgehalten wird, zu wie vielen Stunden die versicherte Person vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung im Betrieb des Ehepartners/der Ehepartnerin tätig war bzw. ohne Behinderung mitarbeiten würde. Die Differenz zur branchenüblichen Arbeitszeit gilt als Haushaltarbeit. Dann wird festgestellt, inwieweit sie die anfallenden Tätigkeiten trotz der Behinderung noch ausüben kann – für die Hausarbeit nach dem Betätigungsvergleich, für die nichtentlöhnte Mitarbeit im Betrieb grundsätzlich nach dem Einkommensvergleich, allenfalls nach dem ausserordentlichen Bemessungsverfahren (vgl. Rz 3800 ff.).

Beispiel:
Eine versicherte Person, welche gelernte Hotelfachangestellte ist, arbeitete während 17.5 Stunden pro Woche im Hotel ihres Partners mit. In der übrigen Zeit besorgte sie den gemeinsamen Haushalt, in dem sich ausser dem Partner zwei schulpflichtige Kinder befinden.

Weil die branchenübliche Arbeitszeit in der Wirtschaftsabteilung Beherbergung (55) gemäss Statistik im Jahr 2018 42.7 Stunden betrug, entsprechen die 17.5 Arbeitsstunden einem Pensum von gerundet 41 %. Der Anteil Haushalt beträgt damit 59 %.

Infolge eines Unfalls wird die versicherte Person querschnittgelähmt. Sie kann gegenüber vorher nur noch eingeschränkt im Betrieb des Partners arbeiten (maximal 5 Stunden pro Woche). Die Erledigung leichterer Haushaltarbeiten (leichtere Arbeiten der Wohnungspflege, Kleiderpflege), ein wesentlicher Teil des Kochens und die teilweise Kinderbetreuung sind ihr noch möglich, hingegen kann sie alle anderen Arbeiten praktisch nicht mehr ausführen. Es sind nie Garten- und Umgebungsarbeiten angefallen.

Berechnung der Einschränkung im Haushalt:

Tätigkeiten	**Gewichtung vor Eintritt der Invalidität in %**	**Einschränkung nach Eintritt der Invalidität in %**	**Einschränkung in der einzelnen Tätigkeit im Verhältnis zum gesamten Aufgabenbereich in %**
1. Ernährung	30	30	9
2. Wohnungspflege	15	60	9
3. Einkauf	10	100	10
4. Wäsche, Kleiderpflege	15	60	9
5. Betreuung Kinder	30	50	15
6. Garten- und Umgebungspflege	-	-	-
Total	**100**		**52**

Die Einschränkung im Haushalt beträgt 52 %

Berechnung der Einschränkung bei der Mitarbeit im Betrieb:

Weil der versicherten Person kein Lohn gezahlt wurde, ist für den Einkommensvergleich auf statistische Werte zurückzugreifen. Im Jahr 2018 betrugt der Lohn für eine Hotelfachangestellte 54 635 Franken (Tabelle TA1_skill_level, Wirtschaftsabteilungen 55-56, Kompetenzniveau 2, Frauen, bei 41.7 Stunden pro Woche)

Valideneinkommen (100 %)	54 635
Invalideneinkommen (5 Std. = 11.7 %)	6 398
Behinderungsbedingte Erwerbseinbusse	48 237
=> Erwerbseinbusse in Prozent	88.29 %

Die Einschränkung bei der Mitarbeit im Betrieb beträgt 88.29 %

Invaliditätsgradbemessung:

Tätigkeiten	Anteil	Einschränkung	Behinderung
Mitarbeit im Betrieb	17.5 Std. bzw. 41 %	88.29 %	36.20 %
Haushalt	24.1 Std. bzw. 59 %	52 %	30.68 %
Invaliditätsgrad			66.88 %
Die versicherte Person hat einen IV-Grad von 67 %			

3.8. Ausserordentliche Methode

3.8.1. Allgemeines

3800 Die Bemessung des Invaliditätsgrades von Personen, die eine Erwerbstätigkeit ausüben, hat, wenn immer möglich durch die allgemeine Methode des Einkommensvergleichs zu erfolgen (Urteil des BGer 9C_812/2015 vom 07.07.2016). Wo jedoch eine zuverlässige Ermittlung der beiden Vergleichseinkommen direkt nicht möglich ist, wird der Invaliditätsgrad nach dem ausserordentlichen Bemessungsverfahren ermittelt (BGE 128 V 29; I 230/04; AHI-Praxis 1998 S. 119 und 251). In diesen Fällen stimmen die ermittelten Einkommen nicht notwendigerweise mit den tatsächlichen Verdienstmöglichkeiten überein.

3.8.2. Bemessung des Invaliditätsgrades

3801 Zunächst ist ein Betätigungsvergleich vorzunehmen. Es muss ermittelt werden, welche Tätigkeiten in welchem zeitlichen Umfang die versicherte Person ohne und mit gesundheitlicher Beeinträchtigung ausüben könnte. Immer ist auch zu prüfen, in welchem Umfang sich die Erwerbseinbusse durch eine Verlagerung einzelner Tätigkeiten auf andere, dem Gebrechen besser angepasste Beschäftigungen, verringern liesse.

3802 Anschliessend sind die Tätigkeiten erwerblich zu gewichten, indem für jede Tätigkeit ein branchenspezifischer Lohnansatz unter Berücksichtigung der einzelfallbezogenen Kriterien (Betriebsgrösse, Branche, Erfahrung des Betriebsinhabers, usw.) angewandt wird (BGE 128 V 29). Hierfür können etwa die im Betrieb bezahlten Löhne für eine entsprechende Tätigkeit angerechnet werden oder statistische Werte beim betreffenden Berufsverband nachgefragt werden. Wo keine solchen Werte ermittelt werden können, kann behelfsweise auf statistische Werte der LSE abgestellt werden (Urteil des BGer 8C_645/2010 vom 22.11.2010).

Beispiel:
Invaliditätsgradbemessung für einen selbstständigen Garagisten. Aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung kann dieser keine Reparatur- und Servicearbeiten mehr übernehmen und stellt hierfür einen zusätzlichen Mitarbeiter an, welchem ein branchenüblicher Lohn von 70 000 Franken (fiktive Zahl) gezahlt wird. Dem Garagisten ist hingegen zuzumuten, aufgrund der wegfallenden Reparatur- und Servicearbeiten die Verkaufstätigkeit zu erweitern. Gemäss Auskunft des Auto Gewerbe Verbands Schweiz beträgt das Einkommen für einen Autoverkäufer inkl. regelmässiger Provisionen 75 000 Franken und für einen Geschäftsführer in einem Garagenbetrieb dieser Grösse 90 000 Franken (fiktive Zahlen).

Tätigkeitsbereiche	Anteil des Tätigkeitsbereichs vor Invaliditätseintritt	Anteil des Tätigkeitsbereichs nach Invaliditätseintritt	Ansatz in Franken (Std.-, Monats- oder Jahreslohn)	Verdienstmöglichkeit vor Invaliditätseintritt	Verdienstmöglichkeit nach Invaliditätseintritt
1. Führung (Personelles, Planung, Auftragsbeschaffung)	20 %	20 %	90 000	18 000	18 000
2. Verkauf von Neu- und Occasionsfahrzeugen	10 %	20 %	75 000	7 500	15 000
3. Reparatur- und Servicearbeiten	70 %	0 %	70 000	49 000	0
Total	**100 %**	**40 %**		**74 500**	**33 000**

Invaliditätsgradbemessung:

Verdienstmöglichkeit vor Invaliditätseintritt	74 500.-
Verdienstmöglichkeit nach Invaliditätseintritt	33 000.-
Behinderungsbedingte Erwerbseinbusse	41 500.-
=> Erwerbseinbusse in Prozent	55.7 %
IV-Grad nach a.o. Bemessungsverfahren:	56 %

4. Festlegung des Rentenanspruchs (erstmalige Rentenzusprache)

Artikel 28 IVG
[1] Anspruch auf eine Rente haben Versicherte, die:
a. ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können;
b. während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und
c. nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid (Art. 8 ATSG) sind.
[1bis] Eine Rente nach Absatz 1 wird nicht zugesprochen, solange die Möglichkeiten zur Eingliederung im Sinne von Artikel 8 Absatz 1[bis] und 1[ter] nicht ausgeschöpft sind.

Artikel 28b IVG
[1] Die Höhe des Rentenanspruchs wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt.
[2] Bei einem Invaliditätsgrad von 50–69 Prozent entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad.
[3] Bei einem Invaliditätsgrad ab 70 Prozent besteht Anspruch auf eine ganze Rente.
[4] Bei einem Invaliditätsgrad unter 50 Prozent gelten die folgenden prozentualen Anteile:

Invaliditätsgrad	***Prozentualer Anteil***
49 Prozent	*47,5 Prozent*
48 Prozent	*45 Prozent*
47 Prozent	*42,5 Prozent*
46 Prozent	*40 Prozent*
45 Prozent	*37,5 Prozent*
44 Prozent	*35 Prozent*
43 Prozent	*32,5 Prozent*
42 Prozent	*30 Prozent*
41 Prozent	*27,5 Prozent*
40 Prozent	*25 Prozent*

4.1. Höhe des Rentenanspruchs

4.1.1. Grundsatz

4100 07/22 Die Höhe der zu gewährenden Rente bestimmt sich nach Massgabe der Erwerbsunfähigkeit bzw. des IV-Grades im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs (Rz 2222, Art. 28*b*, Art. 29 Abs. 1 IVG). Die durchschnittliche Arbeitsunfähigkeit während der Wartezeit hat auf die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs keinen Einfluss.

Beispiel:
Besteht während des Wartejahres eine durchschnittliche Arbeitsunfähigkeit von 50 % und zum Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs eine Erwerbsunfähigkeit bzw. ein IV-Grad von 70 %, kann sofort eine ganze Rente ausgerichtet werden.

4.1.2. Abgestufte bzw. befristete Rentenzusprache

4101 07/23 Für die Festlegung der Abstufung bzw. Befristung sind die Revisionsbestimmungen gemäss Rz 5500 ff. analog anwendbar (Urteil des BGer 8C_36/2019 vom 30.04.2019). Dies bedeutet, dass bei einer erstmaligen abgestuften bzw. befristeten Rentenzusprache eine Änderung berücksichtigt werden kann, wenn der IV-Grad um mindestens 5 Prozentpunkte ändert (Art. 17 Abs. 1 Bst. *a* ATSG). Liegt keine Änderung im IV-Grad von mindestens 5 Prozentpunkten vor, dann kommt es zu keiner Anpassung (und damit auch nicht zu einer Abstufung bzw. Befristung).

4.1.2.1. Bei Verringerung des Invaliditätsgrades

4102 Wenn zum ersten Mal und gleichzeitig über den Anspruch auf eine höhere und anschliessend eine tiefere Rente oder eine Rentenaufhebung Beschluss gefasst wird, wird die Herabsetzung oder die Aufhebung der höheren Rente auf den in Art. 88*a* Abs. 1 IVV genannten Zeitpunkt ausgespro-

chen. Eine Herabsetzung oder Aufhebung der Rente erfolgt am ersten Tag des Folgemonats, nach Ablauf der Zeitspanne von drei Monaten. Art. 88bis Abs. 2 Bst. a IVV ist nicht anwendbar (BGE 121 V 264; ZAK 1980 S. 633).

4.1.2.2. Sonderfall der versicherten Personen, welche das 55. Altersjahr zurückgelegt haben

4103 07/23 Hat die versicherte Person im Verfügungszeitpunkt das 55. Altersjahr bereits zurückgelegt, so kann sie grundsätzlich nicht auf den Weg der Selbsteingliederung verwiesen werden (BGE 148 V 321). Bei solchen versicherten Personen sind umgehend berufliche Eingliederungsmassnahmen zu prüfen bzw. durchzuführen.
Die Herabsetzung oder Aufhebung der Rente erfolgt nach Prüfung bzw. Durchführung der beruflichen Eingliederungsmassnahmen.

4104 Von beruflichen Eingliederungsmassnahmen kann abgesehen werden, wenn:

- die objektive oder subjektive Eingliederungsfähigkeit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht ausgewiesen ist (Urteil des BGer 8C_680/2018 vom 11.01.2019; Urteil des BGer 9C_59/2017 vom 21.06.2017; Urteil des BGer 9C_231/2015 vom 07.09.2015; Urteil des BGer 9C_726/2011 vom 01.02.2012);
- die Verwertung der Restarbeitsfähigkeit seit Jahren zumutbar und die berufliche (Selbst-)Integration seither allein aus IV-fremden Gründen unterblieben ist (Urteil des BGer 8C_492/2018 vom 24.08.2018; Urteil des BGer 8C_393/2016 vom 25.08.2016; Urteil des BGer 9C_231/2015 vom 07.09.2015; Urteil des BGer 8C_807/2013 vom 19.03.2014; Urteil des BGer 9C_752/2013 vom 27.06.2014);
- trotz fortgeschrittenen Alters und langen Rentenbezugs die vorhandene Leistungsfähigkeit verwertbar ist (Urteil des BGer 8C_39/2012 vom 24.04.2012; Urteil des BGer 9C_228/2010 vom 26.04.2011).

4105 Bei Rentenbezügern bzw. Rentenbezügerinnen ohne Wohnsitz und Erwerbstätigkeit in der Schweiz sind wegen fehlender Versicherteneigenschaft keine beruflichen Eingliederungsmassnahmen zu prüfen bzw. durchzuführen (BGE 145 V 266).

4.1.2.3. Bei Erhöhung des Invaliditätsgrades

4106 Wenn zum ersten Mal und gleichzeitig über den Anspruch auf eine niedrigere und anschliessend eine höhere Rente Beschluss gefasst wird, wird die höhere Rente vom ersten Tag des Monats an ausgerichtet, in dem die Zeitspanne von drei Monaten abläuft (Art. 88*a* Abs. 2 Satz 1 IVV; AHI-Praxis 2001 S. 277; ZAK 1983 S. 501). Art. 88bis Abs. 1 IVV findet hier keine Anwendung.

4.2. Sonderfall – Wiederaufleben der Invalidität

Artikel 29bis IVV
Wurde die Rente nach Verminderung des Invaliditätsgrades aufgehoben, erreicht dieser jedoch in den folgenden drei Jahren wegen einer auf dasselbe Leiden zurückzuführenden Arbeitsunfähigkeit erneut ein rentenbegründendes Ausmass, so werden bei der Berechnung der Wartezeit nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b IVG früher zurückgelegte Zeiten angerechnet.

4200 01/24 Ein Wiederaufleben der Invalidität liegt nur vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- sich das gleiche Leiden, das früher einen Rentenanspruch begründet hat, wieder verschlimmert und dadurch zu einer erneuten rentenbegründenden Invalidität führt (z.B. Rückfall bei Rückenleiden) und
- der Rückfall innerhalb von drei Jahren seit Aufhebung der früher ausgerichteten Rente eintritt.

4201 Liegt ein Wiederaufleben der Invalidität vor, so kann die Rente ohne Erfüllung der einjährigen Wartezeit (Art. 28 Abs. 1 Bst. b IVG), aber frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung des Anspruchs im Sinne von Art. 29 Abs. 1 IVG zugesprochen werden (BGE 142 V 547).

4202 Die Höhe der zu gewährenden Rente bestimmt sich nach Massgabe der Erwerbsunfähigkeit bzw. des IV-Grades im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs (Rz 4100).

Beispiel:
Die versicherte Person bezieht seit Mai 2013 eine ganze Rente. Per Oktober 2018 wird die Rente aufgehoben. Im Februar 2019 verschlechtert sich der Gesundheitszustand. Im März 2019 meldet sich die versicherte Person neu an. Die Abklärungen ergeben einen IV-Grad von 50 %. Die versicherte Person hat per September 2019 Anspruch auf eine halbe Rente.

5. Revision der Rente

5.1. Allgemeines

Artikel 17 Absatz 1 ATSG
[1] Die Invalidenrente wird von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers sich:
a. um mindestens fünf Prozentpunkte ändert; oder
b. auf 100 Prozent erhöht.

5100 07/23 Die Revision bezweckt die Anpassung einer Rentenverfügung an veränderte Verhältnisse. Anlass zur Rentenrevision gibt jede erhebliche Änderung in den persönlichen tatsächlichen Verhältnissen der versicherten Person seit Zusprechung der Rente, die geeignet ist, den Rentenanspruch zu ändern (sog. Revisionsgrund).

5101 07/23 ***Ein*** Revisionsgrund liegt namentlich in folgenden Fällen vor:

- Verbesserung oder Verschlechterung des Gesundheitszustandes (ZAK 1989 S. 265);
- Wiederaufnahme, Aufgabe oder Wechsel der Erwerbstätigkeit (Urteil des BGer 9C_33/2016 vom 16.08.2016);
- (Erfolgreich) durchgeführte Eingliederungsmassnahmen (Urteil des BGer 9C_231/2016 vom 01.06.2016);
- Erhöhung oder Verminderung des Validen- oder Invalideneinkommens;
- Angewöhnung an gesundheitliche Beeinträchtigung;
- Änderung der Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen (z.B. Erhöhung der Arbeitsfähigkeit der versicherten Person nach Angewöhnung an die abgegebenen Hilfsmittel);
- Änderung in der Bemessungsart der Invalidität (z.B. wenn die Invalidität einer bisher ausschliesslich im Haushalt tätigen versicherten Person neu nach den Regeln einer Teilerwerbstätigkeit bemessen werden muss; ZAK 1989 S. 114; ZAK 1969 S. 743; BGE 104 V 148);
- Änderung in den massgebenden familiären Verhältnissen oder in der Wohnsitzsituation bei der Bemessung

des Invaliditätsgrades von im Haushalt tätigen Versicherten (Urteil des BGer 9C_410/2015 vom 13.11.2015);
- Verbesserung oder Verschlechterung der Arbeitsfähigkeit bei einem grundsätzlich unveränderten Gesundheitszustand (Urteil des BGer 8C_503/2013 vom 23.12.2013; Urteil des BGer 9C_388/2016 vom 02.11.2016);
- Aufgabe der Erwerbstätigkeit und neu Abstellen auf Tabellenlöhne für Festlegung des Invalideneinkommens (Urteil des BGer 9C_325/2013 vom 22.10.2013);
- Neu Abstellen auf das tatsächlich erzielte Erwerbseinkommen statt auf lohnstatistische Angaben.

5102 07/23 ***Kein*** Revisionsgrund liegt dagegen in folgenden Fällen vor:
- Nur vorübergehende Änderungen, welche weniger als drei Monate andauern (Art. 88*a* IVV);
- Änderungen von Verwaltungsweisungen, welche höhere Anspruchsvoraussetzungen festsetzen (ZAK 1982 S. 261);
- Unterschiedlicher Beurteilung eines im wesentlichen unveränderten Sachverhaltes (ZAK 1987 S. 36; Urteil des BGer 9C_223/2011 vom 03.06.2011);
- Hinzutreten oder Wegfallen einer Diagnose, wenn eine erhebliche Verschlechterung oder Verbesserung des Gesundheitszustandes nicht ausgewiesen ist (BGE 141 V 9; Urteil des BGer 9C_42/2019 vom 16.08.2019);
- Rein teuerungsbedingte Einkommensverbesserung (Art. 86ter IVV);
- Änderungen des Invaliditätsgrads und folglich der Rente, die einzig auf eine Veränderung allgemeiner statistischer Grundlagen zurückzuführen sind (BGE 142 V 178; BGE 143 V 295; Urteil des BGer 9C_696/2007 vom 09.11.2009);
- Durch eine Behörde angeordneter Freiheitsentzug (BGE 116 V 20; ZAK 1989 S. 210; ZAK 1988 S. 249).

5103 07/23 Liegt ein Revisionsgrund vor, ist der Invaliditätsgrad auf der Grundlage eines richtig und vollständig festgestellten Sachverhalts neu und ohne Bindung an frühere Invaliditätsschätzungen zu ermitteln. Mithin steht auch einer erneuten

ärztlichen Beurteilung der gesundheitlichen Situation und der Arbeitsfähigkeit, nichts entgegen (BGE 141 V 9; Urteil des BGer 8C_103/2024 vom 04.03.2025; Urteil des BGer 9C_251/2012 vom 05.06.2012).

5104 07/23 Der Rentenanspruch wird nur angepasst, wenn die revisionsweise vorgenommene Invaliditätsgradbemessung eine Veränderung des Invaliditätsgrades um mindestens fünf Prozentpunkte ergibt.

5.2. Einleitung der Revision

5.2.1. Revision von Amtes wegen

Artikel 87 Absatz 1 IVV
Eine Revision wird von Amtes wegen durchgeführt, wenn sie im Hinblick auf eine mögliche erhebliche Änderung des Invaliditätsgrades [...] bei der Festsetzung der Rente [...] auf einen bestimmten Termin in Aussicht genommen worden ist oder, wenn Tatsachen bekannt oder Massnahmen angeordnet werden, die eine erhebliche Änderung des Grades der Invalidität [...] als möglich erscheinen lassen.

5200 Die IV-Stelle prüft bei jeder Rentenfestsetzung, auf welchen Zeitpunkt eine Revision erfolgen muss. Für den Revisionstermin ist die fallbezogene Einschätzung (absehbare Veränderungen wie z.B. Verbesserung/Verschlechterung des Gesundheitszustandes, vermutetes Eingliederungspotential) massgeblich.

5.2.2. Revision auf Gesuch hin

Artikel 87 Absatz 2 IVV
Wird ein Gesuch um Revision eingereicht, so ist darin glaubhaft zu machen, dass sich der Grad der Invalidität [...] des Versicherten in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat.

Artikel 87 Absatz 3 IVV
Wurde eine Rente […] wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades […] verweigert, so wird eine neue Anmeldung nur geprüft, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind.

5201 Die IV-Stelle leitet das Revisionsverfahren auf Gesuch hin ein, wenn die versicherte Person oder andere legitimierte Personen ein schriftliches Revisionsgesuch einreichen.

5202 Die versicherte Person hat mit dem Gesuch glaubhaft zu machen, dass ein Revisionsgrund vorliegt (Urteil des BGer 8C_590/2015 vom 24.11.2015). Die IV-Stelle kann hierfür von der versicherten Person Beweismittel (z.B. ein ärztliches Zeugnis) verlangen.

5203 Die IV-Stelle prüft, ob im Revisionsgesuch Revisionsgründe glaubhaft gemacht worden sind:
- Wenn die versicherte Person keinen Revisionsgrund glaubhaft machen kann, tritt die IV-Stelle auf das Gesuch nicht ein. Sie unternimmt somit keine Abklärungen und erlässt eine Nichteintretensverfügung (ZAK 1985 S. 329; ZAK 1984 S. 350; ZAK 1983 S. 397).
- Wenn die versicherte Person einen Revisionsgrund glaubhaft machen kann, tritt die IV-Stelle auf das Gesuch ein und nimmt die nötigen Abklärungen vor, um festzustellen, ob die geltend gemachte Änderung der Verhältnisse tatsächlich eingetreten ist und inwiefern diese auf die Invalidität Auswirkungen hat (ZAK 1984 S. 350; ZAK 1983 S. 401).

5204 Bei einer Neuanmeldung nach vorgängiger Ablehnung einer Rente infolge ungenügenden Invaliditätsgrades, hat die versicherte Person mit dem neuen Rentenbegehren ebenfalls Revisionsgründe glaubhaft zu machen (BGE 133 V 108; ZAK 1984 S. 341 und 350; ZAK 1983 S. 505; ZAK 1981 S. 134).

5.3. Vergleichszeitpunkt

5300 Zeitlicher Ausgangspunkt für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrades ist die letzte rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Berechnung

des IV-Grades beruht (BGE 147 V 167; BGE 133 V 108; Urteil des BGer 8C_441/2012 vom 25.07.2013).

5301 Mitteilungen, die gestützt auf Art. 74ter Bst. f IVV ergehen und denen eine umfassende materielle Prüfung zugrunde liegt, sind in Bezug auf den Vergleichszeitpunkt einer rechtskräftigen Verfügung gleichzusetzen (Urteil des BGer 9C_46/2009 vom 14.08.2009; Urteil des BGer 9C_552/2009 vom 01.09.2009).

5302 Verfügungen oder Mitteilungen, welche in der Zwischenzeit die ursprüngliche Rentenverfügung oder die ursprüngliche Mitteilung bloss bestätigt haben, sind nicht zu berücksichtigen (BGE 133 V 108; Urteil des BGer 9C_726/2011 vom 01.02.2012).

5.4. Invaliditätsgradbemessung im Revisionsverfahren

5400 Die Bemessung des Invaliditätsgrades im Revisionsverfahren erfolgt nach den für die Invaliditätsgradbemessung geltenden allgemeinen Vorschriften. Die massgebenden Verhältnisse sind neu abzuklären und festzustellen.

5401 Anlässlich der neuen Invaliditätsgradbemessung muss insbesondere abgeklärt werden,

- ob die Rentenbezügerin/der Rentenbezüger hinreichend eingegliedert ist oder ob Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen besteht (Art. 8*a* Abs. 1 IVG; Art. 28 Abs. 1 Bst. a IVG; ZAK 1983 S. 75; ZAK 1980 S. 508; ZAK 1970 S. 294). Erst wenn die Eingliederungsfrage geklärt ist, kann der Rentenanspruch überprüft werden (ZAK 1980 S. 508);
- ob mit Rücksicht auf die neuen tatsächlichen Verhältnisse immer noch die früher angewandte Bemessungsmethode gilt oder ob nach einer anderen Methode vorgegangen werden muss (ZAK 1979 S. 272);
- ob in Fällen, in denen die allgemeine Methode angewendet werden muss, ein oder beide Einkommen neu berechnet werden müssen;

- ob sich in Fällen, in denen die spezifische oder die gemischte Methode angewendet werden muss, der Tätigkeitsbereich der versicherten Person verändert hat.

5.5. Änderung des Rentenanspruchs

5.5.1. Massgebender Zeitpunkt bei Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit

Artikel 88a Absatz 2 IVV
Eine Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit oder der Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, [...] ist zu berücksichtigen, sobald sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate angedauert hat. Artikel 29bis ist sinngemäss anwendbar.

5500 Tritt bei einer Rentenbezügerin bzw. einem Rentenbezüger eine Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit ein (z.B. Hinzutreten eines neuen Leidens, Verschlimmerung des bisherigen Leidens), so entsteht der Anspruch auf die höhere Rente, wenn die versicherte Person ohne wesentliche Unterbrechung während drei Monaten durchgehend im entsprechenden höheren Grad erwerbsunfähig war.

5501 Die dreimonatige Wartefrist findet keine Anwendung, wenn eine nicht invaliditätsbedingte Änderung der Erwerbsfähigkeit vorliegt (z.B. Statuswechsel, Wechsel der Arbeitsstelle; Urteil des BGer 8C_220/2014 vom 25.11.2014; I 599/05).

5502 Ein wesentlicher Unterbruch der dreimonatigen Wartezeit liegt vor, wenn die Erwerbsunfähigkeit während 30 aufeinanderfolgenden Tagen wieder auf das ursprüngliche Niveau oder tiefer sinkt.

5503 Die Rente kann erst nach drei vollen Monaten seit der Verschlechterung erhöht werden (ZAK 1986 S. 345).

5.5.2. Massgebender Zeitpunkt bei Verbesserung der Erwerbsfähigkeit

Artikel 88a Absatz 1 IVV
Eine Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder der Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, [...] ist für die Herabsetzung oder Aufhebung der Leistung von dem Zeitpunkt an zu berücksichtigen, in dem angenommen werden kann, dass sie voraussichtlich längere Zeit dauern wird. Sie ist in jedem Fall zu berücksichtigen, nachdem sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate angedauert hat und voraussichtlich weiterhin andauern wird.

5.5.2.1. Allgemein

5504 Grundsätzlich ist bei einer Verbesserung der Erwerbsfähigkeit eine Wartefrist von drei Monaten zu berücksichtigen (Urteil des BGer 8C_285/2020 vom 15.09.2020).

5505 Ausnahmsweise kann von dieser dreimonatigen Wartefrist abgesehen werden, wenn eine Verbesserung bereits seit geraumer Zeit anzunehmen ist, der Zeitpunkt der Änderung aber erst im Rahmen eines Gutachtens bestimmt werden kann (Urteil des BGer 8C_285/2020 vom 15.09.2020; Urteil des BGer 8C_36/2019 vom 30.04.2019; Urteil des BGer 9C_687/2018 vom 16.05.2019).

5.5.2.2. Sonderfall bei Rentenbezugsdauer von mindestens 15 Jahren oder bei über 55-Jährigen

5506 Bei Versicherten, die im Zeitpunkt der Verfügung über die Herabsetzung oder Aufhebung der Rente das 55. Altersjahr vollendet haben oder eine Rentenbezugsdauer von mindestens 15 Jahren aufweisen, ist grundsätzlich eine Selbsteingliederung nicht mehr zumutbar (BGE 141 V 5; Urteil des BGer 9C_412/2014 vom 20.10.2014; Urteil des BGer 9C_128/2013 vom 04.11.2013; Urteil des BGer 9C_363/2011 vom 31.10.2011). Bei solchen Versicherten sind umgehend berufliche Eingliederungsmassnahmen einzuleiten. Die Rente kann erst nach Abschluss der berufli-

chen Eingliederungsmassnahmen herabgesetzt oder aufgehoben werden (Urteil des BGer 8C_648/2019 vom 04.06.2019).

5507 Von beruflichen Eingliederungsmassnahmen kann abgesehen werden, wenn:

- die objektive oder subjektive Eingliederungsfähigkeit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht ausgewiesen ist (Urteil des BGer 8C_680/2018 vom 11.01.2019; Urteil des BGer 8C_111/2018 vom 21.08.2018; Urteil des BGer 9C_59/2017 vom 21.06.2017; Urteil des BGer 9C_231/2015 vom 07.09.2015);
- die Verwertung der Restarbeitsfähigkeit seit Jahren zumutbar und die berufliche (Selbst-)Integration seither allein aus IV-fremden Gründen unterblieben ist (Urteil des BGer 8C_492/2018 vom 24.08.2018; Urteil des BGer 8C_393/2016 vom 25.08.2016; Urteil des BGer 9C_231/2015 vom 07.09.2015; Urteil des BGer 8C_807/2013 vom 19.03.2014; Urteil des BGer 9C_752/2013 vom 27.06.2014);
- trotz fortgeschrittenen Alters und langen Rentenbezugs die vorhandene Leistungsfähigkeit verwertbar ist (Urteil des BGer 8C_39/2012 vom 24.04.2012; Urteil des BGer 9C_228/2010 vom 26.04.2010).

5508 07/23 Bei Rentenbezügern bzw. Rentenbezügerinnen ohne Wohnsitz und Erwerbstätigkeit in der Schweiz sind wegen fehlender Versicherteneigenschaft keine beruflichen Eingliederungsmassnahmen zu prüfen bzw. durchzuführen (BGE 145 V 266). Die Rente wird somit ohne Durchführung von Eingliederungsmassnahmen herabgesetzt oder aufgehoben.

5.6. Wirkung der Änderung des Rentenanspruchs

5.6.1. Bei Erhöhung der Rente

Artikel 88bis Absatz 1 Buchstabe a und b IVV
Die Erhöhung der Renten [...] erfolgt frühestens:
a. sofern die versicherte Person die Revision verlangt, von dem Monat an, in dem das Revisionsbegehren gestellt wurde;
b. bei einer Revision von Amtes wegen von dem für diesen vorgesehenen Monat an.

5600 Die Rente kann im Falle eines Revisionsgesuchs nur dann vom Anmeldemonat an erhöht werden, wenn in jenem Monat die dreimonatige Frist des Art. 88*a* Abs. 2 IVV abgelaufen ist. Art. 88*a* Abs. 2 IVV geht Art. 88bis Abs. 1 Bst. a IVV vor (BGE 105 V 262).

Beispiel 1:
Im Januar 2020 verschlechtert sich der Gesundheitszustand der Versicherten, welche zu 51 % invalid ist. Sie reicht am 15.11.2020 ein Revisionsgesuch ein. Die IV-Stelle stellt nach den erforderlichen Abklärungen im Frühjahr 2021 fest, dass die Versicherte seit April 2020 zu 75 % invalid ist. Die Rente wird ab dem 01.11.2020 heraufgesetzt.

Beispiel 2:
Ein Versicherter bezieht eine Rente bei einem IV-Grad von 56 %. Die IV-Stelle hat vorgesehen, diese per Ende Januar 2020 einer Revision zu unterziehen. Nach den erforderlichen Abklärungen stellt sie im Mai 2020 fest, dass der Versicherte bereits ab Juni 2019 Anspruch auf eine ganze Rente (IV-Grad von 85 %) gehabt hätte. Weil die Revision für Januar 2020 in Aussicht genommen wurde, wird ihm die ganze Rente ab 01.01.2020 ausgerichtet.

5.6.2. Bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente

5.6.2.1. Allgemein

Artikel 88bis Absatz 2 Buchstabe a IVV
Die Herabsetzung oder Aufhebung der Renten [...] erfolgt:
a. frühestens vom ersten Tag des zweiten der Zustellung der Verfügung folgenden Monats an.

Beispiel:
Mit Beschluss vom 16.07.2020 wird der Versicherten mitgeteilt, dass ihre Rente aufgehoben wird. Die Aufhebungsverfügung wird von der IV-Stelle am 29.08.2020 versandt und der Versicherten am 02.09.2020 zugestellt. Die Rente kann deshalb auf den 01.11.2020 aufgehoben werden.

5601 Die Frist von Art. 88bis Abs. 2 Bst. a IVV kann nicht verlängert werden (BGE 135 V 306).

5.6.2.2. Bei unrechtmässiger Erwirkung der Rente oder bei Meldepflichtverletzung

Artikel 88bis Absatz 2 Buchstabe b IVV
Die Herabsetzung oder Aufhebung der Renten [...] erfolgt:
b. rückwirkend ab Eintritt der für den Anspruch erheblichen Änderung, wenn der Bezüger die Leistung zu Unrecht erwirkt hat oder der ihm nach Artikel 77 zumutbaren Meldepflicht nicht nachgekommen ist, unabhängig davon, ob die Verletzung der Meldepflicht oder die unrechtmässige Erwirkung ein Grund für die Weiterausrichtung der Leistung war.

5602 Ist das Revisionsverfahren auf Grund einer Meldepflichtverletzung eingeleitet worden, so können die Voraussetzungen von Art. 88*a* Abs.1 IVV retrospektiv beurteilt werden (Urteil des BGer 9C_1022/2012 vom 16.05.2013). Die Rente ist rückwirkend auf jenen Zeitpunkt aufzuheben, in dem die Verbesserung der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist und daraufhin ohne wesentliche Unterbrechung längere Zeit angedauert hat (Urteil des BGer 8C_670/2011 vom 10.02.2012).

6. Wiedererwägung, prozessuale Revision und Anpassung an geänderte Rechtsgrundlagen

6.1. Wiedererwägung

Artikel 53 Absatz 2 ATSG
[2] Der Versicherungsträger kann auf formell rechtskräftige Verfügungen […] zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist.

6100 Die Wiedererwägung setzt neben der zweifellosen Unrichtigkeit der ursprünglichen Verfügung voraus, dass die Berichtigung der Verfügung von erheblicher Bedeutung und die Verfügung nicht bereits von einem Gericht beurteilt worden ist (Urteil des BGer 9C_816/2013 vom 20.02.2014; ZAK 1987 S. 36; ZAK 1985 S. 329).

6101 Zweifellose Unrichtigkeit liegt vor bei nicht oder unrichtiger Anwendung von massgeblichen Rechtsbestimmungen sowie bei falsch oder unzutreffend verstandener Rechtsregeln. Sie ist auch zu bejahen bei unvollständiger Sachverhaltsabklärung aufgrund einer klaren Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes. Ob dies zutrifft, beurteilt sich nach der bei Erlass der Verfügung bestandenen Sach- und Rechtslage, einschliesslich der damaligen Rechtspraxis (BGE 140 V 77; BGE 119 V 475, BGE 117 V 8; Urteil des BGer 9C_19/2008 vom 29.04.2008).

6102 Die Berichtigung der Verfügung erweist sich bei periodischen Dauerleistungen wie der Rente als von erheblicher Bedeutung (Urteil des BGer 9C_146/2014 vom 19.12.2014).

6103 Kein Grund für eine Wiedererwägung liegt vor, wenn eine Rente einzig deshalb herabgesetzt oder aufgehoben werden müsste, weil infolge einer Änderung der Verwaltungsweisungen höhere Anspruchsvoraussetzungen gelten (ZAK 1982 S. 261). Ebenfalls kein Grund für eine Wiedererwägung stellt die Änderung der Gerichtspraxis dar (ZAK 1974 S. 481). Das Gleiche gilt, wenn die Beurteilung der materiellen Anspruchsvoraussetzungen vor dem Hinter-

grund der seinerzeitigen Rechtspraxis als vertretbar erscheint (Urteil des BGer 9C_587/2010 vom 29.10.2010; Urteil des BGer 9C_845/2009 vom 10.02.2010).

6104 Ob die IV-Stelle eine Wiedererwägung vornehmen will, liegt in ihrem Ermessen. Weder die versicherte Person noch das Gericht können sie hierzu verpflichten, hingegen das BSV (Art. 64*a* Abs. 1 Bst. b IVG; BGE 133 V 50).

6105 Die Vornahme der Wiedererwägung ist nicht befristet; sie ist auch nach mehr als zehn Jahren noch möglich (BGE 140 V 514; Urteil des BGer 8C_680/2017 vom 07.05.2018).

6.1.1. Zu Ungunsten der versicherten Person

Artikel 85 Absatz 2 IVV
Ergibt eine Überprüfung der invaliditätsmässigen Anspruchsvoraussetzungen, dass eine Leistung herabgesetzt oder aufgehoben werden muss, so ist die Änderung auf den der neuen Verfügung folgenden Monat hin vorzunehmen. Für Renten [...] gilt Artikel 88bis Absatz 2.

6106 Hat die Verwaltung spezifisch IV-rechtliche Faktoren offensichtlich falsch beurteilt, so sind die Leistungen lediglich für die Zukunft zu berichtigen (z.B. die Invaliditätsgradbemessung, den Rentenbeginn oder die Notwendigkeit und Geeignetheit von medizinischen und beruflichen Eingliederungsmassnahmen usw.). Die Rente ist in diesem Fall vom ersten Tag des zweiten, der Zustellung der neuen Verfügung folgenden Monats an herabzusetzen oder aufzuheben (Art. 85 Abs. 2 und Art. 88bis Abs. 2 Bst. a IVV; Urteil des BGer 8C_594/2019 vom 28.05.2020; ZAK 1980 S. 129).

6107 Betrifft ein Fehler, der zur Wiedererwägung einer früheren Verfügung über eine Rente führt, einen AHV-analogen Sachverhalt (z.B. die versicherungsmässigen Voraussetzungen oder die Rentenberechnung), so ist die zu Unrecht bezogene Leistung rückwirkend herabzusetzen oder aufzuheben (Art. 25 ATSG; BGE 105 V 163).

6108 Für die Frage, ob der fehlerhaften Beurteilung ein IV-spezifischer oder ein AHV-analoger Sachverhalt zugrunde liegt, ist nicht entscheidend, welche Verwaltungsbehörde (Ausgleichskasse oder IV-Stelle) den Fehler begangen hat (ZAK 1981 S. 549).

6109 Wird ein Rentenbeschluss von der IV-Stelle der Ausgleichskasse richtig mitgeteilt, von dieser aber falsch in eine Rentenverfügung umgesetzt, liegt ein AHV-analoger Sachverhalt vor (ZAK 1985 S. 404).

6.1.2. Zu Gunsten der versicherten Person

Artikel 88bis Absatz 1 Buchstabe c IVV
Die Erhöhung der Renten [...] erfolgt frühestens:
$^{c.}$ falls festgestellt wird, dass der Beschluss der IV-Stelle zum Nachteil des Versicherten zweifellos unrichtig war, von dem Monat an, in dem der Mangel entdeckt wurde.

6110 Wird festgestellt, dass eine ursprüngliche Verfügung der IV-Stelle zum Nachteil der versicherten Person zweifellos unrichtig war, so wird die Rente vom ersten Tag des Monats an erhöht oder ausgerichtet, in dem der Mangel entdeckt wurde (Urteil des BGer 8C_457/2022 vom 07.02.2023). Der Mangel gilt als entdeckt, sobald die Feststellungen der Verwaltung ihn als glaubhaft bzw. wahrscheinlich erscheinen lassen und nicht erst, wenn er mit Sicherheit feststeht (ZAK 1985 S. 234).

6111 Beruht der Fehler zugunsten der versicherten Person auf einem AHV-analogen Sachverhalt, ist die Korrektur rückwirkend vorzunehmen (Art. 24 Abs. 1 ATSG; Art. 77 AHVV; Urteil des BGer 9C_409/2011 vom 21.11.2011).

6.2. Prozessuale Revision

Artikel 53 Absatz 1 ATSG
Formell rechtskräftige Verfügungen [...] müssen in Revision gezogen werden, wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war.

6200 Die prozessuale Revision ist innerhalb von 90 Tagen ab Entdeckung des Revisionsgrundes, spätestens aber innerhalb von 10 Jahren nach Eröffnung der ursprünglichen Verfügung geltend zu machen (Art. 67 Abs. 1 VwVG i. V. m. Art. 55 Abs. 1 ATSG; BGE 143 V 105; Urteil des BGer 9C_278/2019 vom 16.08.2019).

6201 Die 90-tägige Revisionsfrist beginnt zu laufen, sobald eine sichere Kenntnis über die neue erhebliche Tatsache oder das entscheidende Beweismittel vorhanden ist. Liegen lediglich Indizien für einen prozessualen Revisionsgrund vor, besteht noch keine sichere Kenntnis und die 90-tägige Frist wird nicht ausgelöst. Bei Vorliegen von Indizien ist die IV-Stelle gehalten umgehend weitere Abklärungen vorzunehmen. Treibt die IV-Stelle die entsprechenden Abklärungen nicht zügig voran, so beginnt die 90-tägige Revisionsfrist in dem Zeitpunkt zu laufen, in welchem der unvollständige Sachverhalt hinreichend hätte ergänzt werden können (Urteil des BGer 8C_18/2013 vom 23.04.2013; Urteil des BGer 9C_896/2011 vom 31.01.2012).

Beispiel:
Am 17.05.2020 erhält die IV-Stelle einen Hinweis auf einen möglichen prozessualen Revisionsgrund. Um festzustellen, ob ein solcher Revisionsgrund tatsächlich vorliegt, leitet sie am 20.06.2020 weitere medizinische Abklärungen ein. Am 18.08.2020 liegt das Gutachten vor. Die 90-tägige Frist beginnt am 19.08.2020 zu laufen und endet am 16.11.2020.

6202 Liegt ein prozessualer Grund vor, werden die Leistungen rückwirkend ausgerichtet bzw. zurückgefordert (BGE 129 V 211).

6.3. Anpassung an geänderte Rechtsgrundlagen

6300 Ursprünglich fehlerfreie Verfügungen über Dauerleistungen sind unter Vorbehalt anderslautender Übergangsbestimmungen sowie allfälliger wohlerworbener Rechte grundsätzlich an Änderungen von Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen anzupassen (BGE 135 V 201, BGE 121 V 157; Urteil des BGer 9C_19/2020 vom 21.09.2020; Urteil des BGer 8C_706/2019 vom 28.08.2020).

6301 Eine Anpassung an Änderungen von Verwaltungsweisungen zu Ungunsten einer versicherten Person ist nicht zulässig (BGE 121 V 157).

7. Rückforderung, Sistierung und Kürzung der Rente

7.1. Rückforderung unrechtmässig bezogener Leistungen

Artikel 25 Absätze 1 und 2 ATSG
[1] Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. […]
[2] Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre seit der Auszahlung der einzelnen Leistung. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend.

7100 07/23 Die Rückforderung setzt voraus, dass in einem ersten Schritt eine rechtskräftige Verfügung über die rückwirkende Rentenaufhebung oder Rentenherabsetzung erfolgt (Rentenaufhebungsverfügung; Urteil des BGer 9C_678/2011 vom 04.01.2012). Dies kann folgende Fälle betreffen:

- Meldepflichtverletzung (Art. 77 IVV i. V. m. Art. 88bis Abs. 2 Bst. b IVV)
- unrechtmässig erwirkte Leistungen (Art. 88bis Abs. 2 Bst. b IVV)
- andere unrechtmässig bezogene Leistungen (Art. 25 ATSG) wie z.B. Leistungsbezug ist nie oder ab gewissem Zeitpunkt nicht mehr rechtmässig erfolgt (z.B. versehentliche Auszahlung einer höheren als der geschuldeten Rente oder Weiterauszahlung einer Rente, obwohl befristet, Urteil des BGer 9C_233/2007 vom 28.06.2007) oder Ausrichtung von Rentenleistungen trotz nicht rechtskräftiger Bestätigung und anschliessende gerichtliche Verneinung des Rentenanspruchs nach Vorliegen der erneuten Abklärungsergebnisse (Urteil des BGer 9C_684/2023 vom 20.06.2024; Urteil des BGer 9C_195/2014 vom 03.09.2014; Urteil des BGer 8C_468/2007 vom 06.12.2007) oder Ausrichtung von Rentenleistungen trotz nicht rechtskräftiger Bestätigung und reformatio in peius durch kantonales Gericht (Urteil des BGer 8C_316/2014 vom 26.08.2014; Urteil des BGer 9C_805/2008 vom 13.03.2009).

7101 Die anschliessende Rückforderungsverfügung (oder Rückerstattungsverfügung) ist innerhalb von drei Jahren nach Kenntnis über den feststehenden Rückforderungstatbestand, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung zu erlassen. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist als 5 Jahre vorsieht, so ist diese Frist massgebend (BGE 138 V 74; Urteil des BGer 9C_340/2020 vom 29.03.2021; Urteil des BGer 9C_870/2013 vom 29.04.2014).

7102 07/22 Kenntnis über den feststehenden Rückforderungstatbestand ist in dem Zeitpunkt gegeben, in welchem die IV-Stelle bei Beachtung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit hätte erkennen müssen, dass die Voraussetzungen für eine Rückerstattung bestehen (BGE 150 V 305; BGE 148 V 217; BGE 139 V 106; BGE 122 V 270; Urteil des BGer 9C_195/2014 vom 03.09.2014).

Inhalt des Rückforderungstatbestandes sind:
- Rechtsgrund des unrechtmässigen Leistungsbezugs
- Rückerstattungsbeträge und
- rückerstattungspflichtige Personen.

7103 01/25 Ein (kantonal)gerichtlicher Rückweisungsentscheid gilt nicht als fristauslösend (Urteil des BGer 9C_684/2023 vom 20.06.2024; Urteil des BGer 9C_195/2014 vom 03.09.2014; Urteil des BGer 8C_631/2013 vom 26.02.2014 in SVR 2014 IV Nr. 15).

7104 Ist für die Festsetzung der Leistung oder der Rückforderung das Zusammenwirken mehrerer Behörden notwendig, genügt es für den Beginn des Fristenlaufs, dass nur eine der zuständigen Behörden die erforderliche Kenntnis hatte (BGE 146 V 217).

7105 Für die Fristwahrung ist die Zustellung des Vorbescheids über die Rückforderung massgebend (BGE 133 V 579; Urteil des BGer 8C_625/2012 vom 01.07.2013).

7106 In der Rückforderungsverfügung ist auf die Möglichkeit des Erlasses hinzuweisen. Der Erlass wird auf schriftliches Gesuch hin überprüft (Art. 3 und 4 ATSV).

7107 Für die Vollstreckung von rechtskräftig festgesetzten Rückerstattungen gilt eine 5-jährige Verwirkungsfrist (SVR 2007 IV Nr. 6; Urteil des BGer 9C_320/2014 vom 29.01.2015).

7.2. Sistierung der Rente während Straf- oder Massnahmenvollzug und Untersuchungshaft

Artikel 21 Absatz 5 ATSG
Befindet sich die versicherte Person im Straf- oder Massnahmenvollzug, so kann während dieser Zeit die Auszahlung von Geldleistungen mit Erwerbsersatzcharakter ganz oder teilweise eingestellt werden. Entzieht sich die versicherte Person dem Straf- oder Massnahmenvollzug, so wird die Auszahlung ab dem Zeitpunkt eingestellt, in dem der Straf- oder Massnahmenvollzug hätte beginnen sollen. Ausgenommen sind die Geldleistungen für Angehörige im Sinne von Absatz 3.

7200 Die Rente darf auch während der Untersuchungshaft und beim vorzeitigen Strafvollzug sistiert werden (BGE 133 V 1; Urteil des BGer 8C_702/2007 vom 17.06.2008). Dabei spielt es keine Rolle, ob der Freiheitsentzug (Strafvollzug, Massnahmenvollzug oder Untersuchungshaft) in der Schweiz oder im Ausland erfolgt (Urteil des BGer 9C_20/2008 vom 21.08.2008).

7201 Die Sistierung der Rente setzt voraus, dass auch eine nichtbehinderte Person während des Freiheitsentzugs keine Möglichkeit hat, eine Erwerbstätigkeit auszuüben (BGE 133 V 1; Urteil des BGer 9C_260/2020 vom 15.06.2020).

7202 Für die Rentensistierung während einer stationären Massnahme ist allein darauf abzustellen, ob der stationäre Massnahmenvollzug eine Erwerbstätigkeit zulässt oder nicht. Eine Differenzierung nach Sozialgefährlichkeit bzw. Behandlungsbedürftigkeit ist nicht vorzunehmen (BGE 137 V 154).

7203 Die Rente wird demnach nicht sistiert, sondern weiterhin ausgerichtet,
- wenn die Vollzugsart eines strafrechtlichen Freiheitsentzugs nichtbehinderten Gefangenen die Möglichkeit gibt, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen (BGE 116 V 20; Urteil des BGer 8C_457/2022 vom 07.02.2023);
- wenn bei einer fürsorgerischen Unterbringung nach Art. 426 ff. ZGB das Leiden, das zur Invalidität führt, den Grund für die Freiheitsentziehung darstellt (ZAK 1992 S. 483).

7204 Wenn der Rentenanspruch erstmals während des Vollzugs eines Freiheitsentzuges entsteht, kann die Ermittlung des Invaliditätsgrades und die verfügungsmässige Festsetzung der Rente unterbleiben, wenn und solange (noch) kein Anspruch auf Kinderrenten besteht. Die IV-Stelle weist die versicherte Person ausdrücklich darauf hin, dass sie die Möglichkeit des Entstehens eines Anspruchs auf Kinderrenten umgehend der IV-Stelle melden soll. Sofern ein Anspruch auf Kinderrenten besteht, verfügt die IV-Stelle die Haupt- und Kinderrenten. Gleichzeitig sistiert sie die Hauptrente, die Kinderrente zahlt sie aus (ZAK 1989 S. 258).

7205 *Beginn der Sistierung:*
- Bei einem Straf- oder Massnahmenvollzug ist die Rente ab dem 1. Tag des Monats, der dem Beginn des Freiheitsentzugs folgt, zu sistieren.
- Bei Untersuchungshaft darf die Sistierung erst nach Ablauf von drei Monaten verfügt werden (BGE 133 V 1). Die Rente darf sodann rückwirkend ab dem 1. Tag des Monats, der dem Beginn der Untersuchungshaft folgt, sistiert werden. Dauert die Untersuchungshaft insgesamt weniger als drei Monate (90 Tage), ist eine Sistierung unzulässig.

7206 *Auswirkungen der Sistierung:*
- Die Kinderrenten werden während der Sistierung weiter ausgerichtet (Art. 21 Abs. 5 ATSG; Urteil des BGer 9C_256/2009 vom 17.09.2009).
- Die während des Freiheitsentzugs zu Unrecht bezogenen Rentenleistungen können rückwirkend ab Beginn

der Sistierung zurückgefordert werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob sich der Freiheitsentzug im Nachhinein als zu Unrecht angeordnet erweist (BGE 116 V 323).

Beispiel:
Die versicherte Person befindet sich seit dem 04.12.2019 in Untersuchungshaft. Die IV-Stelle erhält am 20.02.2020 Kenntnis davon. Am 10.03.2020 verfügt die IV-Stelle die Sistierung der Rente ab 01.01.2020. Die ab 01.01.2020 zu Unrecht ausgerichtete Rente kann zurückgefordert werden.

7207 *Ende der Sistierung:*
- Die Sistierung endet mit Aufhebung des Freiheitsentzugs und die Rente ist für den Monat, in dem der Freiheitsentzug aufgehoben wird, wieder voll auszurichten (analog Art. 29 Abs. 3 IVG).
- Wenn die Entlassung der IV-Stelle verspätet gemeldet wird, ist die Rente im Rahmen der Verwirkungsbestimmungen (Art. 24 Abs. 1 ATSG) rückwirkend auszurichten.

7208 Nach Beendigung des Freiheitsentzugs ist eine Revision zu prüfen.

7.3. Kürzung und Verweigerung von Leistungen bei vorsätzlicher Herbeiführung oder Verschlimmerung des Versicherungsfalles

7.3.1. Voraussetzungen

7.3.1.1. Allgemeines

Artikel 21 Absätze 1–3 ATSG
[1] Hat die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich oder bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt oder verschlimmert, so können ihr die Geldleistungen vorübergehend oder dauernd gekürzt oder in schweren Fällen verweigert werden.
[2] Geldleistungen für Angehörige oder Hinterlassene werden nur gekürzt oder verweigert, wenn diese den Versicherungsfall vorsätzlich oder bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt haben.

[3] Soweit Sozialversicherungen mit Erwerbsersatzcharakter keine Geldleistungen für Angehörige vorsehen, kann höchstens die Hälfte der Geldleistungen nach Absatz 1 gekürzt werden. Für die andere Hälfte bleibt die Kürzung nach Absatz 2 vorbehalten.

7300 Sofern die Voraussetzungen nach den Art. 21 Absätze 1–3 ATSG erfüllt sind, kann die IV-Stelle die Rente kürzen oder verweigern (ZAK 1986 S. 528; BGE 134 V 315).

7301 Die Sanktion trägt stets persönlichen Charakter. Demzufolge müssen Geldleistungen zugunsten von Angehörigen voll ausgerichtet werden, ausser wenn die Angehörigen die Invalidität der versicherten Person vorsätzlich oder bei vorsätzlicher Begehung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt haben (Art. 21 Abs. 2 ATSG; ZAK 1962 S. 438). Somit wird bei der Kürzung der IV-Rente die Kinderrente weiterhin ungekürzt ausgerichtet.

7.3.1.2. Vorsatz im Sinne von Art. 21 Abs. 1 ATSG

7302 Vorsätzlich handelt, wer trotz besserer Einsicht die gesundheitliche Beeinträchtigung herbeiführen, verschlimmern oder aufrechterhalten will und sich danach verhält. Bei einem Selbstmordversuch liegt kein Vorsatz im Sinne von Art. 21 Abs. 1 ATSG vor.

7303 Dem Vorsatz wird der Eventualvorsatz gleichgestellt (Urteil des BGer 8C_390/2020 vom 25.11.2020). Eventualvorsatz liegt vor, wenn die Täterin/der Täter die Verwirklichung eines Tatbestandes zwar nicht mit Gewissheit voraussieht, aber doch ernsthaft für möglich hält, und die Erfüllung des Tatbestandes für den Fall, dass sie eintreten sollte, auch in Kauf nimmt (BGE 143 V 285).

7304 Zwischen der invaliditätsbegründenden gesundheitlichen Beeinträchtigung und dem (eventual-) vorsätzlichen Verhalten der versicherten Person muss ein Kausalzusammenhang bestehen, d.h. das vorsätzliche Verhalten ist der Grund oder die Teilursache (ZAK 1969 S. 381) der Invalidität. Der Kausalzusammenhang muss nicht mit Sicherheit

gegeben sein. Es genügt, dass er überwiegend wahrscheinlich ist (ZAK 1986 S. 528).

7.3.1.3. Verbrechen oder Vergehen

7305 Ob die versicherte Person ein Verbrechen oder Vergehen ausübte, als die Invalidität entstanden ist oder sich verschlimmert hat, beurteilt sich nach den strafrechtlichen Bestimmungen (StGB, SVG usw.). Verbrechen sind die mit Freiheitsstrafe von mehr als 3 Jahren bedrohten Handlungen, Vergehen sind die mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bedrohten Handlungen (Art. 10 StGB). Die IV-Stelle stützt sich hierbei auf das strafrechtliche Urteil, wofür sie die Strafakten beizieht oder Abschriften der massgebenden Akten beschafft. Sie darf von der Feststellung und Würdigung der Strafverfolgungsbehörde nur abweichen, wenn der im Strafverfahren ermittelte Tatbestand und dessen rechtliche Subsumption nicht zu überzeugen vermögen oder auf Grundsätzen beruhen, die zwar im Strafrecht gelten, im Sozialversicherungsrecht jedoch unerheblich sind (BGE 119 V 241; ZAK 1988 S. 121; ZAK 1985 S. 622). Liegt hingegen kein Strafentscheid vor, ist es Sache der IV-Stelle zu prüfen, ob eine für die Leistungskürzung oder -verweigerung relevante strafbare Handlung gegeben ist (BGE 120 V 224; Urteil des BGer 9C_785/2010 vom 10.06.2011).

7306 Zwischen der invaliditätsbegründenden gesundheitlichen Beeinträchtigung und dem Verbrechen oder Vergehen muss ein sachliches und zeitliches Band bestehen; hingegen ist nicht erforderlich, dass der strafrechtliche Akt als solcher Ursache der Invalidität ist (BGE 119 V 241; Urteil des BGer 9C_785/2010 vom 10.06.2011).

7.3.2. Sanktionen

7307 Die Sanktion besteht üblicherweise in einer Rentenkürzung. Diese bemisst sich im Lichte der gesamten Um-

stände der Angelegenheit nach der Schwere des schuldhaften Verhaltens der versicherten Person, der Schwere der gesundheitlichen Beeinträchtigung und nach allfälligen mildernden Umständen, welche aus den Strafakten ersichtlich sind. Allgemein ist dem Prinzip der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen (BGE 134 V 315; BGE 125 V 237; BGE 111 V 318).

7308 Haben andere Träger der Sozialversicherung (z.B. UVG-Versicherer) eine Kürzung oder Verweigerung ihrer Renten verfügt, orientiert sich die IV-Stelle hierüber (BGE 129 V 354). Sie kann eine andere Sanktion treffen, wenn ernsthafte Gründe dafür sprechen.

7309 Eine Leistungskürzung wegen Fahren im angetrunkenen Zustand kann in Anwendung der Tabelle der Unfallversicherer erfolgen (Urteil des BGer 9C_445/2014 vom 12.11.2014; BGE 129 V 354; vgl. Koordination Schweiz - Kürzungen bei Vergehen und Verbrechen)

8. Zusammenfallen von Leistungen

8.1. IV-Rente – Taggeld der IV

8.1.1. Grundsatz

Artikel 29 Absatz 2 IVG
Der Anspruch entsteht nicht, solange die versicherte Person ein Taggeld nach Artikel 22 beanspruchen kann.

Artikel 43 Absatz 2 IVG
Sind die Anspruchsvoraussetzungen für ein Taggeld der Invalidenversicherung erfüllt […], so besteht kein Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung. […]

8100 07/23 Der in der IV geltende Grundsatz „Eingliederung vor Rente“ bewirkt, dass die Rente grundsätzlich hinter einer Eingliederungsmassnahme bzw. dem damit verbundenen Taggeld zurücktreten muss (vgl. zum Ganzen das KSTI). Ein Rentenanspruch entsteht während der Dauer der Eingliederungsmassnahme auch dann nicht, wenn während der Eingliederungsmassnahme kein Taggeldanspruch besteht (BGE 148 V 397).

8101 07/23 Ein allfälliger Rentenanspruch kann erst nach Beendigung der Eingliederungsmassnahmen entstehen. Vor diesem Zeitpunkt kann eine Rente ausnahmsweise zugesprochen werden, wenn die versicherte Person nicht oder noch nicht eingliederungsfähig ist (vgl. Rz 2300 ff.).

8.1.2. Ablösung IV-Rente durch IV-Taggeld

8102 In der Regel wird die Rente der versicherten Person während einer Eingliederungsmassnahme durch ein Taggeld abgelöst (Ausnahmen: Wiedereingliederung aus der Renteund Integrationsmassnahmen, vgl. Rz 8106).

8103 01/25 Die Rente wird längstens bis zum Ende des dritten vollen Kalendermonats, der dem Beginn der Eingliederungsmassnahmen folgt, ausgerichtet (Art. 47 Abs. 1bis Bst. b IVG; vgl. Rz 1508.1 KSTI zur Ausnahmeregelung bei einer erstmali-

gen beruflichen Ausbildung). Nach Abschluss der Massnahme lebt der Rentenanspruch wieder auf (AHI-Praxis 1998 S. 179). Die IV-Stelle nimmt sofort eine Revision vor und überprüft den Anspruch auf eine IV-Rente.

8104 Wenn aber das Taggeld einschliesslich Kindergeld nach Art. 23 Abs. 1 und 23bis IVG niedriger wäre als die bisher ausgerichtete Rente, wird die Rente weitergewährt (Art. 20ter Abs. 1 IVV).

8.1.3. Ablösung IV-Taggeld durch IV-Rente

8105 01/25 Löst eine Rente das Taggeld ab, so wird die Rente auch für den Monat, in dem der Taggeldanspruch endet, ungekürzt ausgerichtet (Art. 47 Abs. 2 IVG).
Endet der Taggeldbezug am letzten Tag eines Monats, wird die Rente erst am ersten Tag des Folgemonats (ungekürzt) ausgerichtet.

8.1.4. Weiterausrichtung IV-Rente anstelle IV-Taggeld

Artikel 22bis Absatz 5 IVG
Bezieht eine versicherte Person eine Rente, so wird ihr diese während der Durchführung von Integrationsmassnahmen nach Artikel 14a und von Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a anstelle eines Taggeldes weiter ausgerichtet.

8106 Während der Durchführung von Integrationsmassnahmen und Massnahmen zur Wiedereingliederung wird die Rente unverändert ausgerichtet. Dies gilt auch dann, wenn während dieser Zeit die versicherte Person ein zusätzliches Einkommen erzielt.

8.1.5. Doppelanspruch auf IV-Rente und IV-Taggeld

Artikel 22bis Absatz 6 IVG
Erleidet die versicherte Person infolge der Durchführung einer Massnahme einen Erwerbsausfall oder verliert sie das Taggeld einer anderen Versicherung, so richtet die Versicherung zusätzlich zur Rente ein Taggeld aus.

8107 Eine versicherte Person, welche infolge Durchführung von Wiedereingliederungsmassnahmen nach Art. 8*a* IVG einen Einkommensverlust erleidet, hat Anspruch auf ein Taggeld. Dies betrifft z.B. eine versicherte Person, die neben dem Bezug einer Rente eine Teil-Arbeitstätigkeit ausübt und wegen einer ganztägigen Massnahme der IV an der Ausübung dieser Teil-Erwerbstätigkeit verhindert ist. Betroffen sind aber auch versicherte Personen, die ein Ersatzeinkommen in Form eines Taggeldes einer anderen Versicherung beziehen und durch die Massnahme der IV diesen Taggeldanspruch verlieren.

8.2. IV-Rente – Eingliederungsmassnahmen der IV

8200 Wenn die IV bei Eingliederungsmassnahmen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung überwiegend oder vollständig übernimmt, besteht kein Anspruch auf eine IV-Rente (Art. 43 Abs. 2 IVG).

8201 Die Rente entfällt nur für volle Kalendermonate, in denen Unterkunft und Verpflegung überwiegend von der IV getragen werden (ZAK 1983 S. 335).

8202 Die Kostenübernahme gilt als überwiegend, wenn die IV während mindestens fünf Tagen in der Woche für Unterkunft und Verpflegung vollständig aufkommt (Art. 28 Abs. 3 IVV; ZAK 1983 S. 335). Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn in einer Institution die 5 Tage-Woche üblich ist (z.B. Eingliederungsstätte).

8203 Es ist von den effektiven Verhältnissen in der Eingliederungsstätte auszugehen. Es ist unbeachtlich, ob die versicherte Person davon Gebrauch macht.

8.3. IV-Rente – Hinterlassenenrente der AHV

Artikel 43 Absatz 1 IVG
Witwen, Witwer und Waisen, welche sowohl die Anspruchsvoraussetzungen für eine Hinterlassenenrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung als auch für eine Rente der Invalidenversicherung erfüllen, haben Anspruch auf eine ganze Invalidenrente. Es wird aber nur die höhere der beiden Renten ausgerichtet.

8300 01/24 Es sind die Bestimmungen in der RWL zu beachten.

8.4. IV-Rente – Rente der obligatorischen UV, MV oder BV und Heilbehandlung der obligatorischen UV oder MV

8.4.1. IV-Rente – Heilbehandlung der UV oder MV

8400 Die IV-Rente kann auch während einer laufenden Heilbehandlung der UV oder MV ausgerichtet werden.

Beispiel:
Eine Fabrikarbeiterin erleidet im September 2020 bei einem Arbeitsunfall schwere Frakturen. In der Folge stellen sich noch verschiedene Komplikationen (Nieren, Blase) ein. Im September 2021, d.h. ein Jahr nach dem Unfall, ist die von der SUVA übernommene Heilbehandlung noch nicht abgeschlossen. Eine berufliche Wiedereingliederung ist noch nicht möglich. Trotz der von der SUVA weiterhin gewährten medizinischen Massnahmen kann die Versicherte ab September 2021 eine ganze IV-Rente beanspruchen.

8.4.2. IV-Rente – Rente der UV, der MV oder BV

Artikel 66 Absätze 1 und 2 ATSG
[1] Renten und Abfindungen verschiedener Sozialversicherungen werden unter Vorbehalt der Überentschädigung kumulativ gewährt.
[2] Renten und Abfindungen werden nach den Bestimmungen des jeweiligen Einzelgesetzes und in nachstehender Reihenfolge gewährt:
a. von der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung;
b. von der Militärversicherung oder der Unfallversicherung;

c. von der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nach dem BVG

Artikel 69 Absätze 1 und 2 ATSG
[1] Das Zusammentreffen von Leistungen verschiedener Sozialversicherungen darf nicht zu einer Überentschädigung der berechtigten Person führen. Bei der Berechnung der Überentschädigung werden nur Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung berücksichtigt, die der anspruchsberechtigten Person auf Grund des schädigenden Ereignisses gewährt werden.
[2] Eine Überentschädigung liegt in dem Masse vor, als die gesetzlichen Sozialversicherungsleistungen den wegen des Versicherungsfalls mutmasslich entgangenen Verdienst zuzüglich der durch den Versicherungsfall verursachten Mehrkosten und allfälliger Einkommenseinbussen von Angehörigen übersteigen.

8401 Grundsätzlich sollte bei gleicher gesundheitlicher Beeinträchtigung die Invaliditätsgradbemessung in der IV und der UV denselben Invaliditätsgrad ergeben. Aber es besteht keine Bindungswirkung der Invaliditätsschätzung der UV für die IV und umgekehrt (BGE 133 V 549; BGE 131 V 362; AHI-Praxis 2004 S. 186). Eine Bindungswirkung fällt auch im Revisionsverfahren und bei einer Neuanmeldung weg (Urteil des BGer 8C_330/2021 vom 08.06.2021).

8402 Ein Abweichen des Invaliditätsgrades kann sich z.B. aus folgenden Gründen ergeben:
- wenn die Invaliditätsschätzung der UV auf einem Rechtsfehler oder einer nicht vertretbaren Ermessensausübung beruht,
- wenn eine Rente der IV auch eine nicht nach UVG versicherte Invalidität entschädigt (Tätigkeit im Haushalt, selbstständige Tätigkeit usw.),
- wenn die UV nicht einen Einkommensvergleich angestellt, sondern eine Abfindungssumme zugesprochen hat (ZAK 1983 S. 116; ZAK 1981 S. 42),
- wenn die UV den Invaliditätsgrad durch einen Vergleich bestimmt hat (AHI-Praxis 2003 S. 106),
- wenn zwischen der SUVA und der versicherten Person im Rahmen einer freiwilligen Versicherung eine Lohnvereinbarung getroffen wurde (Art. 66 Abs. 4 UVG; Art. 135 Abs. 2 UVV),
- wenn die UV die Rente bereits bei ihrer Festsetzung abgestuft oder befristet hat,

- wenn die UV bei der Invaliditätsbestimmung das vorgerückte Alter der versicherten Person unberücksichtigt liess (Art. 28 Abs. 4 UVV) oder
- bei zusätzlichen unfallfremden Leiden (Urteil des BGer 9C_7/2008 vom 18.09.2008).

8403 Die IV hat sich bei der Invaliditätsgradbemessung an die rechtskräftige Invaliditätsschätzung der MV zu halten. Zwischen diesen beiden Sozialversicherungen besteht eine Bindungswirkung (Urteil des BGer 9C_858/2008 vom 17.02.2009).

8404 Im Bereich der obligatorischen BV besteht eine Bindungswirkung (BGE 133 V 67; BGE 132 V 1). Ein Entscheid der IV ist für die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge verbindlich, sofern die Vorsorgeeinrichtung in das IV-rechtliche Verfahren einbezogen wurde und soweit die konkrete Fragestellung für die Beurteilung des Rentenanspruchs gegenüber der IV entscheidend war (Urteil des BGer 9C_552/2020 vom 01.12.2020; vgl. Art. 23, 24 Abs. 1 und 26 Abs. 1 BVG).

9. Übergangsbestimmungen

9.1. Übergangsbestimmungen zur Änderung des IVG per 1.1.2022 (Weiterentwicklung der IV, vgl. Anhänge IV und V)

9.1.1. Bestimmung des anwendbaren Rechts

9.1.1.1. Erstmalige Rentenzusprache

9100 Auf alle Rentenansprüche, die ab dem 1. Januar 2022 entstehen, finden die Bestimmungen des IVG und diejenigen der IVV in der Fassung gültig ab dem 1. Januar 2022 Anwendung.

9101 Erfolgt die Verfügung über die erstmalige Rentenzusprache nach dem 1. Januar 2022, welche aber einen Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 begründet, sind die Bestimmungen des IVG und diejenigen der IVV in der Fassung gültig bis 31. Dezember 2021 massgebend.

9.1.1.2. Erstmalige abgestufte bzw. befristete Rentenzusprache und Revisionsfälle

9102 Liegt die massgebende Änderung vor dem 1. Januar 2022, finden die Bestimmungen des IVG und diejenigen der IVV in der Fassung gültig bis 31. Dezember 2021 Anwendung. Liegt die massgebende Änderung nach dem 31. Dezember 2021, finden die Bestimmungen des IVG und diejenigen der IVV in der Fassung gültig ab 1. Januar 2022 Anwendung. Der Zeitpunkt der massgebenden Änderung bestimmt sich nach Art. 88*a* IVV (vgl. Rz 5500 ff.; Urteil des BGer 8C_658/2022 vom 30.06.2023).

Beispiel 1:
Die versicherte Person bezieht eine halbe Rente (IV-Grad 55 %). Im Mai 2021 ist eine Verbesserung eingetreten. Der IV-Grad beträgt neu 46 %. Die Revisionsverfügung erfolgt im September 2022.
Der massgebende Zeitpunkt für die Verbesserung ist gemäss Art. 88*a* Abs. 1 IVV August 2021. Die Bestimmungen des IVG und diejenigen der IVV in der Fassung gültig bis 31. Dezember 2021 sind anwendbar. Die Herabsetzung auf eine Viertelsrente erfolgt gemäss Art. 88bis Abs. 2 Bst. a IVV per 1. November 2022.

Beispiel 2:
Die versicherte Person bezieht eine halbe Rente (IV-Grad 55 %). Im Dezember 2021 ist eine Verschlechterung eingetreten. Der IV-Grad beträgt neu 63 %. Die versicherte Person stellt im Juli 2022 ein Revisionsbegehren.
Der massgebende Zeitpunkt für die Verschlechterung ist gemäss Art. 88*a* Abs. 2 IVV März 2022. Die Bestimmungen des IVG und diejenigen der IVV in der Fassung gültig ab 1. Januar 2022 sind anwendbar. Die versicherte Person hat gemäss Art. 88bis Abs. 1 Bst. a IVV ab 1. Juli 2022 Anspruch auf eine Rente von 63 % einer ganzen Rente.

9103 Handelt es sich um eine versicherte Person, welche am 1. Januar 2022 das 55. Altersjahr vollendet hat, finden bis zum Erlöschen oder der Aufhebung des Rentenanspruchs immer die Bestimmungen des IVG und diejenigen der IVV in der Fassung gültig bis zum 31. Dezember 2021 Anwendung.

9.1.2. Voraussetzungen für Wechsel zum neuen stufenlosen Rentensystem bei laufenden Renten

Buchstaben b und c der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 19. Juni 2020 (Weiterentwicklung der IV)
b. Anpassung laufender Renten von Rentenbezügerinnen und -bezügern, die das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben
[1] Für Rentenbezügerinnen und -bezüger, deren Rentenanspruch vor Inkrafttreten dieser Änderung entstanden ist und die bei Inkrafttreten dieser

Änderung das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der bisherige Rentenanspruch solange bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad nach Artikel 17 Absatz 1 ATSG ändert.
[2] Der bisherige Rentenanspruch bleibt auch nach einer Änderung des Invaliditätsgrades nach Artikel 17 Absatz 1 ATSG bestehen, sofern die Anwendung von Artikel 28b des vorliegenden Gesetzes zur Folge hat, dass der bisherige Rentenanspruch bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt oder bei einem Sinken des Invaliditätsgrades ansteigt.
[3] Für Rentenbezügerinnen und -bezüger, deren Rentenanspruch vor Inkrafttreten dieser Änderung entstanden ist und die bei Inkrafttreten dieser Änderung das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird die Regelung des Rentenanspruchs nach Artikel 28b des vorliegenden Gesetzes spätestens 10 Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderung angewendet. Falls der Rentenbetrag im Vergleich zum bisherigen Betrag sinkt, wird der versicherten Person der bisherige Betrag solange ausgerichtet, bis sich der Invaliditätsgrad nach Artikel 17 Absatz 1 ATSG verändert.
c. Nichtanpassung laufender Renten von Rentenbezügerinnen und -bezügern, die das 55. Altersjahr vollendet haben
Für Rentenbezügerinnen und -bezüger, deren Rentenanspruch vor Inkrafttreten dieser Änderung entstanden ist und die bei Inkrafttreten dieser Änderung das 55. Altersjahr vollendet haben, gilt das bisherige Recht.

9.1.2.1. Besitzstand bei über 55-jährigen Personen

9104 01/24 Laufende Renten von versicherten Personen, welche am 1. Januar 2022 das 55. Altersjahr zurückgelegt haben (für Männer: Jahrgänge 1957 bis 1966; für Frauen: Jahrgänge 1958 bis 1966) bleiben auch bei einer Revision des Rentenanspruchs im bisherigen Rentensystem. Es bleiben somit die gesetzlichen Bestimmungen in der Fassung gültig bis 31. Dezember 2021 anwendbar.

9.1.2.2. Wechsel bei Revisionsgrund

9105 01/24 Laufende Renten von versicherten Personen, welche am 1. Januar 2022 das 55. Altersjahr noch nicht erreicht haben (Jahrgänge 1967 bis 2003) werden, wenn die Voraussetzungen von Art. 17 Abs. 1 ATSG erfüllt sind (Änderung im Invaliditätsgrad um mindestens 5 Prozentpunkte), ins neue stufenlose Rentensystem (Art. 28*b* IVG) überführt.

9106 01/24 In Abweichung zu Rz 9105 bleibt der bisherige Rentenanspruch trotz Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 17

Abs. 1 ATSG bestehen, wenn der Rentenanspruch bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinken oder bei einem Sinken des Invaliditätsgrades ansteigen würde.

Eine solche Konstellation liegt nur in folgenden Fällen vor:

IV-Grad (bisher)	***IV-Grad (neu)***
46 Prozent	*41 Prozent*
47 Prozent	*41 – 42 Prozent*
48 Prozent	*41 – 43 Prozent*
49 Prozent	*41 – 44 Prozent*
56 Prozent	*51 Prozent*
57 Prozent	*51 – 52 Prozent*
58 Prozent	*51 – 53 Prozent*
59 Prozent	*51 – 54 Prozent*
60 Prozent	*65 – 69 Prozent*
61 Prozent	*66 – 69 Prozent*
62 Prozent	*67 – 69 Prozent*
63 Prozent	*68 – 69 Prozent*
64 Prozent	*69 Prozent*

9.1.2.3. Ausnahme bei unter 30-jährigen Personen

9107 01/24 Laufende Renten von versicherten Personen, welche am 1. Januar 2022 das 30. Altersjahr noch nicht erreicht haben (Jahrgänge 1992 bis 2003) werden, soweit sie nicht vorher nach Rz 9105 ins neue Rentensystem überführt wurden, am 1. Januar 2032 ins neue stufenlose Rentensystem (Art. 28*b* IVG) überführt.

9108 01/24 Soweit der Rentenbetrag der versicherten Personen nach Überführung am 1. Januar 2032 sinken würde, wird weiterhin der bisherige Rentenbetrag ausgerichtet. Dies trifft zu, wenn der bisherige Invaliditätsgrad zwischen 60 % und 69 % liegt.

9.2. Übergangsbestimmungen zur Änderung der IVV per 1.1.2024 (Pauschalabzug)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 18. Oktober 2023
[1] Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 18. Oktober 2023 laufende Renten mit einem Invaliditätsgrad unter 70 Prozent, bei denen das Einkommen mit Invalidität aufgrund statistischer Werte festgelegt wurde und bei denen vom Einkommen mit Invalidität von diesem nicht bereits 20 Prozent abgezogen wurden, ist innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung eine Revision einzuleiten. Würde diese Revision zu einer Herabsetzung oder Aufhebung der Rente führen, so wird auf die Revision verzichtet. Eine Erhöhung der Rente erfolgt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.
[2] Wurde eine Rente oder eine Umschulung vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 18. Oktober 2023 wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert, so wird auf eine erneute Anmeldung eingetreten, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Berechnung des Invaliditätsgrades durch die Anwendung der Regelung von Artikel 26bis Absatz 3 neu zu einem Rentenanspruch oder zu einem Anspruch auf eine Umschulung führen kann.

9.2.1. Erstmalige Rentenzusprache

9200 01/24 Auf alle Rentenansprüche, die ab dem 1. Januar 2024 entstehen, finden die Bestimmungen der IVV in der Fassung gültig ab dem 1. Januar 2024 Anwendung.

9201 01/24 Auf alle Rentenansprüche, die vor dem 1. Januar 2024 entstehen, finden die Bestimmungen der IVV in der Fassung gültig bis 31. Dezember 2023 Anwendung. Besteht der Rentenanspruch über den 31. Dezember 2023 hinaus, so sind ab dem 1. Januar 2024 die Bestimmungen der IVV in der Fassung gültig ab dem 1. Januar 2024 anwendbar. Die Erhöhung der Rente erfolgt per 1. Januar 2024.

9.2.2. Neuanmeldungen nach vorgängiger Rentenablehnung

9202 01/24 Wurde eine Rente vor dem 1. Januar 2024 wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert, so wird auf eine erneute Anmeldung eingetreten, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Berechnung des Invaliditätsgrades durch die Anwendung des Pauschalabzugs neu zu einem Rentenanspruch führen kann.

9203 01/24 Für die Beurteilung der Glaubhaftmachung wird auf die für die Rentenablehnung damals massgebende Invaliditätsgradbemessung abgestellt, ohne Berücksichtigung eines allfällig erfolgten leidensbedingten Abzuges. Wird durch die Anrechnung des Pauschalabzuges neu ein Invaliditätsgrad von mindestens 40 % erreicht, ist auf die Neuanmeldung einzutreten.

9204 01/24 Führt die Anrechnung des Pauschalabzuges zu keinem rentenbegründenden Invaliditätsgrad, bleibt es der versicherten Person unbenommen, eine andere erhebliche Änderung nach Artikel 87 Absatz 3 IVV glaubhaft zu machen.

9205 01/24 Der Rentenanspruch entsteht im Sinne von Art. 29 Abs. 1 IVG frühestens sechs Monate nach Einreichung der Anmeldung.

9.2.3. Anpassung laufender Renten

9206 01/24 Laufende Renten, die vor dem 1. Januar 2024 entstanden sind, sind einer Revision zu unterziehen. Die Revision muss vor dem 1. Januar 2027 eingeleitet werden. Davon betroffen sind Rentenfälle:
- mit einem Invaliditätsgrad unter 70 %,
- bei denen im Rahmen des Einkommensvergleichs das Invalideneinkommen aufgrund statistischer Werte festgelegt wurde und
- bei denen vom Invalideneinkommen nicht bereits 20 % abgezogen wurden.

9207 01/24 Die Invaliditätsgradbemessung ist per 1. Januar 2024 anhand der Bestimmungen der IVV in der Fassung gültig ab dem 1. Januar 2024 vorzunehmen. Die Erhöhung der Rente erfolgt per 1. Januar 2024.

9208 01/24 Würde die Revision per 1. Januar 2024 zu einer Herabsetzung oder Aufhebung der Rente führen, so ist auf die Revision zu verzichten und die Rente unverändert weiter auszurichten.

9209 01/25 Bestehen Anhaltspunkte für eine Änderung des massgebenden Sachverhaltes, so ist anschliessend zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Revision im Sinne von Artikel 17 ATSG vorliegen (Rz 5100 ff.). Gegebenenfalls ist der Rentenanspruch auf den Zeitpunkt nach Art. 88bis IVV entsprechend anzupassen (Rz 5600 ff.).

Beispiel 1:
Eine versicherte Person bezieht seit März 2022 eine Rente von 45 % einer ganzen Rente (IV-Grad 48 %). Die IV-Stelle leitet im Juni 2024 die Revision aufgrund der Rechtsänderung ein. Die versicherte Person macht dabei eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes seit Mai 2023 geltend.
Gestützt auf die Invaliditätsgradbemessung mit dem Pauschalabzug resultiert ab dem 1. Januar 2024 ein IV-Grad von 53 %. Der Rentenanspruch der versicherten Person wird somit ab 1. Januar 2024 auf eine Rente von 53 % einer ganzen Rente erhöht.

Variante 1:
Aufgrund der eingetretenen gesundheitlichen Verschlechterung, welche zu einem IV-Grad von 68 % führt, hat die versicherte Person ab Juni 2024 (Art. 88bis Abs. 1 Bst. b IVV) Anspruch auf eine Rente in der Höhe von 68 % einer ganzen Rente.

Variante 2:
Die eingetretene gesundheitliche Verschlechterung führt zu einem IV-Grad von 57 %. Weil keine Änderung von mindestens 5 Prozentpunkten im IV-Grad vorliegt, hat die versicherte Person ab Juni 2024 weiterhin Anspruch auf eine Rente von 53 % einer ganzen Rente.

Beispiel 2:
Eine versicherte Person bezieht seit Juni 2020 eine halbe Rente bei einem IV-Grad von 52 %. Bei der damals vorgenommenen Invaliditätsgradbemessung wurde ein leidensbedingter Abzug von 15 % berücksichtigt.
Die IV-Stelle leitet im Februar 2024 die Revision aufgrund der Rechtsänderung ein. Im Rahmen der Abklärungen wird

eine Verbesserung des Gesundheitsschadens ab April 2024 festgestellt.
Gestützt auf die Invaliditätsgradbemessung mit dem Pauschalabzug (10 %) würde ab dem 1. Januar 2024 ein IV-Grad von 49 % resultieren. Weil dies zu einer Herabsetzung der Rente führen würde, ist auf die Revision per 1. Januar 2024 zu verzichten und die halbe Rente einstweilen weiterhin auszurichten.
Aufgrund der gesundheitlichen Verbesserung (Revisionsgrund) wird die halbe Rente mit Verfügung vom September 2024 im Sinne von Art. 88bis Abs. 2 Bst. a IVV per November 2024 aufgehoben.

9.2.3.1. Renten, welche sich bereits im neuen stufenlosen Rentensystem befinden

9210 01/24 Unabhängig vom Vorliegen einer Änderung von mindestens 5 Prozentpunkten im Invaliditätsgrad werden die Renten anhand der Bestimmungen der IVV in der Fassung gültig ab dem 1. Januar 2024 angepasst. Die Anpassung an eine geänderte Rechtsgrundlage bildet einen eigenständigen Änderungstitel und keinen Revisionsgrund nach Art. 17 ATSG (BGE 135 V 201).

Beispiel:
Eine versicherte Person bezieht seit Oktober 2022 eine Rente von 58 % einer ganzen Rente (IV-Grad 58 %). Die Revision aufgrund der Rechtsänderung ergibt neu einen IV-Grad von 62 %. Trotz einer Änderung von lediglich 4 Prozentpunkten im IV-Grad, wird der Rentenanspruch der versicherten Person ab 1. Januar 2024 auf 62 % einer ganzen Rente erhöht.

9.2.3.2. Renten, welche noch nicht ins neue stufenlose Rentensystem überführt wurden

9211 01/24 Bei Renten, welche noch nicht ins neue stufenlose Rentensystem überführt wurden, ist jeweils zu prüfen, ob die Invaliditätsgradbemessung anhand der Bestimmungen der IVV

in der Fassung gültig ab dem 1. Januar 2024 zu einer Änderung von mindestens 5 Prozentpunkten im Invaliditätsgrad führen. Ist dies der Fall, erfolgt ein Wechsel ins stufenlose Rentensystem (Buchstabe b Absatz 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des IVG vom 19. Juni 2020; Urteil des BGer 9C_728/2023 vom 04.03.2024).

Vorbehalten bleiben die Fälle, bei denen der Rentenanspruch bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt oder bei einem Sinken des Invaliditätsgrades ansteigt (Rz 9106).

Beispiel:
Eine versicherte Person bezieht seit August 2020 eine halbe Rente bei einem Invaliditätsgrad von gerundet 52 %. Das Valideneinkommen wurde dabei mit 50'000 Franken festgelegt und das Invalideneinkommen (60'000 Franken) ohne Berücksichtigung eines leidensbedingten Abzuges und bei Anrechnung einer Restarbeitsfähigkeit von 40 % auf 24 000 Franken.
Im Rahmen der Revision aufgrund der Rechtsänderung wird keine Sachverhaltsänderung festgestellt. Beim Invalideneinkommen wird neu neben der Restarbeitsfähigkeit von 40 % ein Abzug von 20 % vorgenommen, womit das Invalideneinkommen auf 19 200 Franken sinkt. Der IV-Grad beträgt damit neu 62 %.
Weil eine Änderung von mindestens 5 Prozentpunkten im IV-Grad vorliegt, erfolgt ein Wechsel ins neue stufenlose Rentensystem, weshalb die versicherte Person ab 1. Januar 2024 neu Anspruch auf 62 % einer ganzen Rente hat.

9212 01/24 Liegt hingegen eine Änderung von weniger als 5 Prozentpunkten im IV-Grad vor, so erfolgt die allfällige Anpassung aufgrund des Pauschalabzuges entsprechend noch im alten Rentensystem mit den Viertelsrentenstufen.

Beispiel:
Eine versicherte Person bezieht seit Juni 2019 eine halbe Rente bei einem IV-Grad von gerundet 58 %. Das Valideneinkommen wurde dabei mit 95 000 Franken festgelegt

und das Invalideneinkommen (60 000 Franken) unter Berücksichtigung eines leidensbedingten Abzuges von 5 % und unter Anrechnung einer Restarbeitsfähigkeit von 70 % auf 39 900 Franken.
Im Rahmen der Revision aufgrund der Rechtsänderung wird keine Sachverhaltsänderung festgestellt. Beim Invalideneinkommen wird neu neben der Restarbeitsfähigkeit von 70 % ein Abzug von 10 % vorgenommen, womit das Invalideneinkommen auf 37 800 Franken sinkt. Der IV-Grad beträgt damit neu 60 %.
Weil keine Änderung von mindestens 5 Prozentpunkten im IV-Grad vorliegt, wird der neue Rentenanspruch weiterhin gemäss dem alten Rentensystem mit den Viertelsrentenstufen festgelegt. Die versicherte Person hat daher ab dem 1. Januar 2024 neu Anspruch auf eine Dreiviertelsrente.

9.2.3.3. Handhabung bei laufenden Revisionen

9213 01/24 Bei laufenden Revisionsfällen, welche vor dem 1. Januar 2024 eingeleitet und bis zum 31. Dezember 2023 noch nicht entschieden wurden (Verfügung oder Mitteilung), sind per 1. Januar 2024 die neuen Bestimmungen zur Invaliditätsgradbemessung zu berücksichtigen.

9.2.4. Besitzstand bei über 55-jährigen Personen

9214 01/24 Laufende Renten von versicherten Personen, bei welchen der Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und welche am 1. Januar 2022 das 55. Altersjahr zurückgelegt haben (für Männer: Jahrgänge 1957 bis 1966; für Frauen: Jahrgänge 1958 bis 1966), werden nicht revidiert. Für diese Versicherten gelten weiterhin die gesetzlichen Bestimmungen, welche bis zum 31. Dezember 2021 in Geltung standen (vgl. Rz 9104; Buchstabe c der Übergangsbestimmungen zur Änderung des IVG vom 19. Juni 2020; Weiterentwicklung der IV*).*

Anhang I: Standardindikatoren im Detail

Zur Beachtung: Die Handhabung des Katalogs muss stets den Umständen des Einzelfalles gerecht werden. Es handelt sich nicht um eine „abhakbare Checkliste“ (BGE 141 V 281 Erw. 4.1.1)

A. Kategorie "funktioneller Schweregrad"	
1. Komplex "Gesundheitsschädigung"	
1.1 Ausprägung der diagnoserelevanten Befunde	• Feststellungen über die konkreten Erscheinungsformen der diagnostizierten Gesundheitsschädigung helfen dabei, Funktionseinschränkungen, welche auf diese Gesundheitsschädigung zurückzuführen sind, von den (direkten) Folgen nicht versicherter Faktoren zu unterscheiden. • Ausgangspunkt ist der diagnose-inhärente Mindestschweregrad. • Die Ausschlussgründe nach BGE 131 V 49 sind zu beachten. So liegt regelmässig keine versicherte Gesundheitsschädigung vor, soweit die Leistungseinschränkung auf Aggravation oder einer ähnlichen Erscheinung beruht. Hinweise auf solche und andere Äusserungen eines sekundären Krankheitsgewinns ergeben sich namentlich, wenn: - eine erhebliche Diskrepanz zwischen den geschilderten Schmerzen und dem gezeigten Verhalten oder der Anamnese besteht; - intensive Schmerzen angegeben werden, deren Charakterisierung jedoch vage bleibt; - keine medizinische Behandlung und Therapie in Anspruch genommen wird; - demonstrativ vorgetragene Klagen auf den Sachverständigen unglaubwürdig wirken; - schwere Einschränkungen im Alltag behauptet werden, das psychosoziale Umfeld jedoch weitgehend intakt ist. Besteht im Einzelfall Klarheit darüber, dass solche Ausschlussgründe die Annahme einer Gesundheitsbeeinträchtigung verbieten, so besteht von vornherein keine Grundlage für eine Invalidenrente, selbst wenn die klassifikatorischen Merkmale einer psychischen Erkrankung gegeben sein sollten (vgl. Art. 7 Abs. 2 ATSG erster Satz). Soweit die betreffenden Anzeichen neben einer ausgewiesenen verselbstständigten Gesundheitsschädigung auftreten, sind deren Auswirkungen zu bewerten und derweil im Umfang der Aggravation zu bereinigen. Die Schwere des Krankheitsgeschehens ist auch anhand aller verfügbaren Elemente aus der diagnoserelevanten Ätiologie und Pathogenese zu plausibilisieren.

	• Rückschlüsse auf den Schweregrad sollen nicht mehr über den Begriff des primären Krankheitsgewinns erfolgen.
1.2 Behandlungserfolg oder -resistenz	• Das definitive Scheitern einer indizierten, lege artis und mit optimaler Kooperation des Versicherten durchgeführten Therapie weist auf eine negative Prognose hin. Wenn dagegen die erfolglos gebliebene Behandlung nicht (mehr) dem aktuellen Stand der Medizin entspricht oder im Einzelfall als ungeeignet erscheint, so ist daraus für den Schweregrad der Störung nichts abzuleiten. • Bei einem erst relativ kurze Zeit andauernden Krankheitsgeschehen, dürften noch kaum eine Chronifizierung vorliegen und therapeutische Optionen grundsätzlich bestehen, womit eine Behandlungsresistenz auszuschliessen wäre. Dies zeigt, dass die Frage nach der Chronifizierung einer psychischen Erkrankung bei der Beurteilung des Schweregrades meist nicht wesentlich weiterführt. • Soweit im Übrigen aus der Inanspruchnahme von Therapien und der Kooperation auf Vorhandensein oder Ausmass des Leidensdrucks zu schliessen ist, geht es um die Konsistenz der Auswirkungen einer Gesundheitsschädigung.
1.3 Eingliederungserfolg oder -resistenz	• Rückschlüsse auf den Schweregrad einer Gesundheitsschädigung ergeben sich auch aus der Eingliederung im Rechtssinne. Die zumutbare ärztliche Behandlung (welche, unter Vorbehalt von Art. 12 IVG, nicht zulasten der Invalidenversicherung geht) nimmt die versicherte Person als eine Form von Selbsteingliederung in die Pflicht. Sodann hat sich die versicherte Person auch in beruflicher Hinsicht primär selbst einzugliedern und, soweit angezeigt, an entsprechenden beruflichen Eingliederungs- und Integrationsmassnahmen (Art. 8 f., Art. 14 ff. IVG) teilzunehmen. Fallen solche Massnahmen nach ärztlicher Einschätzung in Betracht und bietet die Durchführungsstelle dazu Hand, nimmt die rentenansprechende Person jedoch dennoch nicht daran teil, gilt dies als starkes Indiz für eine nicht invalidisierende Beeinträchtigung. Umgekehrt kann eine trotz optimaler Kooperation misslungene Eingliederung im Rahmen einer gesamthaften, die jeweiligen Umstände des Einzelfalles berücksichtigenden Prüfung bedeutsam sein.
1.4 Komorbiditäten	• Die psychische Komorbidität ist nicht mehr generell vorrangig, sondern lediglich gemäss ihrer konkreten Bedeutung im Einzelfall beachtlich, so namentlich als Gradmesser dafür, ob sie der versicherten Person Ressourcen raubt. • Die bisherigen Kriterien "psychiatrische Komorbidität" und "körperliche Begleiterkrankungen" sind zu einem einheitlichen Indikator zusammenzufassen. Erforderlich ist eine Gesamtbetrachtung der Wechselwirkungen und sonstigen Bezüge des psychischen Leidens zu sämtlichen begleitenden krankheitswertigen Störungen. Eine Störung, welche nach der Rechtsprechung als solche nicht invalidisierend sein kann, ist nicht Komorbidität, sondern allenfalls im Rahmen der Persönlichkeitsdiagnostik zu berücksichtigen. • Das Erfordernis einer Gesamtbetrachtung gilt grundsätzlich unabhängig davon, wie es um den Zusammenhang zwischen der psychischen Erkrankung und der Komorbidität bestellt ist. Daher verliert z.B. eine Depression nicht mehr allein wegen ihrer (allfälligen) medizinischen Konnexität zum Schmerzleiden jegliche Bedeutung als potentiell ressourcenhemmender Faktor. Beschwerdebilder jedoch, die bloss als diagnostisch unterschiedlich erfasste Varianten derselben Entität mit identischen Symptomen

	erscheinen, sind von vornherein keine Komorbidität. Andernfalls würde die auf mehrere Arten erfass- und beschreibbare Gesundheitsbeeinträchtigung doppelt veranschlagt. • Es besteht grundsätzlich kein linearer Zusammenhang zwischen der Anzahl der nicht ausreichend organisch erklärten Körperbeschwerden und dem Schweregrad der funktionellen Beeinträchtigung. Es gibt somit keine schematische Regel im Sinne "je grösser die Anzahl der Einzelbeschwerden, desto höher die funktionelle Einschränkung"
2. Komplex "Persönlichkeit" (Persönlichkeitsdiagnostik, persönliche Ressourcen)	
	• Neben den herkömmlichen Formen der Persönlichkeitsdiagnostik, die auf die Erfassung von Persönlichkeitsstruktur und -störungen abzielt, fällt auch das Konzept der sogenannten "komplexen Ich-Funktionen" in Betracht. Diese bezeichnen in der Persönlichkeit angelegte Fähigkeiten, welche Rückschlüsse auf das Leistungsvermögen zulassen (u.a. Selbst- und Fremdwahrnehmung, Realitätsprüfung und Urteilsbildung, Affektsteuerung und Impulskontrolle sowie Intentionalität und Antrieb). • Da die Persönlichkeitsdiagnostik mehr als andere (z.B. symptom- und verhaltensbezogene) Indikatoren untersucherabhängig ist, bestehen hier besonders hohe Begründungsanforderungen.
3. Komplex "Sozialer Kontext"	
	• Der soziale Kontext bestimmt auch mit darüber, wie sich die (kausal allein massgeblichen) Auswirkungen der Gesundheitsbeeinträchtigung konkret manifestieren: Soweit soziale Belastungen direkt negative funktionelle Folgen zeitigen, bleiben sie nach wie vor ausgeklammert (sog. psychosoziale und soziokulturelle Belastungsfaktoren). Anderseits hält der Lebenskontext der versicherten Person auch (mobilisierbare) Ressourcen bereit, so die Unterstützung, die ihr im sozialen Netzwerk zuteilwird. • Immer ist sicherzustellen, dass gesundheitlich bedingte Erwerbsunfähigkeit zum einen (Art. 4 Abs. 1 IVG) und nicht versicherte Erwerbslosigkeit oder andere belastende Lebenslagen zum andern nicht ineinander aufgehen.
B. Kategorie "Konsistenz" (Gesichtspunkte des Verhaltens)	
1. Gleichmässige Einschränkung des Aktivitätenniveaus in allen vergleichbaren Lebensbereichen	• Der Indikator einer gleichmässigen Einschränkung des Aktivitätenniveaus in allen vergleichbaren Lebensbereichen zielt auf die Frage ab, ob die diskutierte Einschränkung in Beruf und Erwerb (bzw. bei Nichterwerbstätigen im Aufgabenbereich) einerseits und in den sonstigen Lebensbereichen (z.B. Freizeitgestaltung) anderseits gleich ausgeprägt ist. • Soweit erhebbar, empfiehlt sich ein Vergleich mit dem Niveau sozialer Aktivität vor Eintritt der Gesundheitsschädigung. Das Aktivitätsniveau der versicherten Person ist stets im Verhältnis zur geltend gemachten Arbeitsunfähigkeit zu sehen.

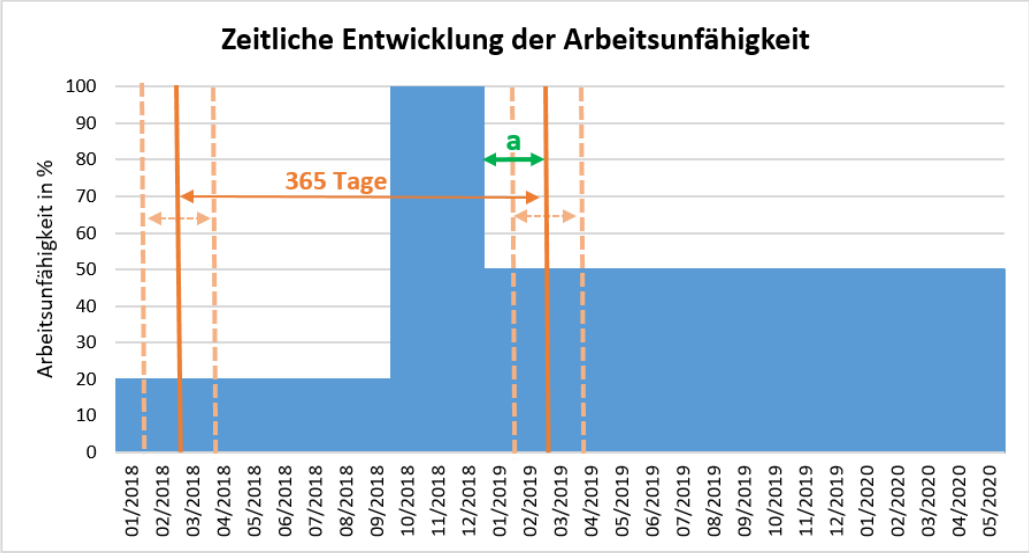
2. Behandlungs- und eingliede-rungsanamnes-tisch ausgewiese-ner Leidensdruck	• Die Inanspruchnahme von therapeutischen Optionen, das heisst das Ausmass, in welchem Behandlungen wahrgenommen oder eben vernachlässigt werden, weist auf den tatsächlichen Leidensdruck hin. Ist die Nichtinanspruchnahme einer zumutbaren und empfohlenen Therapie jedoch auf eine Unfähigkeit zur Krankheitseinsicht zurückzuführen, ist nicht auf fehlenden Leidensdruck zu schliessen.

Anhang II: Berechnung der mittleren Arbeitsunfähigkeit und der Wartezeit

Die Formel lautet:

$$\frac{\sum_{t=t0}^{t0+365} Arbeitsunfähigkeit_t}{365} \geq 40$$

Beispiel 1:
Eine versicherte Person war während Jahren zu 20 % arbeitsunfähig. Ab dem 15.10.2018 bis 31.12.2018 war sie zu 100 % arbeitsunfähig und ab 01.01.2019 zu 50 % arbeitsunfähig. Wann war die Wartezeit, während welcher die versicherte Person durchschnittlich zu mindestens 40 % arbeitsunfähig gewesen war, abgelaufen?



Um diesen Zeitpunkt zu berechnen verschiebt man den Jahresausschnitt so, dass die mittlere Arbeitsunfähigkeit 40 % beträgt.

Variable ist a, also die Dauer von der letzten Arbeitsunfähigkeitsänderung bis zum Anspruchsbeginn.

Damit hat man 3 Perioden mit unterschiedlicher Arbeitsunfähigkeit mit folgender Dauer in Tagen:

Erste Periode: 365-78-a;

Zweite Periode (15.10. - 31.12.2018): 78;

Dritte Periode: a

Zusammengezählt ergeben diese 3 Perioden ein Jahr: (365-78-a) + 78 + a = 365

Diese 3 Perioden setzt man nun in die Formel ein, womit man a bestimmen kann:

$$((365-78-a) * 20 + 78 * 100 + a * 50)/365 = 40$$

$$(5740 - 20a + 7800 + 50a)/365 = 40$$

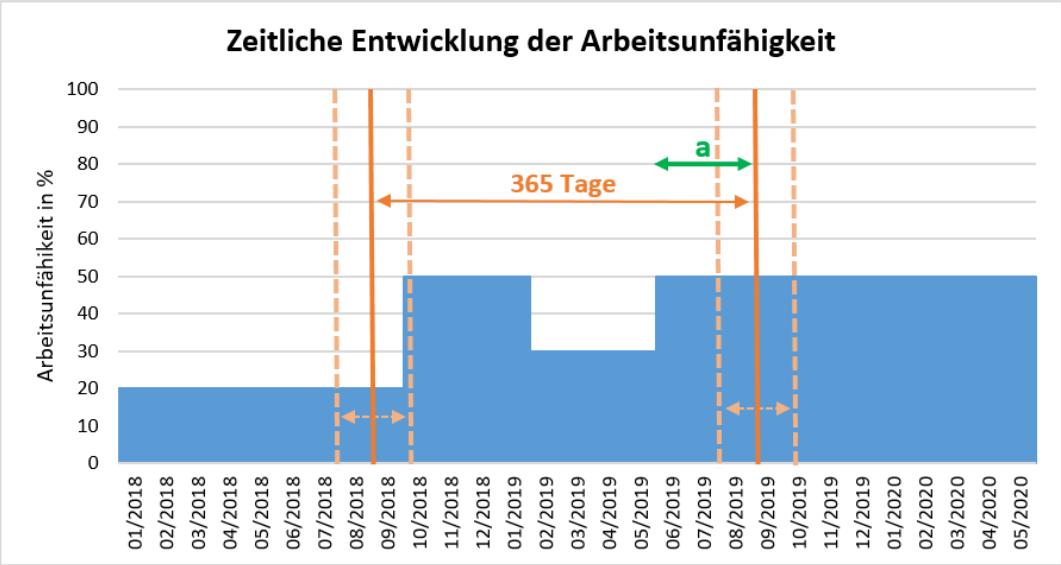
$$13540 + 30a = 40 * 365$$

$$a = (14600 - 13540)/30$$

$$a = 35.33$$

Der Wert von 40 % wird somit am 36. Tag, also am 5. Februar 2019 überschritten (Ablauf Wartefrist).

Beispiel 2:
Eine versicherte Person war während Jahren zu 20 % arbeitsunfähig. Ab dem 09.10.2018 bis 07.01.2019 war sie zu 50 % arbeitsunfähig und ab dem 08.01.2019 bis 25.05.2019 zu 30 %. Ab 26.05.2019 ist sie zu 50 % arbeitsunfähig. Wann war die Wartezeit, während welcher die versicherte Person durchschnittlich zu mindestens 40 % arbeitsunfähig gewesen war, abgelaufen?



Um diesen Zeitpunkt zu berechnen verschiebt man den Jahresausschnitt so, dass die mittlere Arbeitsunfähigkeit 40 % beträgt.

Variable ist a, also die Dauer von der letzten Arbeitsunfähigkeitsänderung bis zum Anspruchsbeginn.

Damit hat man 4 Perioden mit unterschiedlicher Arbeitsunfähigkeit mit folgender Dauer in Tagen:

Erste Periode: 365-91-138-a;

Zweite Periode (09.10.2018 - 07.01.2019): 91;

Dritte Periode (08.01 - 25.05.2019): 138;

Vierte Periode: a

Zusammengezählt ergeben diese 4 Perioden ein Jahr: (365-91-138-a) + 91 + 138 + a = 365

Diese 4 Perioden setzt man in die Formel ein, womit man a bestimmen kann:

$$((365-91-138-a) * 20 + 91 * 50 + 138 * 30 + a * 50)/365 = 40$$

$$(2720 - 20a + 4550 + 4140 + 50a)/365 = 40$$

$$11410 + 30a = 40 * 365$$

$$a = (14600 - 11410)/30$$

$$a = 106.33$$

Der Wert von 40 % wird somit am 107. Tag, also am 9. September 2019 überschritten (Ablauf Wartefrist)

Anhang III: Übersicht der anwendbaren Tabellen in der IV

01/25

Name	Beschreibung
TA1 skill level	Monatlicher Bruttolohn (Zentralwert) nach Wirtschaftszweigen, Kompetenzniveau und Geschlecht - Privater Sektor
T11	Monatlicher Bruttolohn (Zentralwert und Quartilbereich) nach Ausbildung, beruflicher Stellung und Geschlecht - Privater und öffentlicher Sektor (Bund, Kantone, Bezirke, Gemeinden, Körperschaften, Kirchen) zusammen
T17	Monatlicher Bruttolohn (Zentralwert) nach Berufsgruppen, Lebensalter und Geschlecht - Privater und öffentlicher Sektor (Bund, Kantone, Bezirke, Gemeinden, Körperschaften, Kirchen) zusammen
T1.10 (Total) T1.1.10 (Männer) T1.2.10 (Frauen)	Nominallohnindex, 2011-2021
T 03.02.03.01.04.01	Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen in Stunden pro Woche
Landwirtschaftliche Einkommensstatistik	Für Selbstständige in landwirtschaftlichen Betrieben

Anhang IV: Fallgruppen altes/neues Rentensystem nach Jahrgang

07/23

Als Orientierungshilfe für die nachfolgenden Ausführungen dient die nachstehende Übersicht mit den nummerierten Fallgruppen.

Jahrgänge 1957(♂)/1958(♀) bis 1966 (Gruppe «Besitzstand»)

Versicherte Personen mit Jahrgang 1957(♂) bzw. 1958(♀) bis 1966 sind im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Weiterentwicklung IV 55 Jahre oder älter. In diesen Fällen ist zu unterscheiden, ob der Rentenanspruch bereits vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist oder nicht.

- Entsteht der Rentenanspruch bei solchen versicherten Personen erst nach dem Inkrafttreten der Weiterentwicklung IV, so gilt neues Recht und damit das **neue Rentensystem** (Art. 28*b* IVG). **(Nr. 2)**
- Bestand vor dem 1. Januar 2022 ein Rentenanspruch, so fallen diese versicherten Personen unter den Besitzstand der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 19. Juni 2020 Bst. c IVG und verbleiben in allen Fällen bis zur ordentlichen Pensionierung im **alten Rentensystem** bzw. im bisherigen Recht. **(Nr. 1)**

Jahrgänge 1967 bis 1991 (Gruppe «Mainstream»)

Versicherte Personen mit den Jahrgängen 1967 bis 1991 sind im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Weiterentwicklung IV zwischen 30 und 54 Jahre alt. In diesen Fällen ist ebenfalls zunächst zu unterscheiden, ob der Rentenanspruch bereits vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist oder nicht.

- Entsteht der Rentenanspruch bei solchen versicherten Personen erst nach dem Inkrafttreten der Weiterentwicklung IV, so gilt das neue Recht und damit das **neue Rentensystem** (Art. 28*b* IVG). **(Nr. 6)**
- Bestand vor dem 1. Januar 2022 ein Rentenanspruch, so fallen diese versicherten Personen unter die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 19. Juni 2020 Bst. b IVG. Sie verbleiben grundsätzlich bis zur ordentlichen Pensionierung im **alten Rentensystem** bzw. im bisherigen Recht.
  Wird in den Folgejahren im Rahmen eines Revisionsverfahrens festgestellt, dass sich der Invaliditätsgrad ändert, so ist danach zu unterscheiden, ob eine Änderung vor dem 1. Januar 2022 eingetreten ist oder eine Änderung um mindestens 5 Prozentpunkte des IV-Grades vorliegt (Art. 17 Abs. 1 ATSG).
  - Bei einer massgebenden Änderung vor dem 1. Januar 2022 oder bei einer Änderung um weniger als 5 Prozentpunkte bleibt die versicherte Person im **alten Rentensystem**. **(Nr. 5)**
  - Bei einer Änderung von 5 Prozentpunkten oder mehr erfolgt grundsätzlich eine **Überführung ins neue Rentensystem.** **(Nr. 4)**
    Würde die Anwendung des Art. 28*b* IVG dazu führen, dass der bisherige Rentenanspruch bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt oder bei einem Sinken des Invaliditätsgrades ansteigt (vgl. Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 19. Juni 2020 Bst. b Abs. 2 IVG), so **verbleibt** die versicherte Person jedoch **ausnahmsweise im alten Rentensystem**. **(Nr. 3)**

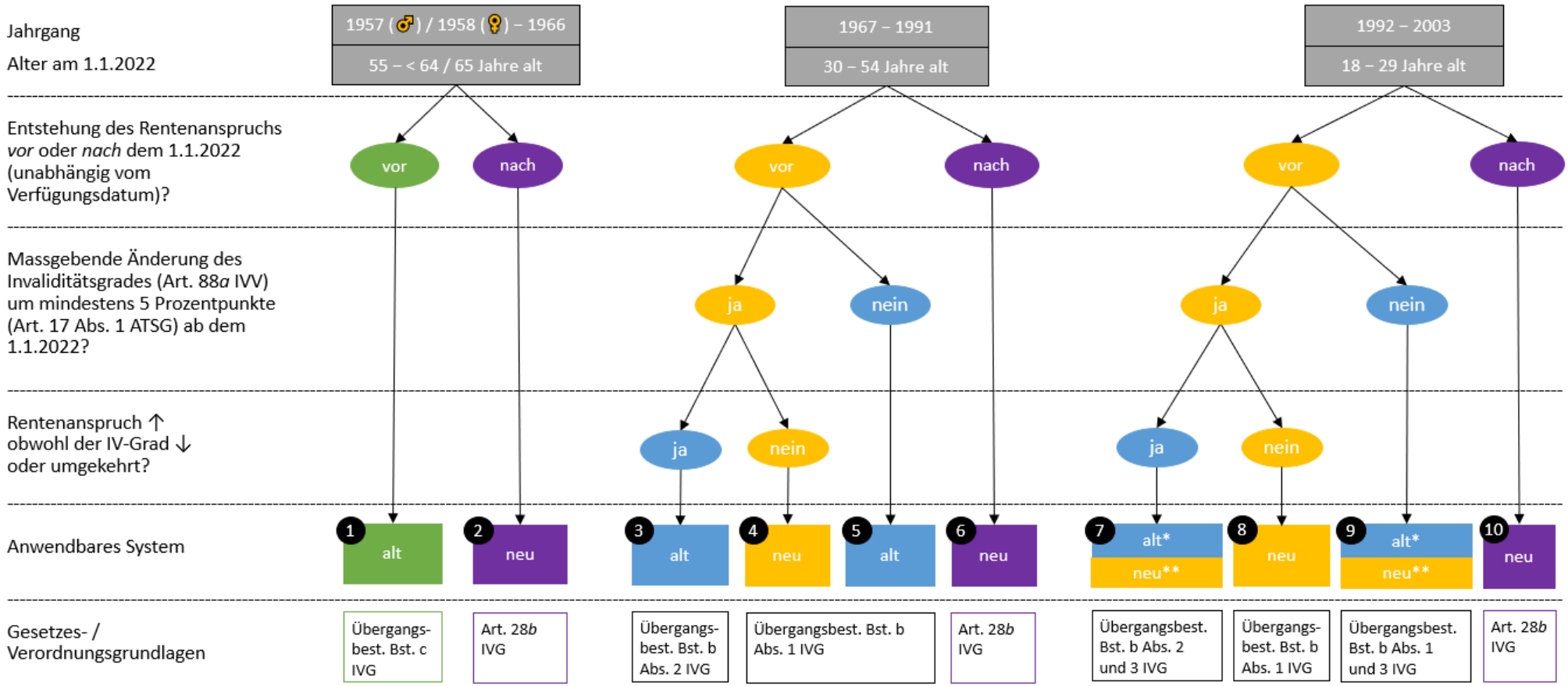
Jahrgänge 1992 bis 2003 (Gruppe «junge Erwachsene»)

Die Gruppe der jungen Erwachsenen umfasst die versicherten Personen mit den Jahrgängen 1992 bis 2003. Diese haben im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Weiterentwicklung IV das 30. Altersjahr noch nicht erreicht.

- Entsteht der Rentenanspruch bei solchen versicherten Personen erst nach dem Inkrafttreten der Weiterentwicklung IV, so gilt neues Recht und damit das **neue Rentensystem** (Art. 28*b* IVG). **(Nr. 10)**
- Bestand vor dem 1. Januar 2022 ein Rentenanspruch, so fallen diese versicherten Personen unter die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 19. Juni 2020 Bst. b IVG. Sie verbleiben grundsätzlich im **alten Rentensystem** bzw. im bisherigen Recht. Wird in den Folgejahren im Rahmen eines Revisionsverfahrens festgestellt, dass sich der Invaliditätsgrad ändert, so ist danach zu unterscheiden, ob eine Änderung vor dem 1. Januar 2022 eingetreten ist oder eine Änderung um mindestens 5 Prozentpunkte des IV-Grades vorliegt (Art. 17 Abs. 1 ATSG).
    - Bei einer massgebenden Änderung vor dem 1. Januar 2022 oder bei einer Änderung um weniger als 5 Prozentpunkte bleibt die versicherte Person im **alten Rentensystem**. **(Nr. 9)**
    - Bei einer Änderung von 5 Prozentpunkten oder mehr erfolgt grundsätzlich eine **Überführung ins neue Rentensystem.** **(Nr. 8)**
      Würde die Anwendung des Art. 28*b* IVG dazu führen, dass der bisherige Rentenanspruch bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt oder bei einem Sinken des Invaliditätsgrades ansteigt (vgl. Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 19. Juni 2020 Bst. b Abs. 2 IVG), so **verbleibt** die versicherte Person jedoch **ausnahmsweise im alten Rentensystem**. **(Nr. 7)**

10 Jahre nach dem Inkrafttreten der Weiterentwicklung IV, also per 1. Januar 2032, werden alle Versicherten der Gruppe «junge Erwachsene», welche sich noch im alten Rentensystem befinden, ins neue Rentensystem überführt (Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 19. Juni 2020 Bst. b Abs. 3 IVG). Dabei ist zu beachten, dass ihnen weiterhin der bisherige Betrag ausgerichtet wird, falls der Rentenbetrag nach dem neuen Rentensystem im Vergleich zum bisherigen Betrag sinken würde. **(Nr. 7 und 9)**

Fallgruppen



*altes System für maximal 10 Jahre
**neues System nach spätestens 10 Jahren (1. Januar 2032). Falls der Rentenbetrag im Vergleich zum bisherigen Betrag sinkt, wird der versicherten Person der bisherige Betrag solange ausgerichtet, bis sich der Invaliditätsgrad nach Artikel 17 Absatz 1 ATSG verändert.

Anhang V: Inhalt und Form der IV-Revisionsentscheide

01/24

Revision der Rente mit massgebender Änderung bis 31. Dezember 2021

IV-Grad vor Revision	Anwendbares Rentensystem vor Revision	Alter der vP am 1.1.2022	errechneter IV-Grad nach Revision	Δ in %-Punkten	Anwendbares Rentensystem für die Revision	Anwendbarer IV-Grad	Rente	Information IVST an vP		Meldung IVST an ZAS[1]			Meldung IVST an AK
								IV-Grad	Form	IV-Grad	bisherig. IV-Grad	Ergebnis	
43%	Alt	*Irrelevant*	49%	*N/A*	Alt	49%	1/4	49%	M*	49%	43%	ohne Änderung	Kopie der Mitteilung**
43%	Alt	*Irrelevant*	51%	*N/A*	Alt	51%	1/2	51%	V&V	51%	43%	mit Änderung	Mitteilung des Beschlusses
43%	Alt	*Irrelevant*	43%	*N/A*	Alt	43%	1/4	-	M*	43%	43%	ohne Änderung	Keine
70%	Alt	*Irrelevant*	80%	*N/A*	Alt	80%	1/1	80%	M*	80%	70%	ohne Änderung	Kopie der Mitteilung**
43%	Alt	*Irrelevant*	39%	*N/A*	Alt	39%	-	39%	V&V	39%	43%	mit Änderung	Kopie V&V

* Bei Revision auf Gesuch hin ist ein Vorbescheid und eine Verfügung zu erlassen (vgl. Rz 6001 ff. KSVI).
** Bei Revision auf Gesuch hin erhält die Ausgleichskasse eine Kopie von Vorbescheid und Verfügung, wenn der IV-Grad ändert.

Fussnote:
[1] Rz 704 und 712 KSGLS

Abkürzungen:
N/A = nicht anwendbar
M = Mitteilung
V&V = Vorbescheid und Verfügung

Revision der Rente mit massgebender Änderung ab 1. Januar 2022

IV-Grad vor Revision	Anwendbares Rentensystem vor Revision	Alter der vP am 1.1.2022	errechneter IV-Grad nach Revision	Δ in %-Punk-ten	Anwendbares Rentensystem für die Revision	Anwendbarer IV-Grad	Rente	Information IVST an vP		Meldung IVST an ZAS[1]			Meldung IVST an AK
								IV-Grad	Form	IV-Grad	bisherig. IV-Grad	Ergebnis	
43%	Alt	≥ 55	49%	*N/A*	Alt[4]	49%	1/4	49%	M*	49%	43%	ohne Änderung	Kopie der Mitteilung**
43%	Alt	≥ 55	51%	*N/A*	Alt[4]	51%	1/2	51%	V&V	51%	43%	mit Änderung	Mitteilung des Beschlusses
43%	Alt	≥ 55	39%	*N/A*	Alt[4]	39%	-	39%	V&V	39%	43%	mit Änderung	Kopie V&V
43%	Alt	< 55	47%	< 5	Alt[2]	43%	1/4	-	M*	43%	43%	ohne Änderung	Keine
43%	Alt	< 55	49%	≥ 5	Neu[2]	49%	47.5%	49%	V&V	49%	43%	mit Änderung	Mitteilung des Beschlusses
43%	Alt	< 55	39%	< 5	Alt[2]	43%	1/4	-	M*	43%	43%	ohne Änderung	Keine
43%	Alt	< 55	38%	≥ 5	Neu[2]	38%	-	38%	V&V	38%	43%	mit Änderung	Kopie V&V
60%	Alt	< 55	66%	≥ 5	Alt[3]	60%	3/4	-	M*	60%	60%	ohne Änderung	Keine
49%	Alt	< 55	42%	≥ 5	Alt[3]	49%	1/4	-	M*	49%	49%	ohne Änderung	Keine
70%	Alt	< 55	80%	≥ 5	Neu[2]	80%	1/1	80%	M*	80%	70%	ohne Änderung	Kopie der Mitteilung**
100%	Alt	< 55	73%	≥ 5	Neu[2]	73%	1/1	73%	M*	73%	100%	ohne Änderung	Kopie der Mitteilung**
70%	Alt	< 55	74%	< 5	Alt[2]	70%	1/1	-	M*	70%	70%	ohne Änderung	Keine

IV-Grad vor Revision	Anwendbares Rentensystem vor Revision	Alter der vP am 1.1.2022	errechneter IV-Grad nach Revision	Δ in %-Punkten	Anwendbares Rentensystem für die Revision	Anwendbarer IV-Grad	Rente	Information IVST an vP		Meldung IVST an ZAS[1]			Meldung IVST an AK
								IV-Grad	Form	IV-Grad	bisherig. IV-Grad	Ergebnis	
55%	Alt	< 55	50%	≥ 5	Neu	50%	50%	50%	V&V	50%	55%	mit Änderung	Mitteilung des Beschlusses
43%	Neu	*Irrelevant*	47%	< 5	Neu	43%	32.5%	-	M*	43%	43%	ohne Änderung	Keine
43%	Neu	*Irrelevant*	49%	≥ 5	Neu	49%	47.5%	49%	V&V	49%	43%	mit Änderung	Mitteilung des Beschlusses
70%	Neu	*Irrelevant*	80%	≥ 5	Neu	80%	100%	-	M*	80%	70%	ohne Änderung	Keine
70%	Neu	*Irrelevant*	74%	< 5	Neu	70%	100%	-	M*	70%	70%	ohne Änderung	Keine

* Bei Revision auf Gesuch hin ist ein Vorbescheid und eine Verfügung zu erlassen (vgl. Rz 6001 ff. KSVI).
** Bei Revision auf Gesuch hin erhält die Ausgleichskasse eine Kopie von Vorbescheid und Verfügung, wenn der IV-Grad ändert.

Fussnoten:
[1] Rz 704 und 712 KSGLS
[2] Für RentenbezügerInnen, deren Rentenanspruch vor dem 1.1.2022 entstanden ist und die am 1.1.2022 das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der bisherige Rentenanspruch solange bestehen, bis sich der IV-Grad nach Art. 17 Abs. 1 ATSG ändert (vgl. Übergangsbest. Bst. b Abs. 1 IVG).
[3] Der bisherige Rentenanspruch bleibt auch nach einer Änderung des IV-Grades nach Art. 17 Abs. 1 ATSG bestehen, sofern die Anwendung von Art. 28*b* IVG zur Folge hat, dass der bisherige Rentenanspruch bei einer Erhöhung des IV-Grades sinkt oder bei einem Sinken des IV-Grades ansteigt (vgl. Übergangsbest. Bst. b Abs. 2 IVG).
[4] Für RentenbezügerInnen, deren Rentenanspruch vor dem 1.1.2022 entstanden ist und die am 1.1.2022 das 55. Altersjahr vollendet haben, gilt das bisherige Recht (vgl. Übergangsbest. Bst. c IVG).

Abkürzungen:
N/A = nicht anwendbar
M = Mitteilung
V&V = Vorbescheid und Verfügung